



Hochschule

Sicherheit im Hochschulsport

Akademischer Sport – aber sicher

Bewegung

allgemeiner deutscher
hochschulsportverband

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen

Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen
Band 16

SICHERHEIT IM HOCHSCHULSPORT

Akademischer Sport – aber sicher

Impressum Schriftenreihe der UK Hessen Band 16

Herausgeber:

© Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Postanschrift: Postfach 10 10 42, 60010 Frankfurt am Main

Servicetelefon: 069 29972-440, Telefax: 069 29972-207

Internet: www.ukh.de

E-Mail: ukh@ukh.de

Regionalbüro Nordhessen

Friedrich-Ebert-Straße 21, 34117 Kassel

Telefon: 0561 72947-0, Telefax: 0561 72947-11

Autorinnen und Autoren:

Dr. Jan Ries, Hochschulsportkoordinator der Hochschule Fulda

Rainer Schmutnig, Landesunfallkasse Niedersachsen

Julia Beranek, allgemeiner deutscher Hochschulsportverband (adh)

Wolfgang Rothe, Unfallkasse Hessen

Redaktionelle Bearbeitung:

Gerd Gnadl, Alex Pistauer, Pia Ungerer, Unfallkasse Hessen

Grafische Gestaltung und Satz:

Format · Absatz · Zeichen, 65527 Niedernhausen

Fotos:

Winfried Eberhardt, Frankfurt am Main

Wir danken der Hochschule Fulda für die freundliche Genehmigung zur Erstellung der Fotografien sowie der DRIV für die Abdruckgenehmigung von Fotos

Herstellung:

Manfred Morlok, Universum Verlag GmbH

Verlag und Druck:

Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Verantwortlich für den Inhalt sind die AutorInnen

© für diesen Band: Unfallkasse Hessen

Januar 2010

ISBN 978-3-934729-15-5

Vorwort der Unfallkasse Hessen

Die Hochschule ist eigentlich kein gefährlicher Arbeitsplatz. Es ereignen sich hier vergleichsweise wenige Unfälle. Die einzige Ausnahme bildet der Sport: Sportunfälle sind eindeutig der Schwerpunkt bei den Unfällen Studierender.

Das hohe Unfallrisiko zeigt sich sowohl im Sportstudium als auch im Rahmen der Sportangebote des allgemeinen freiwilligen Hochschulsports. Statistische Auswertungen machen deutlich, dass Sportunfälle in Hochschulen mehr Kosten verursachen als alle anderen Fachbereiche zusammen. Bis zu 75 % der Unfallkosten fallen für die Behandlung von Sportunfällen an. Entsprechend hoch ist auch das Verletzungsrisiko.

Viele der Verletzungen entstehen durch falsche Einschätzung der Gefahren, aber auch durch mangelndes Aufwärmen, falsche und ungünstige Übungen oder unnötig hohen Körpereinsatz.

Mit Band 16 der Schriftenreihe möchten wir Übungsleitern, Studierenden, Hochschulsportverantwortlichen und Hochschulleitungen die Zusammenhänge zwischen „falschem Sport“ und Unfallrisiko deutlich machen. Die Schrift entstand im Rahmen einer Kooperation zwischen der Hochschule Fulda, der Landesunfallkasse Niedersachsen, dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (adh) und der Unfallkasse Hessen.

Die unfallpräventiven Erkenntnisse sollen zukünftig als Basis für einen sicheren Hochschulsport in die Praxis der Übungsleiter und Hochschulsportverantwortlichen integriert werden. Wir wünschen allen Studierenden und Lehrkräften viel Erfolg bei der Umsetzung der Trainingseinheiten.

Ihre Unfallkasse Hessen



Bernd Fuhrländer
Geschäftsführer



Dr. Torsten Kunz
Leiter Prävention

Inhalt

Problemstellung	9
II Versicherungsschutz im Allgemeinen Hochschulsport	11
2.1 Eine unendliche Geschichte	11
2.2 Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung	11
2.3 Versicherungsschutz von Studierenden	12
2.4 Versicherungsschutz der Studierenden beim Hochschulsport	14
2.5 Versicherungsschutz der Hochschulangestellten beim Betriebssport	19
2.6 Versicherungsschutz der Übungsleiter	21
2.7 Die Haftungsablösung	21
2.8 Informationen zum Versicherungsschutz für Übungsleiter und Teilnehmer	22
III Hochschulsport in Deutschland – eine Bestandsaufnahme	24
3.1 Rahmenbedingungen für den Hochschulsport	24
3.2 Aufgaben des Hochschulsports	24
3.3 Angebote des Hochschulsports	25
3.4 Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband	26
IV Hochschulsport an deutschen Hochschulen	30
4.1 Gesetzliche Verankerung des Hochschulsports	30
4.2 Aufgaben des Hochschulsports	31
4.3 Strukturelle Verankerung des Hochschulsports	33
4.4 Organisation des Hochschulsports am Hochschulstandort	33
4.5 Sportsicherheitsbereiche	38
4.6 Exemplarische, gruppierte Hochschulsportangebote und ihre sportartspezifischen Sicherheitsaspekte	44
4.7 Möglichkeiten der Prävention	69
V Kooperationspartner im Sportsicherheitsbereich am Hochschulstandort	79
5.1 Die Aufsichtsperson der gesetzlichen Unfallversicherungsträger	79
5.2 Der Sportstättenausstatter (Wartungsservice)	80
5.3 Die Sportfakultät	80
5.4 Die Liegenschaftsabteilung	81
5.5 Die Hauswerkstatt	81
5.6 Der Übungsleiter	81
VI Möglichkeiten der Informationsbeschaffung	83
6.1 Publikationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	83
6.2 Sportspezifische Publikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	83
6.3 Sportrelevante Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.	84

6.4	Sportspezifische Publikationen	86
6.5	Juristische Publikationen	87
VII	Anhang	89
7.1	Übungsleiter-Mustervertrag	90
7.2	Datenerhebungsbogen für Übungsleiter	91
7.3	Übungsleiterrichtlinien	94
7.4	Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsaspekten im Hochschulsport	96
7.5	Muster einer Kooperationsvereinbarung mit externen Sportanbietern	108
7.6	Lehr- und Organisationskräfte im Pferdesport	111
7.7	Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger	112
7.8	Unfallanzeigen der Unfallkasse Hessen	115
VIII	Literatur	119
IX	Abkürzungen	121
X	Die Autoren	122

Problemstellung

Dr. Jan Ries

Primär dient die Hochschulausbildung der akademischen, beruflichen Qualifikation von Studierenden. Neben der intellektuellen Ausbildung stehen jedoch auch die kulturelle, soziale und sportliche Förderung der Studierenden sowie der übrigen Hochschulmitglieder im Fokus des Hochschulbetriebes. Der Hochschulsport, also die mit unterschiedlichster Intensität und freiwillig betriebene körperliche Betätigung aller Hochschulmitglieder¹, stellt für viele Studierende und Hochschulmitarbeiter den wesentlichen körperlichen Ausgleich zur geistigen und sitzenden Tätigkeit dar. Im Rahmen von Marketing- oder Rankingmaßnahmen hat der Hochschulsport, als sogenannter ‚weicher‘ Standortfaktor, eine hohe Bedeutung für die Hochschule.

Hochschulsportunfälle – im Unterschied zu den in der akademischen Sportausbildung entstehenden Unfällen – und die mit dem Hochschulsport verbundenen Wegeunfälle, stellen einen Großteil der bei den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern eingereichten Schadensfälle dar.

Die Analyse des Unfallgeschehens zeigt aber auch, dass sehr viele Unfallursachen im technischen und organisatorischen aber auch persönlichen Bereich durch entsprechende fachliche Qualifikation oder administrative Regelungen hätten vermieden werden können. Sportunfälle stellen in der Regel einen gravierenden, leider auch manchmal irreversiblen, Einschnitt in die Gesundheit der Sporttreibenden dar. Neben der persönlichen gesundheitlichen Problematik entstehen in der beruflichen Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit zum Teil lange Ausfallzeiten. Für den gesetzlichen Unfallversicherungsträger fallen hohe Entschädigungskosten an.

Nicht immer sind im Hochschulsport Sportfachkräfte im organisatorischen, verwaltungstechnischen oder auch praktischen Verwaltungs- oder Übungsbetrieb tätig. An den meisten der 347 deutschen Hochschulen² ist der Hochschulsport in unterschiedlichsten Formen organisiert. Auch im Hinblick auf die Ausstattung (personell, räumlich und monetär) ist der Hochschulsport sehr uneinheitlich. Die Qualität und Quantität der Hochschulsportangebote sind äußerst heterogen und in hohem Maße von der individuellen Verankerung und Ausstattung an den einzelnen Hochschulstandorten abhängig. Der Hochschulsport ist auch bundesweit nicht einheitlich (staatlich) organisiert. Der „Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband“ (adh), in dem knapp die Hälfte der Hochschulen Mitglied sind, ist ein für die einzelnen Hochschulen beitragspflichtiger Verband. Wenngleich die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in ihrem „Memorandum zur Förderung des Sports an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (4. Februar 1994)“ allen HRK-Mitgliedshochschulen empfohlen hat, dem adh beizutreten und die entstehenden Mitgliedsbei-

1 Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in dieser Broschüre die männliche Form verwendet. Gemeint sind ausdrücklich beide Geschlechter.

2 <http://www.studentenpilot.de/studium/hochschulen/listeuniversitaetenfachhochschulen.htm>, Stand 14.05.2009.

träge – ohne Abzüge von dem eigentlichen Hochschulsportetat – zur Verfügung zu stellen, kann dieser Vorgang bis heute nicht für alle Hochschulen als vollzogen (schon gar nicht ‚etatneutral‘) angesehen werden.

Mit dieser Broschüre soll erreicht werden, dass die im Hochschulsport involvierten Personen (Übungsleiter, Hochschulsportverantwortliche) sowie hochschulinterne (Hochschulleitung, Liegenschaftsabteilung, Sicherheitsbeauftragte, Allgemeiner Studierenden Ausschuss – AStA) und externe Organisationen (adh, gesetzliche Unfallversicherungsträger) über organisatorische, technische und personelle ‚Rahmenbedingungen‘ informiert und somit für das Thema „Sicherheit im Hochschulsport“ sensibilisiert werden. Es geht – soweit dies im extrem breit gefächerten Hochschulsport möglich ist – um eine Bestandserhebung und das Aufzeigen möglicher technischer, organisatorischer und personeller Optimierungsmöglichkeiten.

In den einzelnen Kapiteln zur gesetzlichen Unfallversicherung, der technischen Ausrüstung von Sportstätten, der Auswahl und Betreuung von Übungsleitern sowie zur administrativen Abwicklung des Hochschulsports werden wesentliche rechtliche Bestimmungen benannt und entsprechende Verweise gegeben. Weiterhin sind leicht praktikable Handlungshilfen im Sinne von Musterverträgen, Übungsleiterrichtlinien, Hallen-Checklisten usw. angefügt.

Perspektivisch soll es darum gehen, in allen Hochschulsporteinrichtungen sowohl für die dort tätigen Hauptamtlichen, Freiberufler und selbstverständlich auch für die internen und externen Teilnehmer eine gewisse Rechtssicherheit zu erreichen. An vielen Hochschulen ist die Sport-Unfallverhütung Bestandteil betriebener oder geplanter Public-Health-Programme.

Der Hochschulsport hat an den Hochschulstandorten einen hohen Stellenwert. Die Hochschulsportteilnehmer haben ein Recht darauf, ein inhaltlich und personell optimales Angebot zum Wohle ihrer Gesundheit zu bekommen. Die Organisationsstruktur und das Angebot des Hochschulsports muss sich, wie das gesamte Hochschulwesen, einer permanenten Qualitätsprüfung unterziehen und sich als lernende Organisation verstehen.

Hochschulleitungen, Hochschulsporteinrichtungen und gesetzliche Unfallversicherungsträger sind aufgefordert, gemeinsam das Thema „Sicherheit im Hochschulsport“ voran zu bringen. Es ist zu hoffen, dass sich an einzelnen Hochschulstandorten bereits in der Vergangenheit regelmäßig durchgeführte Sportsicherheitsseminare und sportbezogene Erste Hilfe Lehrgänge für Übungsleiter etablieren werden. Aktuell werden sportbezogene Wartungs- und Reparaturschulungen für das technische Personal konzipiert.

Das Verschließen der Augen vor bestehenden Missständen oder der Verweis auf personelle oder monetäre Engpässe hilft nicht, die Probleme zu beheben. Diese dienen lediglich der temporären Verdrängung bzw. ist der hilflose Versuch einer „Erklärung“. Vor dem Hintergrund einer immer mehr kognitiven, intellektuellen (Hochschul-) Ausbildung, damit einhergehender sitzender (Computer-) Arbeit und der Immatrikulation mit – als Folge einer mangelhaften motorischen Grundausbildung, Stichwort: Bewegungsarmut – Bewegungsdefiziten belasteter Studierender, erscheint es notwendig, sportpädagogisch, methodisch-didaktisch gut aufgebaute Sportangebote – auch aus unfallprophylaktischer Sicht – anzubieten.



2.1 Eine unendliche Geschichte

Die Leser dieser Publikation werden sich wahrscheinlich fragen, warum zum Themenkomplex „Versicherungsschutz“ ein Mitarbeiter aus dem Präventionsbereich und nicht ein Jurist Stellung nimmt. Die Antwort ist darin zu sehen, dass eine formal juristische Abhandlung des Themas wahrscheinlich wenig Neues bringt, da einige der im folgenden angesprochenen kritischen Fragestellungen bisher in der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit noch nicht endgültig geklärt wurden. Mit anderen Worten: Der von vielen Verantwortlichen des Hochschulsports formulierte Wunsch nach einer „generellen und rechtssicheren Aussage zur Regelung aller möglichen Versicherungsfälle“ ist grundsätzlich nicht leistbar. Strittige Fälle bedürfen grundsätzlich einer juristischen Einzelprüfung. Schon die in den Kursprogrammen des Allgemeinen Hochschulsports verwendete Begrifflichkeit „Versicherungsschutz“ ist unscharf, da sowohl auf Aspekte der privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung als auch auf die gesetzliche Unfallversicherung hingewiesen wird. Es handelt sich hierbei jedoch um völlig unterschiedliche Rechtsgebiete.

Die folgenden Ausführungen sollen daher Hilfestellungen und Erklärungsansätze zu dem sehr komplexen Thema der gesetzlichen Unfallversicherung mittels juristischer, sozialpolitischer und präventionsorientierter Informationen geben. Zum besseren Verständnis hat der Autor seine Ausführungen mit praktischen Beispielen aus dem Hochschulsportbereich versehen. Weiterhin wird um Verständnis für eine sprachliche Vereinfachung gebeten. Der im Text verwendete Begriff „Hochschulsport“ meint immer den „Allgemeinen Hochschulsport“.

2.2 Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist, ebenso wie die anderen Versicherungszweige, eine Pflichtversicherung. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Hochschulen sind die jeweiligen Unfallkassen (UK) oder Landesunfallkassen (LUK). Durch die Überführung von Hochschulen in andere Rechtsformen (z. B. Stiftungen) wurden diese eigenständige Mitgliedsunternehmen des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII).

Bis in das 19. Jahrhundert hinein galt der juristische Grundsatz, dass Unfallgeschädigte dem Schadensverursacher schuldhaftes Verhalten nachweisen mussten, um Anspruch auf Schadenersatz zu erhalten. 1871 wurde erstmals im Reichstag gefordert, dass solche Gewerbe, bei denen Unfälle auch durch einen vorsichtigen Betrieb niemals ganz vermieden werden können, ihre Unfälle und Unfallrisiken in der Kalkulation mit berücksichtigen müssen. Man forderte eine Haftung des Unternehmers, unabhängig von der Frage

und dem Beweis der Schuld. Am 06.07.1884 erfolgte unter der Regie des Reichskanzlers Bismarck die gesetzliche Regelung der Arbeitsunfallversicherung durch die Reichsversicherungsordnung, die für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung 1996 durch das SGB VII ersetzt wurde.

Die bis heute gültige Beitragsregelung beruht darauf, dass die gesetzliche Unfallversicherung vornehmlich das Ziel verfolgt, die zivilrechtliche Haftung des rechtsverantwortlichen Unternehmers für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber seinen Arbeitnehmern abzulösen. Auf die zentrale Bedeutung der so genannten Haftungsablösung gehe ich an späterer Stelle noch ein.

Seit 1949 beschreibt der Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes das „Sozialstaatsprinzip“. Typische Erscheinungsform dieses Prinzips ist die Daseinsvorsorge für die Bürger. Die gesetzliche Unfallversicherung, und damit die Tätigkeiten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, ist eine derartige Daseinsvorsorge. Historisch gesehen ist es also seit über einhundert Jahren oberste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu sorgen, und für die versicherten Arbeitnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles Leistungen zur Rehabilitation zu erbringen oder sie durch Geldleistungen zu entschädigen.

Seit 1971 sind durch die Einführung der Schülerunfallversicherung die große Gruppe der Kinder in Kindergärten, Schüler und Studierenden den Arbeitnehmern rechtlich gleichgestellt. Eine derartige Absicherung ist weltweit fast einzigartig und kann als eine sozialpolitische Glanzleistung der Bundesrepublik Deutschland angesehen werden.

Mit der Neuregelung durch das SGB VII gehört es seit 1996 auch zur Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Man spricht seither von einem „erweiterten Präventionsauftrag“.

Darüber hinaus besteht natürlich weiterhin die Aufgabe von Unfallversicherungsträgern, nach Eintritt von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und wenn dies nicht möglich ist, Versicherte oder deren Hinterbliebene durch Geldleistungen zu entschädigen.

2.3 Versicherungsschutz von Studierenden

Voraussetzung für die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles, d. h. eine versicherte Person erleidet einen Unfall und Körperschaden bei und infolge einer versicherten Tätigkeit. Juristen bezeichnen dieses als doppelte Kausalität.

Wann und bei welchen Tätigkeiten sind Studierende nun versichert?

Folgende grundsätzliche Ausführungen hierzu kann man der Homepage der Unfallkasse Brandenburg entnehmen:

„Studierende stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- oder fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die gelegentliche Teilnahme an einzelnen Vorlesungen erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht.

Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang ist bei Studenten nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden. Zu dem Kreis dieser Tätigkeiten rechnet neben der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminare und Institute für Studienzwecke oder die Beteiligung an Exkursionen, nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind.

Entscheidend kommt es immer darauf an, dass die Tätigkeit – wenn sie unter Versicherungsschutz stehen soll – dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport.“

Wichtig an dieser Stelle ist der eindeutige Hinweis, dass streng genommen die Immatrikulation allein nur ein Voraussetzungsbestandteil des Unfallversicherungsschutzes ist, im Umkehrfall ohne gültige Immatrikulation in der Regel jedoch kein Versicherungsschutz besteht. Denn seit Einführung der Studiengebühren, nimmt die Zahl der so genannten Urlaubssemester ständig zu. Nach Angaben des Niedersächsischen Wissenschaftsministeriums nehmen 2007 allein in Niedersachsen rund 8.000 Studierende eine Auszeit und die Tendenz ist steigend (Hannoverschen Zeitung vom 03.08.2007).

Die für den Versicherungsfall notwendige doppelte Kausalität setzt also voraus, dass ein eingeschriebener und ernsthaft Studierender einen unfallbedingten Körperschaden bei und in Folge einer Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule erleidet. Diese Kausalität wird bei den folgenden Ausführungen für den Bereich Allgemeiner Hochschulsport noch sehr wichtig sein.

2.4 Versicherungsschutz der Studierenden beim Hochschulsport

Der Versicherungsschutz im Hochschulsport ergibt sich u. a. daraus, dass die Hochschulen durch § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz sowie durch die Landeshochschulgesetze den Bildungsauftrag haben, den Sport für Studierende zu fördern.

Die Aufgaben des Hochschulsports hat die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 9. November 1990 beschrieben. Angesichts der ergonomischen Studien- und Arbeitsbedingungen an den Hochschulen und der sozialen Umstände der Studierenden habe der allgemeine Hochschulsport „wichtige gesundheitliche, soziale und persönlichkeitsbildende Aufgaben“ zu erfüllen. Er soll insbesondere:

- einen gesundheitlichen Ausgleich zur einseitigen Belastung bieten,
- einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Erholung dienen,
- ein Feld gegenseitigen Kennenlernens beim gemeinsamen Sporttreiben eröffnen,
- die Integration der verschiedenen Hochschulgruppen durch gemeinsame Sportaktivitäten und Geselligkeit fördern,
- die Identifikation der Hochschulangehörigen mit ihrer Hochschule positiv beeinflussen,
- die integrativen Möglichkeiten des Sports auch behinderten und ausländischen Hochschulangehörigen erschließen und
- Anreiz zum selbstständigen Sporttreiben schaffen.

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben bei der Prüfung von Versicherungsfällen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung an Hochschulen über viele Jahre umfassend Versicherungsschutz gewährt. Im Rahmen von Präventionsveranstaltungen zum sicheren Hochschulsport entwickelte sich eine kontroverse Diskussion zum Thema Versicherungsschutz. Durch die jeweils bekannte Entschädigungspraxis der Unfallversicherungsträger war die übereinstimmende Auffassung der Sportorganisatoren entstanden, dass sämtliche sportliche Aktivitäten an den Hochschulen a priori versichert seien. In einem Gespräch mit dem Autor formulierte es der Leiter einer Einrichtung treffend: „Wer über mein Gelände geht, macht Sport und ist daher auch gegen einen Unfall versichert.“ Folgerichtig führten auf dem Gelände der Sportzentren eine Vielzahl von studentischen Gruppen Sportaktivitäten durch, bei denen von Seiten der Einrichtung nur ein Nutzerentgelt für die Sportstätte (Hallen- oder Sportplatzzeiten) erhoben wurde. Der Leitung der Einrichtung ist weder der Ablauf des Trainings- oder Spielbetriebes noch die Betreuung durch einen Übungsleiter bekannt. Dennoch wurden die Unfälle den betreffenden Unfallversicherungsträgern gemeldet. Da derartige Sportaktivitäten eindeutig nicht im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

In der GUV-Information „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen – GUV-SI 8083“ findet man im Kapitel Hochschulsport folgende Ausführungen:

„Die fakultative Teilnahme Studierender am allgemeinen Hochschulsport ist als versichert anzusehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Sportangebot an den Hochschulen muss den Charakter offizieller Hochschulveranstaltungen besitzen.
- Der allgemeine Hochschulsport muss von der Hochschule selbst (z. B. Hochschulinstitut für Leibesübungen) oder einer hochschulbezogenen Institution (z. B. AStA) durchgeführt werden.
- Die Sportausübung muss innerhalb des organisierten Übungsbetriebs, d. h. während der festgesetzten Zeiten und unter der Leitung eines bestellten Übungsleiters, stattfinden.

Die freie sportliche Betätigung außerhalb des organisierten Übungsbetriebs auf den Hochschulsportanlagen (z. B. freie Spielgruppen, freies Tennisspielen, individuelles Training in Fitnessstudios) ist ebenso unversichert wie das Betreiben von Leistungssport in Universitäts- und anderen Sportvereinen. Weiterhin unversichert ist die reine Vermittlung von Studierenden an Vereine oder Veranstalter mit speziellen Sportangeboten wie Segelfliegen, Wasserski, Fallschirmspringen oder Tauchen.

Handelt es sich bei den im Sportprogramm der Sportzentren angebotenen Veranstaltungen um solche, die überwiegend der privaten Freizeitgestaltung (z. B. Auslandsreisen) dienen, kann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfallen. Ebenso besteht im Regelfall bei Wettkämpfen im Bereich des Spitzen- und Leistungssports kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Beschäftigte der Hochschulen sind bei der Teilnahme am Hochschulsport nur dann versichert, wenn gleichzeitig die besonderen Anforderungen des Betriebssports vorliegen (Ausgleichscharakter des Sports, Regelmäßigkeit, Betriebsbezogenheit der Organisation und des Teilnehmerkreises, kein Wettkampfsport). Gäste (Hochschulfremde) der Sportzentren sind grundsätzlich nicht versichert.“

Die für den Versicherungsfall notwendige Verknüpfung mit einer Tätigkeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule wird erreicht, indem ein Übungsleiter im Auftrag der rechtsverantwortlichen Leitung des Hochschulsports eingesetzt wird. Hierbei handelt es sich im juristischen Sinn um eine Delegation der Unternehmerverantwortung. Daher muss bei der Auswahl der Übungsleiter auf die fachliche und personelle Eignung geachtet werden. Bei den meisten Verantwortlichen des Allgemeinen Hochschulsport ist dies inzwischen auch Kenntnisstand und in vielen Sportprogrammen wird darauf hingewiesen.

Folgende Zitate aus unterschiedlichen Sportprogrammen sollen dies verdeutlichen:

Universität Tübingen:

„Nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen ist die freie sportliche Betätigung ohne Übungsleiter im Hochschulsport (Angebote ohne Leitung).“

Universität Karlsruhe:

„Nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen ist die freie sportliche Betätigung auf dem Hochschulsport-Gelände (z. B. Institutssport, Wohnheimsport, diverse studentische Sportgruppen in Eigenregie etc.).“

TU Berlin:

„Ausdrücklich ausgenommen (vom Versicherungsschutz, d. V.) werden jedoch die freie sportliche Betätigung außerhalb des organisierten Übungsbetriebes sowie das Betreiben von Leistungssport in Universitäts- und anderen Sportvereinen.“

Zentraler Hochschulsport Hamburg:

„Freie Spielgruppen ohne einen festen Übungsleiter sind nicht versichert.“

Uni Wuppertal:

„Die freie sportliche Betätigung (Freie Übungszeiten) außerhalb des organisierten Übungsbetriebes auf den Hochschulsportanlagen ist nicht gesetzlich versichert.“

Zentraler Hochschulsport Hannover:

„Studierende sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch VII (SGB) gegen Unfall versichert, sofern die Sportausübung im Rahmen der offiziell ausgeschriebenen Ver-



anstaltungen des ZfH stattfindet. Hierzu zählen nicht sportliche Aktivitäten, bei denen das ZfH lediglich Sportstätten zur freien Nutzung zur Verfügung stellt (z. B. freies Tennisspielen, Joggen usw.).“

In den Sportprogrammen werden Interessierte auf Angebote wie Segelfliegen, Wasserski, Fallschirmspringen oder Tauchen zu besonderen Konditionen bei speziellen Vereinen oder Veranstaltern hingewiesen, die außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule liegen. Es kann sich auch um einen Verweis auf einen örtlichen Lauf-, Biker- oder Skatertreff handeln. Auch hier gilt der Grundsatz, dass zur Begründung des Versicherungsschutzes der organisatorische Verantwortungsbereich des Sportzentrums gegeben sein muss. Die reine Vermittlung von Studierenden an Sporteinrichtungen oder Veranstalter außerhalb des organisatorischen Einflussbereichs der Hochschule durch den Hochschulsport begründet daher keinen Versicherungsschutz bei einer Unfallkasse.

Inzwischen haben einige Hochschulsporteinrichtungen in ihren Sportprogrammen klare Positionen bezogen, wie die folgenden Beispiele zeigen, wenn auch einige verwendete Begrifflichkeiten etwas unglücklich gewählt sind:

Universität Essen:

„Für folgende Angebote des Hochschulsportes kann kein Versicherungsschutz angeboten werden: Familienschwimmen, Klettern, Workshops und alle Kurse, die durch den Hochschulsport lediglich vermittelt werden.“

Zentraler Hochschulsport Düsseldorf:

„Bei der Teilnahme am Allgemeinen Hochschulsport besteht für die Studierenden der HHU, FHD, RSH, Kunstakademie ein Unfallversicherungsschutz, soweit das Sportangebot des Hochschulsports den Charakter einer offiziellen Hochschulveranstaltung hat oder das Hochschulsportangebot von der Hochschule selbst oder einer hochschulbezogenen Institution (AStA) unter Aufsicht eines/einer bestellten Übungsleiters/in durchgeführt wird. Für Sportkurse, die über Dritte Teil des Hochschulsports (z. B. Rudern, Wasserski, Inlineskating, Laufftreff) sind, gelten andere Versicherungsschutzrichtlinien.“

Uni Potsdam

„Nur Studierende und MitarbeiterInnen der Universität, der Hochschule für Film und Fernsehen und der Fachhochschule Potsdam sind bei ausgewiesenen Veranstaltungen des Hochschulsports Potsdam über die Unfallkasse Brandenburg versichert. Das gilt nicht für Veranstaltungen an kooperierenden Einrichtungen!“

Nachfolgend einige Beispiele für Ausschreibungen von Einzelveranstaltungen, bei denen Aussagen zum Fehlen des Versicherungsschutzes durch den Unfallversicherungsträger gemacht werden:

Hochschulsport Augsburg:

„Kanufahren:

Eine neue Möglichkeit der Freizeitgestaltung entdecken! Genüsslich über Seen und Flüsse gleiten oder actionreich wilde Stromschnellen bezwingen. Bei unserem Ein-

steigerkurs erlernst du die Grundkenntnisse des Kanadierfahrens. (...) Der Versicherungsschutz besteht durch den jeweiligen Verein.“

Hochschulsport Hamburg

„Straßenradsporttreff:

Die Radsportgemeinschaft der Uni Hamburg bietet zwei vereinsoffene Trainingsausfahrten an: Die ‚Donnerstagsrunde‘ für Rennradanfänger und Rennradfahrer mit moderaten Trainingszielen und die ‚Dienstagsrunde‘. (...) Die Teilnahme an diesem freien Trainingsangebot geschieht auf eigene Gefahr, von Seiten des Hochschulsports besteht kein Versicherungsschutz.“

Universität Koblenz

„AHS Mountainbike:

Bei entsprechender Witterung treffen wir uns immer mittwochs abends für eine kleine entspannte Runde vor der Bibliothek. Dies ist keine offizielle Hochschulsportveranstaltung und es besteht keinerlei Versicherungsschutz!“

Leider wird von den meisten Hochschulsporteinrichtungen der Hinweis in ihren Sportprogrammen auf einen nicht vorhandenen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei speziellen Angeboten oder Arten von Veranstaltungen noch immer abgelehnt. Die Gründe hierfür scheinen in einer irrational begründeten Furcht vor einem Imageschaden zu liegen. Die Probleme, die auf eine rechtsverantwortliche Hochschulsportleitung nach einem Schadensereignis mit ungeklärtem Versicherungsstatus kommen kann, dürften nach Einschätzung des Autors jedoch weitaus größer sein.

Auch die in manchen Sportzentren entstandenen Fitnessstudios, oft mit angeschlossenen Sauna- oder Schwimmbadbereich, stehen den Nutzern meistens außerhalb des normalen Kursprogramms offen. Diese Einrichtungen sind zwar unter dem Dach des Hochschulsportes, es wird jedoch eine separate Benutzer- oder Mitgliedsgebühr erhoben. Nach einer Einweisung gestaltet jeder Besucher seine Sportaktivitäten innerhalb der Öffnungszeiten völlig individuell. Bei derartigen Konstellationen spricht sehr viel gegen einen gesetzlichen Versicherungsschutz. Die Betreiber sollten sich daher zur Abklärung an den zuständigen Unfallversicherungsträger wenden. Eindeutig ist die Sachlage, wenn das Fitnessstudio als Verein in eigener Rechtsform betrieben wird, wie dies die Universität Göttingen handhabt: „FIZ - Fitness- und Gesundheitszentrum an der Universität Göttingen: Träger des FIZ: Verein für Freizeitsport und Gesundheitstraining an der Georg-August-Universität Göttingen e.V.“

Ähnliche Rechtskonstellationen findet man zunehmend auch im Zusammenhang mit den entstehenden Großkletterwänden und Golfzentren vor.

Einen weiteren problematischen Punkt bilden die vom Hochschulsport angebotenen Sportreisen. Diese sind nicht versichert, wenn Sie überwiegend der privaten Freizeitgestaltung dienen; dies gilt natürlich auch für Auslandsreisen. Die denkbaren Fallkonstellationen sind vielfältig. Daher können über das Vorstehende hinaus exakte Grenzen zum Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht benannt werden. Es ist deshalb ratsam, sich in Zweifelsfällen an den zuständigen Unfallversicherungsträ-

ger zu wenden. Denn, auf den fehlenden Versicherungsschutz wird in den Programmen des Hochschulsports in der Regel nicht hingewiesen.

Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Universität Göttingen:

„Das neuste Angebot im Hochschulsport - Snowkitekurs für Anfänger und Fortgeschrittene in perfektem Snowkite-Gelände direkt vor der Haustür im wunderschönen Tschechien. Unterkunft in Top-Hotel mit Villa-Ambiente und leckerer Küche. Mehr als 400 km² freies Snowkiteareal auf dem Lipnosee garantiert extreme Aktion.“ (Sportprogramm WS 2006/07)

TU Braunschweig:

„Outdoor Adventure:

Liebe Adventure-Freunde,

wie lange ist eure letzte Rafting-Tour schon her? Wann wart ihr das letzte Mal in 30 Meter Höhe klettern? Und wann seid ihr zuletzt mit dem Mountainbike wirklich in den Bergen unterwegs gewesen? Schon lange her? Dann wird es Zeit!!! Wir bieten exklusiv für Studenten, Mitarbeiter der TU und Partner des Unisports eine unvergessliche Exkursion in die Salzburger Berge. Dort erwartet euch ein tolles Programm mit garantiertem Nervenkitzel.“ (Sportprogramm SS 2007)

Bei diesen Beispielen stellt sich die Frage, ob noch von einem wesentlichen sachlichen Zusammenhang mit den gesundheitlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben des Hochschulsports ausgegangen werden kann? Auch bei wohlwollenster Betrachtung gehen diese Aktivitäten eindeutig in Richtung Event-Freizeitveranstaltungen, für die zum Teil erhebliche Teilnahmegebühren erhoben werden. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen in aller Regel nicht.

Ein weiteres Indiz dafür, dass eine Veranstaltung primär den individuellen Interessen Einzelner dient, ist das Verhältnis zwischen Hochschulangehörigen und Gästen. Untersuchungen der Landesrechnungshöfe haben ergeben, dass es inzwischen Sportreisen gibt, bei denen mehr Gäste als Hochschulangehörige teilnehmen.

2.5 Versicherungsschutz der Hochschulangestellten beim Betriebssport

Gemäß SGB VII sind die Angestellten von Hochschulen beim Erleiden eines Arbeitsunfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1). Beamte hingegen sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Sie genießen den Schutz der Dienstunfallfürsorge über den Dienstherrn.

Bei Erfüllung der besonderen Voraussetzungen sind Unfälle im Rahmen des Betriebssports als Arbeitsunfälle versichert. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn Angestellte, Beamte und Studierende gemeinsam an Veranstaltungen des Hochschulsports teilnehmen.

In einer Entscheidung zum Umfang des Versicherungsschutzes beim Betriebssport hat das Bundessozialgericht (BSG) am 13. Dezember 2005 seine bisherige Rechtsprechung geändert und die Kriterien für das Vorliegen versicherten Betriebssports näher präzisiert. Das oberste Gericht stellt zunächst noch einmal die Kriterien für versicherten Betriebssport dar und bestätigt deren Weitergeltung (BRÜCKE 3/06 – Zeitschrift der BG Feinmechanik und Elektrotechnik):

„Der Sport muss Ausgleichs- und nicht Wettkampfcharakter haben,

- er muss regelmäßig stattfinden,
- der Teilnehmerkreis muss im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens bzw. der Unternehmen, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, beschränkt sein,
- Übungszeit und Übungsdauer müssen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen,
- die Übungen müssen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.“

Das BSG hat in der genannten Entscheidung darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Sport Ausgleichscharakter haben muss und keinen Wettkampfcharakter haben darf. Freizeitveranstaltungen, sofern es sich nicht um betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflug) handelt, sowie außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden stattfindende Wettkämpfe mit anderen Betriebssportgemeinschaften stehen nicht unter Versicherungsschutz.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Versicherte während einer vom Unternehmen organisierten siebentägigen Skifreizeit in die Dolomiten eine Sprunggelenksfraktur erlitten. An der Skiausfahrt nahmen etwa 40 Betriebsangehörige und 20 betriebsfremde Personen teil.

Nach Ansicht des Gerichts fehlt es völlig an einem zeitlichen und örtlichen Bezug der Skifreizeit zu der regulären versicherten Tätigkeit. Der Betriebssport soll in erster Linie ein Ausgleich für die beruflichen Belastungen sein und nicht den Beschäftigten die Ausübung der verschiedenen Sportarten ermöglichen. Somit ist eine eindeutigere Grenzziehung zwischen versicherten Sportaktivitäten im Rahmen von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden und unversichertem Sport bei Veranstaltungen, die vorrangig Urlaubs- und Freizeitaktivitäten dienen, vorgenommen worden.

Damit besteht für die Hochschulmitarbeiter bei sämtlichen Sportreisen und Veranstaltung mit Wettkampfcharakter, z. B. die beliebten Fußballturniere mit anderen Hochschulen oder bei den Hochschulportaktionstagen, kein Versicherungsschutz auf Grundlage der Organisation durch den Hochschulport. Auch bei Teilnahme an Kursen, bei denen kein Ausgleichszweck im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ersichtlich ist, muss nach Eintritt des Schadensfalls im Wege der Einzelfallentscheidung mit einer ablehnenden Entscheidung zum Versicherungsschutz gerechnet werden.

Eindeutig versichert ist die regelmäßige Teilnahme an betrieblichen Angeboten aus dem Spektrum Fitness-, Gesundheits- und Präventionssport, sofern die weiteren Kriterien nach der Rechtsprechung des BSG erfüllt sind.

2.6 Versicherungsschutz der Übungsleiter

Ob ein Übungsleiter kraft Gesetzes unfallversichert ist oder nicht, hängt unter anderem davon ab, ob er in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht oder, ob er seine Tätigkeit als Selbstständiger ausübt.

Wird die Übungsleitertätigkeit im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausgeübt, besteht Unfallversicherungsschutz über eine Unfallkasse. Ist der Übungsleiter im Rahmen seines Beamtenverhältnisses tätig, besteht hingegen kein Versicherungsschutz über die Unfallkassen. Hier ist die Dienstunfallfürsorge des Dienstherrns maßgeblich. Übungsleiter, die als Selbstständige tätig werden, sind grundsätzlich nicht kraft Gesetzes über die Unfallkassen versichert. Dies gilt auch, wenn ein Übungsleiter neben einer Tätigkeit als Angestellter der Hochschule zusätzlich im Rahmen eines Werkvertrages eine Hochschulsportgruppe leitet. Auch für eingeschriebene Studenten, die im Rahmen eines Werkvertrages als Übungsleiter tätig werden, besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallkassen. Übungsleiter, die als Selbstständige tätig werden, sollten in den Übungsleiterverträgen explizit darauf hingewiesen werden, dass kein Versicherungsschutz bei einer Unfallkasse besteht.

Selbstständig tätige Übungsleiter können sich für diese Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII auch freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Hierzu muss ein Antrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in 22281 Hamburg gerichtet werden. Da jede Hochschulsporteinrichtung eine andere Regelung bei der Beschäftigung ihrer Übungsleiter hat, ist es empfehlenswert sich zur Abklärung offener Fragen an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu wenden.

2.7 Die Haftungsablösung

Der Unfallversicherungsschutz des Verunfallten ist nur eine Seite der gesetzlichen Unfallversicherung. Die andere Seite ist die Haftungsablösung, die bereits im Abschnitt „Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung“ erwähnt wurde.

Die Beitragsregelung zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgte u. a. auch deswegen, weil bei Vorliegen eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Unfallversicherung der Anspruch auf Ersatz eines Personenschadens gegenüber der Hochschule entfällt. Wenn es zu einem Unfallereignis kommt, bestehen zivilrechtliche Ansprüche wegen des Personenschadens (z. B. Schmerzensgeld) gegen den Verursacher in der Regel nur dann, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftungsablösung schließt sowohl den Hochschulsportverantwortlichen und den Übungsleiter, wie auch die Beschäftigten und die Studierenden mit ein.

Zu Bedenken ist, dass bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Unfalls der gesetzliche Unfallversicherungsträger vom Verantwortlichen den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann (§ 110 SGB VII).

Zur Veranschaulichung hierzu einige Unfallbeispiele aus dem Hochschulsport:

Ein Übungsleiter verwendet bei einer Sprungübung eine falsche Weichbodenmatte. Ein Sporttreibender erleidet durch den „Schraubstockeffekt“ der Matte einen Knöchelbruch. Da der Übungsleiter bei der falschen Mattenauswahl weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gehandelt hat, ist er vor Schadensersatz- und Direktansprüchen geschützt.

Zwei versicherte Studierende üben bei einem Judokurs eine Wurftechnik. In Folge einer falschen Durchführung kugelt der eine Teilnehmer dem anderen den Arm derartig unglücklich aus, dass eine Operation mit langfristiger Nachbehandlung notwendig wird. Da dem „Unfallverursacher“ kein vorsätzliches Verhalten unterstellt werden kann, kann gegen ihn zivilrechtlich nicht erfolgreich auf Zahlung einer Entschädigung für die verlorene Studienzeit sowie Schmerzensgeld vorgegangen werden.

Derartige Ereignisse führen bei Sportvereinen inzwischen vermehrt zu Klagefällen!

Was ist jedoch, wenn einer der Unfallbeteiligten ein nicht versicherter Gast war? Dann greift nicht mehr der Automatismus der Haftungsablösung, sondern es gelten die üblichen Regelungen des Zivilrechts.

Demzufolge kann man es nur als sehr mutig bezeichnen, wenn verantwortliche Leiter von Hochschulsporteinrichtungen Sportreisen oder Sportkurse mit hohem Gefährdungspotential für eine gemeinsame Gruppe aus versicherten Studierenden, nicht versicherten Universitätsmitarbeitern und besonders zahlenden Gästen organisieren.

2.8 Informationen zum Versicherungsschutz für Übungsleiter und Teilnehmer

Die verantwortlichen Leiter der Hochschulsporteinrichtungen sollten ihre Sportprogramme, erforderlichenfalls nach Rücksprache bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger, mit differenzierteren Aussagen zum bestehenden Versicherungsschutz versehen. Wie dringend eine Aktualisierung notwendig ist, zeigt eine Evaluation des Hochschulsports der Universität Lüneburg vom Sommersemester 2006, wonach 80,2 % der universitären Nutzer beim freien Training im Fitnessstudios und 67,3 % der externen Gäste des Sportprogramms von einem Versicherungsstatus ausgehen. Demgegenüber ist 30,1 % der universitären Kursteilnehmer der bestehende Unfallversicherungsschutz nicht bekannt.

Außerdem sollten Übungsleiter, die im Rahmen von Werkverträgen tätig werden, darüber informiert werden, dass kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei einer Unfallkasse besteht. Eine entsprechende Formulierung sollte in die Werkverträge aufgenommen werden.

Weiterhin verdeutlichte die durchgeführte Sichtung der unterschiedlichen Sportprogramme den Aktualisierungsbedarf. Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Versicherungsschutz werden noch immer die seit über zehn Jahren außer Kraft gesetzte

Reichsversicherungsordnung (RVO) zitiert. Ebenso werden die eben solange nicht mehr bestehenden Ausführungsbehörden für Unfallversicherung, deren Funktion die Unfallkassen übernommen haben, erwähnt. Auch der immer noch erwähnte Bundesverband der Unfallversicherungsträger (BAGUV) existiert nicht mehr, seine Funktion hat die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) übernommen.

Danksagung

Abschließend möchte ich mich bei Herrn Dr. Mattias Triebel, DGUV (ehemals BUK München), für die erhaltenen Informationen, bei Frau Andrea Windolph und Herrn Johannes Warnecke von der Landesunfallkasse Niedersachsen sowie bei Herrn Gerd Gnadl, UKH, für die Anregungen bei der kritischen Durchsicht meiner Ausführungen bedanken.



Hochschulsport in Deutschland – eine Bestandsaufnahme

Julia Beranek

3.1 Rahmenbedingungen für den Hochschulsport

Die gesetzliche Grundlage des Hochschulsports ist die Verankerung in den Landes- sowie den entsprechenden Hochschulgesetzen. So ist der Hochschulsport definiert, ohne dass jedoch die Art, der Umfang und die Ausstattung näher thematisiert werden. In den letzten Jahren wurden jedoch zahlreiche präzisierende Aussagen zur hochschul- und sportpolitischen Legitimation getroffen. Unter anderem unterstrichen zahlreiche programmatische Aussagen beispielsweise in Sportberichten der Bundesregierung und in Stellungnahmen der Landesregierung sowie in Äußerungen von Parteien, der Hochschulrektorenkonferenz oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) die Bedeutung und den Stellenwert des Hochschulsports. Im Jahr 2009 wurde das Thema Hochschulsport erstmals im Deutschen Bundestag aufgegriffen und in Form eines Antrages an die Bundesregierung gewürdigt.

3.2 Aufgaben des Hochschulsports

Primäraufgaben des Hochschulsports

Entsprechend den Aufgabenzuweisungen durch gesetzliche Vorgaben und sportpolitische Entscheidungen soll der Hochschulsport – eingebunden in die allgemeinen Aufgaben der Hochschulen – Studierenden wie Bediensteten der Hochschule in erster Linie ein bedarfsorientiertes Sport- und Bewegungsprogramm anbieten, das die gesundheitsbewusste, körperliche Bewegung mit Spaß an gemeinsamem Sporttreiben verbindet. Das Spektrum reicht hierbei von freizeitsportlicher Betätigung über Gesundheitssport bis hin zum Wettkampfsport auf höchstem nationalen und internationalen Niveau.

Darüber hinaus hat der Hochschulsport die Aufgabe dazu beizutragen,

- dauerhaft zu Sport und Bewegung zu motivieren
- physische und psychische Belastbarkeit und Stabilität zu erhalten und zu verbessern
- umfassende Verantwortung für eine gesunde Lebensführung zu entwickeln und
- die Kommunikation unter den Hochschulangehörigen zu verbessern.

Hochschulsport ist somit als eine studien- und arbeitsplatznahe Dienstleistung mit bildungspolitischem Auftrag konzipiert.

Sekundäraufgaben des Hochschulsports

Der Hochschulsport kommt jedoch nicht nur den bislang dargestellten Kernaufgaben nach, sondern stellt darüber hinaus ein umfangreiches Identifikations- und Qualifikationsfeld dar und dient auch der Außendarstellung der Hochschulen.

Hochschulsport als Identifikationsfeld und Imagefaktor der Hochschulen

Kaum ein anderes Thema hat in der deutschen Hochschullandschaft eine derart einzigartige Konjunktur erlebt wie das Hochschulmarketing. Die auf den unterschiedlichen Ebenen der Hochschulpolitik vollzogenen Reformprozesse haben die deutsche Hochschullandschaft tief greifend modernisiert und zu einem nachhaltigen Perspektivwechsel geführt: Hochschulen stellen sich der Aufgabe, sich mit ihren Angeboten abzugrenzen und dabei auf die Bedürfnisse der Nachfragenden einzugehen.

Als gesundheitsorientierter Ausgleich zum Hochschulalltag und als wichtiges soziales Interaktionsfeld bietet der Hochschulsport eine zentrale Dienstleistung für Studierende wie Bedienstete an. Er gestaltet nicht nur den Lebensraum Hochschule, sondern wirkt auch über den Rahmen der Hochschule hinaus. Neben dem Hochschulsport-Angebot in seiner ganzen Breite dokumentieren auch kulturelle und integrative Sportveranstaltungen sowie nationale wie internationale Wettkämpfe die Leistungsfähigkeit einer Hochschule. So trägt der Hochschulsport zur Profilbildung der Hochschule bei und unterstützt in attraktiver Weise deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Hochschulsport als individuelles Qualifikationsfeld

Die durch den Bolognaprozess initiierten Reformen bedeuten neben der Internationalisierung der Institution Hochschule auch ein vermehrtes Bestreben nach Wirtschaftsorientierung von Studiengängen. Als eines der Schlagwörter des Reformprozesses gilt der Begriff der „Employability“: Die beruflichen Kernfelder einzelner Disziplinen sollen überwunden und stattdessen die Diversität der berufspraktisch ausgeübten Tätigkeiten von Absolventinnen und Absolventen beachtet werden. Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass die Schlüsselkompetenzen oder Soft-Skills, die nun Einzug in die Curricula der deutschen Hochschulen finden u. a. auch über Tätigkeiten im Bereich des Hochschulsports anerkannt werden können.

Der Hochschulsport stellt ein interdisziplinäres Lernfeld zum Erwerben und Erproben persönlichkeitsbildender Fähigkeiten, wie Teamfähigkeit, soziale Kompetenz, Verständnis für demokratische Entscheidungsmuster sowie internationale und interkulturelle Kommunikation, dar. Im Rahmen internationaler Veranstaltungen im Breiten- wie Leistungssport bietet der Hochschulsport außerdem vielfältige Qualifizierungsmaßnahmen, die für die heutige Lebens- und Arbeitswelt von nachhaltiger Bedeutung sind. Ebenso ermöglicht der Hochschulsport studentisches Engagement und eröffnet damit eine Vielzahl von Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, die für den weiteren Berufsweg qualifizieren.

3.3 Angebote des Hochschulsports

In seinen Primär- und Sekundäraufgaben orientiert sich der Hochschulsport an den Erwartungen und Interessen seiner Zielgruppen, an den Möglichkeiten des Gegenstandes Sport sowie an den örtlichen Gegebenheiten.

Zielgruppen

Die primäre Zielgruppe des Hochschulsports sind Studierende. Ihre sportlichen und kommunikativen Interessen, die sich vielfach dynamischer entwickeln als bei anderen

Bevölkerungsgruppen, sind ausschlaggebende Kriterien für Entscheidungen hinsichtlich der Inhalte und Organisationsformen der Angebote. Diese Angebote werden daher als Teil der persönlichkeitsbildenden Ausbildung der Hochschule gesehen. Darüber hinaus berücksichtigt der Hochschulsport im Sinne einer identitätsstiftenden Funktion und durch das Selbstverständnis eines Ausgleichsangebots die Sport- und Bewegungsbedürfnisse der Hochschulbediensteten. In Abhängigkeit von hochschulpolitischen Voraussetzungen bilden Nicht-Studierende als Gäste an einigen Standorten eine weitere Adressatengruppe.

Inhalte des Hochschulsports

Das Gesamtangebot des Hochschulsports erfüllt inhaltlich im Wesentlichen folgende Voraussetzungen:

- Die Angebote sind hinsichtlich Themen, Gestaltung und Organisationsform zielgruppen- und bedarfsorientiert.
- Die unterschiedlichen Sportmotive, wie Spiel- und Bewegungsinteressen, körperliche Fitness, Gesundheitsvorsorge, Leistungsvergleich oder Naturerlebnis sowie Kommunikation, spiegeln sich in der Angebotsvielfalt wider.
- Gesundheit wird im Hochschulsport aus einer ganzheitlichen Perspektive verstanden und zielt auf eine Steigerung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens ab.
- Im Hochschulsport liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf qualifizierenden Angeboten. Damit soll er zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Sportlerinnen und Sportler beitragen. Die Lernprozesse richten sich dabei nicht nur auf die Aneignung sportspezifischer Fähigkeiten, sondern beinhalten über den Sport hinaus relevante Grundhaltungen wie Fairness, Rücksichtnahme, Chancengleichheit oder umweltbewusstes Handeln.

Der Aufgabenbereich Sport wird demnach sowohl traditionell als auch den Interessen der Studierenden entsprechend sehr weit gefasst. Er beinhaltet neben klassischen Sportarten im Breiten- und Wettkampfsport auch moderne Spiel- und Bewegungsformen. Im Hochschulsport werden insbesondere Entwicklungen der Sport- und Jugendkultur aufgegriffen, indem Trends oder neue Sportformen kritisch erprobt, bestätigt und entwickelt oder verworfen werden.

3.4 Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband

3.4.1 Interessenvertretung des Hochschulsports

Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband (adh) ist der Dachverband der Hochschulsporteinrichtungen in Deutschland. Über 170 Hochschulen mit ca. 1,6 Millionen Studierenden und 400.000 Beschäftigte sind zurzeit Mitglied im adh. Über die Hochschulen erreicht der adh rund 500.000 Sporttreibende und 15.000 Übungsleiterinnen und Übungsleiter pro Woche.

In Zusammenarbeit mit den Hochschulen entwickelt der adh neue Sportangebote und -konzepte. Er bündelt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder und fördert den kollegialen Erfahrungsaustausch im Rahmen eines umfassenden Netzwerks. Darüber hinaus

bereitet der Dachverband mit seinen Partnern federführend Projektentwicklungen vor und unterhält Partnerschaften, Mitgliedschaften und Kooperationen mit 40 nationalen und internationalen Organisationen im Sport und im Hochschulsektor.

Im Wettkampfsport veranstaltet und beschickt er rund 100 nationale und internationale Events pro Jahr, an denen über 12.000 Studierende teilnehmen. Außerdem bietet der adh ein umfangreiches Qualifizierungsprogramm an, dessen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von etwa 1.000 Hochschulangehörigen jährlich genutzt werden.

Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband wurde am 2. April 1948 in Bayrischzell als Arbeitsgemeinschaft deutscher Hochschulsportreferenten gegründet. 1951 wurde der adh Mitglied des Internationalen Hochschulsportverbandes (FISU). In den 1950ern und 1960ern konzentrierte sich die Arbeit des adh auf die Organisation des nationalen und internationalen Wettkampfsports. Erst im Zuge der 1968er Studentenbewegung wurde aus dem ursprünglichen Studentensport ein umfassendes Angebot, das durch eine Integration der Bediensteten an den Hochschulen alle Hochschulmitglieder einbeziehen konnte.

3.4.2 Wettkampfveranstaltungen und Spitzensport-Förderung

Im Wettkampfprogramm des adh finden alle sportbegeisterten Studierenden und Bediensteten der Mitgliedshochschulen etwas Passendes: In über 30 Sportarten werden jährlich ca. 70 Deutsche Hochschulmeisterschaften angeboten. Die Palette reicht von „B“ wie Badminton bis „V“ wie Volleyball. Außerdem finden jedes Jahr zahlreiche adh-Open und adh-Trophies statt. Hier können sich neue Sportarten oder Sportartenvarianten auf nationaler studentischer Wettkampfebene ausprobieren. In den traditionellen olympischen Spielsportarten Basketball, Fußball, Handball und Volleyball werden neben den Deutschen Hochschulmeisterschaften noch weitere Wettbewerbe für kleine Hochschulen mit bis zu 10.000 Studierenden (adh-Pokal) und Fachhochschulen (Deutsche Fachhochschulmeisterschaften) angeboten. Darüber hinaus entsendet der adh Einzelathleten und Mannschaften zu internationalen Vergleichswettkämpfen, Europäischen Hochschulmeisterschaften sowie Studierenden-Weltmeisterschaften und Universiaden. Die Sommer-Universiade ist mit ca. 10.000 Teilnehmenden aus bis zu 170 Nationen nach den Olympischen Spielen die größte Multisportveranstaltung der Welt.

Es sind aber nicht nur die Vielzahl der Sportarten und die unterschiedlichen Wettbewerbsformen, die den adh-Wettkampfsport ausmachen. Auch der Charakter der einzelnen Veranstaltungen stellt in der deutschen Sportlandschaft etwas Besonderes dar: Hochschulmeisterschaften bedeuteten schon immer mehr als reinen Leistungsvergleich auf hohem Niveau, denn sie vereinen Aspekte des Leistungssports mit den studentischen Interessen an Begegnung, Kommunikation und kulturellem Austausch. Der adh eröffnet den Aktiven individuelle Freiräume und erwartet von ihnen selbstständiges und mitverantwortliches Handeln.

3.4.3 Bildungs- und Wissenschaftsarbeit

Ziel der Bildungsarbeit des adh ist es, die Hochschulsporteinrichtungen vor Ort dabei zu unterstützen, ihre Aufgaben als kulturelle Einrichtung und hochschulinterne Dienstleister bestmöglich wahrnehmen zu können. Dafür organisiert der adh als Dachverband ein Bildungsprogramm mit Qualifizierungsmöglichkeiten für Übungsleitende und Funk-

tionstragende im Hochschulsport. Des Weiteren unterstützt er die Hochschulsporteinrichtungen dabei, die Veränderungen in Gesellschaft und Hochschullandschaft auf die Strukturen des Hochschulsports zu übertragen.

Das adh-Bildungsprogramm bietet zahlreiche Aus- und Weiterbildungsangebote für Übungsleitende auf der einen und innovative Themengebiete für Funktionstragende auf der anderen Seite. Damit sollen die wesentlichen Bedürfnisse der Hochschulsporteinrichtungen abgedeckt werden: Die Qualifizierung von Übungsleitenden sowie Wissensmanagement und Vernetzung. Diese Inhalte werden in vielfältigen Weiterbildungsseminaren sowie Arbeitstagen zielgruppen- und bedarfsorientiert, praxisrelevant und handlungsorientiert aufbereitet und vermittelt, um die alltägliche Organisation und Durchführung des Hochschulsports zu unterstützen. Darüber hinaus fördert der adh die Ausrichtung lokaler und regionaler Ausbildungsangebote der Hochschulsporteinrichtungen vor Ort.

Um den aktuellen gesellschaftlichen und hochschulpolitischen Veränderungen gerecht zu werden, entwickelt der adh sein Bildungskonzept stetig weiter. Unter anderem führt er regelmäßig Evaluationen und Studien durch, welche die Hochschul- und Sportentwicklung in Bezug auf den Hochschulsport inhaltlich begleiten. Außerdem werden durch die adh-Schriftenreihe kontinuierlich aktuelle Tendenzen im Hochschulsport wissenschaftlich aufbereitet und Handlungsmöglichkeiten für die Hochschulsportpraxis aufgezeigt.

Einen wichtigen Partner für die Bildungsarbeit stellt die Deutsche Sportjugend dar. Unter ihrem Dach versammeln sich die Jugendvertretungen der Spitzensportverbände, der Landessportbünde sowie der Verbände mit besonderen Aufgaben im Deutschen Olympischen Sportbund, um die Jugendarbeit im Sport im Sinne von Bildungsarbeit mit jungen Menschen zu gestalten. Der adh engagiert sich dabei sowohl auf der Ebene der hauptamtlichen Jugendvertreter als auch im Rahmen verschiedener ehrenamtlicher Arbeitsgruppen der dsj und gestaltet diese Prozesse aktiv mit.

3.4.4 Projekte

Mentoringprojekt „Tandem“

Das adh-Mentoringprojekt Tandem zählt zu den führenden Mentoringprogrammen im deutschen Sport. Das Projekt schreibt die Prämisse der studentischen Partizipation groß und dient derzeit als Vorzeigeprojekt der Förderung junger Frauen im Sport. Das adh-Mentoringprojekt Tandem will junge Frauen des Hochschulsports, die Führungsaufgaben wahrnehmen oder in Zukunft wahrnehmen möchten, auf ihrem Berufsweg ermutigen und in ihrer Kompetenz stärken. Es werden gleichstellungspolitische Ziele wie den Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen mit Strategien der Qualitätssteigerung und Leistungsverbesserung verknüpft. Kern des Mentoring ist das „Tandem“. Frauen sowie Männer in Führungspositionen geben jungen Menschen über einen bestimmten Zeitraum hinweg gezielte Unterstützung auf ihrem beruflichen oder ehrenamtlichen Karriereweg sowie konkrete Einblicke in ihre Branche und beraten sie bei ihrer Lebensplanung. Im Jahr 2003 startete der adh erstmals seine Mentoringtour, im Oktober 2009 ging die vierte Tandemgruppe auf Tour.

Kooperationsprojekt „Partnerhochschule des Spitzensports“

Mit dem Projekt „Partnerhochschule des Spitzensports“, das in der Strategieplanung der Nachwuchsförderung des DOSB verankert ist, hat der Verband einen entscheidenden Schritt zur Verbesserung der Bedingungen studierender Spitzenathleten an seinen Mitgliedshochschulen gemacht. Derzeit partizipieren bundesweit Kaderathleten von mehr als 80 Hochschulen am Projekt. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarungen wird für die bundesweit ca. 800 bis 1.000 studierenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler ein Verbundsystem zum Ausgleich spezifischer Nachteile bereitgestellt, damit sie an der Hochschule ihre akademische Ausbildung trotz der hohen zeitlichen Belastungen des Spitzensports erfolgreich absolvieren können.

3.4.5 Zusammenarbeit

Der adh ist unter anderem Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), in der Deutschen Sportjugend (dsj), in der Deutschen Olympischen Akademie (DOA), in der Führungs- und Verwaltungsakademie des DOSB, in der European University Sports Association (EUSA) sowie in der Fédération Internationale du Sport Universitaire (FISU). Er arbeitet eng mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSJ) sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), den großen politischen Parteien sowie den nationalen Hochschulsportverbänden in Europa zusammen. Im Bereich Wettkampfsport und Lehrwesen kooperiert er mit einer Vielzahl von Fachverbänden sowie mit diversen Partnern aus der Wirtschaft.

Der adh unterstützt ausdrücklich das auf Seite zehn oben formulierte Ansinnen, mit dieser Broschüre über Sicherheitsfragestellungen im Hochschulsport zu informieren und bezüglich des Themenkomplexes zu sensibilisieren. Die Beteiligung an dieser Publikation setzt damit aber nicht sein Einverständnis mit allen inhaltlichen Aussagen der beteiligten Autoren voraus.



Für den Begriff Hochschulsport werden auch die Synonyme „Freiwilliger Hochschulsport“ oder „Allgemeiner Hochschulsport“ verwandt. „Unter Hochschulsport wird heute ausschließlich der für alle Hochschul- bzw. Universitäts-Angehörigen (Studierende, Personal) zugängliche, von ihnen freiwillig betriebene, von den Hochschulen bzw. Universitäten selbst pflichtgemäß (dies seit dem Hochschulrahmengesetz von 1976) angebotene Sport verstanden.“¹ Er ist damit zu unterscheiden von Sportlehrveranstaltungen im Rahmen eines Studiums. Der Hochschulsport kann im weitesten Sinne als Betriebssport bezeichnet werden und umfasst eine breite Palette von Sportarten.

In der Regel ist der Hochschulsport als Freizeit-, Ausgleichs- oder Breitensport angelegt. Sportangebote für besondere Zielgruppen (z. B. Behinderte) gehören ebenfalls zum Angebotsspektrum eines breit gefächerten Hochschulsportangebotes. Leistungs- und Wettkampfsport werden gemäß Sportwissenschaftlichem Lexikon lediglich „auf unterem bzw. mittleren Niveau angeboten“². Der adh führt in seinem Flyer „bewegend anders“ auf, dass im Jahre 2004, 33,5% des bundesdeutschen Olympiateams von Athen Studierende waren.³ Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Kombination von Studium und Leistungssport gelingen kann.

Eine wesentliche Zielsetzung des Hochschulsports ist die Bewegungsförderung. Diese schult die Koordination und kann somit als ein Beitrag zur Unfallprävention angesehen werden.

Das studentische und berufliche Leben an Hochschulen ist zunehmend durch sitzende und geistige Arbeit und somit körperliche Unter- bzw. Fehlbelastung gekennzeichnet. Damit einhergehenden Zivilisationserkrankungen wie Rückenleiden, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Adipositas⁴ kann der Hochschulsport, durch entsprechend zugeschnittene Angebote, im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung entgegenwirken.

4.1 Gesetzliche Verankerung des Hochschulsports

Die Sportförderung an den Hochschulen hat, außerhalb der sportbezogenen Studiengänge – wenn auch zunächst als freiwillige Leistung – eine lange Tradition. Im Hochschulrahmengesetz (HRG) wurde erstmals 1976 die gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen zur Sportförderung benannt. Im HRG ist ausgeführt: „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hoch-

1 Röthig (Hrsg.), 1992, S. 206

2 Röthig (Hrsg.) 1992, S. 206

3 Vgl. adh (Hrsg.), *bewegend anders*, o.J.

4 Fettleibigkeit bei einem Body-Mass-Indexes von über 30

schule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.“⁵

Auf Landesebene spezifiziert das Hessische Hochschulgesetz (HHG) vom 20.12.2004 unter § 3 „Aufgaben aller Hochschulen“, Abs. 4 „(...) Sie fördern die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.“

Das HHG führt für die Studentenschaft in § 96 „Aufgaben der Studentenschaft“ unter Abs. 2 „Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben“, Punkt 7 „Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.“⁶

Diese gesetzlichen Verankerungen ‚zur Förderung‘ des ‚Sports‘, der ‚sportlichen (...) Interessen‘, speziell des ‚freiwilligen Studentensports‘ im HRG aber auch dem HHG, bedeutet für die Hochschulen die Bereitstellung adäquater personeller und sachlicher Rahmenbedingungen. Die Hochschulen stehen bei den Hochschulmitgliedern in der Pflicht, ein qualitativ (zumindest) ausreichendes, Sport-Angebot vorzuhalten – ob die Studentenschaft, also die ASTen dazu in der Lage sind, darf – wie nachfolgende Kapitel zeigen werden – bezweifelt werden.

4.2 Aufgaben des Hochschulsports

Ursprünglich war der Hochschulsport bestrebt, den allgemein bildenden Anspruch des schulischen Sportunterrichts während der akademischen Ausbildung fortzuführen. Die aktuellen Aufgaben des Allgemeinen Hochschulsports begründen sich u. a. auch aus der „Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zum Allgemeinen Hochschulsport“:

„Die Notwendigkeit des Allgemeinen Hochschulsports ergibt sich insbesondere aus zwei Faktoren: Zum einen aus den Studien- und Arbeitsbedingungen an den Hochschulen, die meist geprägt sind von sitzender Tätigkeit bei hoher geistiger Belastung, zum anderen aus den sozialen Umständen, unter denen das Studium häufig bewältigt werden muß. Hierzu zählen vor allem das Leben in meist wohnortfremden Hochschulorten, die oft beengten Wohnverhältnisse der Studierenden (Wohnheime, private Mietzimmer) sowie die insbesondere an großen Hochschulen von den Studierenden häufig beklagte Einsamkeit in der Anonymität des Hochschulbetriebs.“

5 Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2004, BGBl. I S. 3835, § 2, Abs. 4, Fassung vom 27.12.2004

6 Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 2005, GVBl. I, S.466 in der nichtamtlichen Fassung vom 15.12.2005 GVBl. I, S.843

Hieraus resultieren oft hohe psychische Belastungen, die zum Teil durch negative Perspektiven und wirtschaftliche Schwierigkeiten noch verstärkt werden. In dieser Situation hat der Allgemeine Hochschulsport wichtige gesundheitliche, soziale und persönlichkeitsbildende Aufgaben zu erfüllen. Er soll insbesondere

- einen gesundheitlichen Ausgleich zur einseitigen Belastung bieten,
- einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Erholung dienen,
- ein Feld gegenseitigen Kennens beim gemeinsamen Sporttreiben eröffnen,
- die Integration der verschiedenen Hochschulgruppen durch gemeinsame Sportaktivitäten und Geselligkeit fördern,
- die Identifikation der Hochschulangehörigen mit ihrer Hochschule positiv beeinflussen,
- die integrative Möglichkeiten des Sports auch behinderten und ausländischen Hochschulangehörigen erschließen und
- Anreiz zum selbständigen Sporttreiben schaffen.

Hieraus ergibt sich die vorrangig Breitensportliche Orientierung des Allgemeinen Hochschulsports, die zugleich eine günstige Voraussetzung für die Einbeziehung der nichtstudentischen Hochschulangehörigen darstellt.

Da auch leistungssportorientierte Studierende einen Anspruch auf angemessene Berücksichtigung haben, sollte auch ein entsprechendes Wettkampfangebot unterbreitet werden. Die Kosten hierfür müssen allerdings in einem vertretbaren Verhältnis zur Gesamtaufgabe des Hochschulsports stehen.

Hochleistungssport kann in diesem Rahmen in der Regel nicht betrieben werden, zumal er in der Verantwortung der Sportverbände liegt und besonderer Voraussetzungen bedarf.“⁷

Auf Grundlage der gesetzlichen Verankerung bietet sich ein breites Spektrum sportlicher Aktivitäten an, welches sich in Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport aber auch leistungsorientierten Sportangeboten niederschlägt. Im bundesweiten Hochschulsport lassen sich im Prinzip fast alle existierenden Sportdisziplinen finden.

Der Hochschulsport ist oft Wegbereiter für innovative Sportvarianten. Unterwasserrugby, Ultimate Frisbee, Capoeira und Lacrosse sind nur einige Sportdisziplinen die, zum Teil auch aus dem Ausland kommend, aus dem Experimentierfeld Hochschulsport den Weg in den ‚normalen‘, bundesdeutschen und außeruniversitären Sport gefunden haben. Wettkampforientierte Angebote können hochschulintern, in Wettkampfbereichen aber auch national und international stattfinden.⁸

7 Kultusministerkonferenz, 1990, Punkt 3

8 Siehe hierzu Kapitel 2.4 Versicherungsschutz der Studierenden beim Hochschulsport und Kapitel 3.4.2 Wettkampfanstaltungen und Spitzensportförderung

4.3 Strukturelle Verankerung des Hochschulsports

Hochschulsport ist ausschließlich der unter der Schirmherrschaft des Hochschulsports organisierte und durchgeführte Sport. Von Hochschulmitgliedern individuell oder auch kollektiv – auch auf hochschuleigenen Sportanlagen – betriebener ‚unorganisierter‘ Sport ist keine Hochschulsportveranstaltung. In der Regel finden Hochschulsportveranstaltungen, als kontinuierliches Angebot, während der Vorlesungszeit statt. Wochenendkurse oder Workshops ergänzen die regelmäßig stattfindenden Angebote, welche zum Teil auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Hochschulsport nicht einheitlich strukturell verankert. Bundesweit gehören 161⁹ der 336 Hochschulen dem beitragspflichtigen „Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband“ (adh) an. Der adh wird u. a. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Deutschen Sportjugend, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium des Inneren unterstützt. Auf landes- bzw. regionaler Ebene gibt es auf freiwilliger Basis, zum Teil sehr effektiv zusammenarbeitende Gremien, beispielsweise Landes- und Regionalkonferenzen¹⁰.

4.4 Organisation des Hochschulsports am Hochschulstandort

Ebenso wie der Hochschulsport bundes- und landesweit nicht einheitlich strukturiert ist, ist auch die organisatorische Ansiedlung an den einzelnen Hochschulstandorten sehr heterogen. Das Sportwissenschaftliche Lexikon führt hierzu aus, dass der Hochschulsport „in der Hand der Sportwissenschaftlichen Institute“ liegen kann und „andere Hochschulen/Universitäten bieten den Hochschulsport durch eigene Zentraleinrichtungen (...) an. Beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile“¹¹.

Neben den genannten Organisationsstrukturen finden sich auch Ansiedlungen in ‚fachfremden‘ Fachbereichen, dem klassischen Dienstleistungsfachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften oder die Delegation der Hochschulsportaufgabe an ‚beauftragte‘ Verwaltungsangestellte. An einigen Hochschulstandorten nimmt der AstA die sportlichen Interessen der Hochschulmitglieder wahr. Die Ernennung oder die Beauftragung sportfachfremder Laien bzw. die Übertragung an studentische Interessenvertretungen wirkt sich, analysiert man die Aufgabenbereiche der Hochschulsportverantwortlichen (u. a. fachliche Auswahl und Beratung der Übungsleiter, inhaltliche Konzeptionalisierung des Hochschulsportangebotes, Gefahrenanalyse und -abwehr sowie Repräsentanz des Hochschulsports gegenüber externen Partnern), auf die Qualität des Hochschulsportangebotes negativ aus und ist auch bezüglich der, durch die Hochschule auszuübenden Verkehrssicherungspflicht, als äußerst kritisch anzusehen.

9 www.adh.de, Stand Januar 2006

10 In Hessen trifft sich zum Beispiel die Landeskonferenz hessischer Hochschulsporteinrichtungen, zweimal jährlich zu ein- bis mehrtägigen Arbeitstagen. Primär geht es bei den Treffen um gegenseitige Information zur hochschulpolitischen Situation des Hochschulsports. Aber auch „models of good practice“ werden ausgetauscht und gemeinsame hochschulübergreifende Veranstaltungen abgesprochen.

11 Röthig (Hrsg.), 1992, Seite 206

Ganz gleich wie die Ansiedlung des Hochschulsports geregelt ist, der gesetzliche Unfallversicherungsträger geht davon aus, dass das Delegationsprinzip gewährleistet ist. Die Hochschulleitung stellt für den gesetzlichen Unfallversicherungsträger den Ansprechpartner dar und trägt somit die Unternehmerverantwortung für die Sicherheit der Studierenden im Verantwortungsbereich der Hochschule. Die Aufgabe der Hochschulleitung ist es zum Beispiel über den Sicherheitsbeauftragten, den Hochschulsportverantwortlichen sowie die eingesetzten Übungsleiter die Sicherheit im Hochschulsport zu gewährleisten.

4.4.1 Hauptamtliche personelle Ausstattung von Hochschulsporteinrichtungen

Das Memorandum zur Förderung des Sports an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sprach 1994 sehr konkrete Empfehlungen zur personellen Ausstattung des Hochschulsports aus:

„Die Gesamtverantwortung für den Hochschulsport sollte von hauptberuflich Tätigen, die dem Hochschulsport verbindlich und mit dem Gesamtumfang ihrer Stelle zur Verfügung stehen, wahrgenommen werden. Die Leitungs-, Planungs-, Lehr- und Organisationsaufgaben des Hochschulsports sollten von speziell hierfür Qualifizierten (Abschluß im Fach Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule) wahrgenommen und im Rahmen der üblichen Maßstäbe vergütet werden. Zur Personalausstattung gehören eine Leitungsstelle und entsprechend der Zahl der Hochschulangehörigen weitere Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte, für technische und Verwaltungsaufgaben sowie Mittel für nebenberufliche Lehrkräfte (in der Regel lizenzierte Übungsleiter, Sportstudierende o.ä.).“¹²

Diese Forderungen mögen an vielen größeren Universitäten erfüllt sein, kleinere Hochschulen sind in der Regel weit von diesen Zielgrößen entfernt.

Nur eine in Umfang und fachlicher Qualifikation angemessene Ausstattung des Hochschulsports ermöglicht eine adäquate, den örtlichen Verhältnissen angemessene Konzeption und Durchführung des Hochschulsportangebots. Betreiben Hochschulen eigene Sportstätten (siehe auch Kapitel 4.5.1), ist es selbstverständlich notwendig, für deren Unterhaltung entsprechend ausgebildetes technisches Personal einzustellen oder externe Kräfte auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen für die technische und somit sicherheitsgerechte Wartung der Sportstätten und -geräte zu verpflichten.

Dem Leiter des Hochschulsports obliegt unter anderem die Pflicht die Gefährdungsanalyse¹³ (Beurteilung der Arbeitsbedingungen hinsichtlich vorhandener Gefährdungen, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen)¹⁴ zu erstellen. Er hat weiterhin die Kooperationspartner (z. B. Sicherheitsbeauftragter der Hochschule, Fachkraft für Ar-

12 Hochschulrektorenkonferenz: Memorandum zur Förderung des Sports an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, 1994, Seite 10f

13 Die Vorgehensweise bei der Gefährdungsermittlung wird in Kapitel 4.7 „Möglichkeiten der Prävention“ näher beschrieben. Siehe auch „Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsaspekten im Hochschulsport“ (Anhang 7.4).

14 Einführung in die Gefährdungsbeurteilung für Führungskräfte. Schriftenreihe der UKH, Band 14

beitssicherheit, Liegenschaftsabteilung und technisches Personal) in Hochschulsport-sicherheitsfragen zu informieren und in Teilen auch deren Zusammenarbeit zu koordinieren und zu fordern.

Die Aufgaben des hauptamtlichen Hochschulsportleiters sind

- die Auswahl
- die Information
- die Einweisung
- die Qualifikation
- sportfachliche Unterstützung und
- die Weiterbildung

der für den Hochschulsport tätigen Personen.

4.4.2 Freiberuflich im Hochschulsport Tätige

Die konkrete Durchführung der Hochschulsportangebote wird in der Mehrheit durch freiberuflich tätige Personen realisiert. Diese haben den direkten Kontakt zu den Sporttreibenden. Sie gestalten den Übungsbetrieb und haben Einfluss auf die Nutzung oder Nicht-Nutzung von defekten bzw. nicht adäquaten¹⁵ Sportgeräten. Auch sorgen sie für die Umsetzung sicherheitsrelevanter Präventionsmaßnahmen. Sie sind zu guter Letzt diejenigen, welche die Erstversorgung Verunfallter regeln.

Das Spektrum freiberuflich im Hochschulsport Tätiger ist extrem breit gefächert. Es erstreckt sich vom ausgebildeten Sport-¹⁶ oder Sportfachlehrer¹⁷ über Absolventen kommerzieller Qualifizierungsanbieter¹⁸ bis hin zu durch die Sportorganisationen lizenzierte Übungsleiter mit allgemeiner oder fachspezifischer Übungsleiterlizenz¹⁹. Kursleiter von Präventionsangeboten²⁰, wie Rückenschule, Herz-Kreislauf-Training, Entspannungstraining usw., welche über die Krankenkassen kofinanziert werden, müssen eine zertifizierte Ausbildungen bei vorgegebenen Trägern absolviert haben.

Sportstudierende, welche das 6. Fachsemester abgeschlossen haben, erfahren eine ‚automatische‘ fachliche Anerkennung – auch durch die Landessportbünde – und können dementsprechend als allgemeiner Übungsleiter eingesetzt werden.

In den asiatischen bzw. meditativen Bereichen wie Yoga, Thai-Chi, Chi-Gong werden unterschiedlichste Zertifikate mit mehr oder weniger bekanntem Ausbildungs- und Prüfungs-Curricula vorgelegt. Hier bedarf es vor dem Einsatz als Übungsleiter häufig einer eingehenden fachlichen Prüfung der lizenz-ausstellenden Organisation. Selbstverständlich werden auch am Anfang ihres Studiums stehende Personen, welche in einer ihrer favorisierten Sportdisziplin ihr Können weiter geben wollen oder ganz und gar sportfachfremde Studierende, welche ‚einfach nur so‘ ein Sportangebot leiten wollen und deren

15 Beispielsweise zu leicht, zu schwer, zu groß oder zu klein

16 Ein Sportlehrer hat ein Sportstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert.

17 Zum Beispiel Tennis, Golf, Flugsport, Reitlehrer usw.

18 Zum Beispiel Fitness-, Tanzbereich, Klettern usw.

19 Die Übungsleiterlizenz wird nach den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der Landessportbünde oder Sportfachverbände erteilt.

20 Präventionsangebote nach § 20 SGB V

einzigste Qualifikation ist, dass sie die entsprechende Sportart ‚auch mal gemacht haben‘, den Weg in den Hochschulsport als Übungsleiter suchen.

Betrachtet man das große Spektrum der freiberuflich im Hochschulsport Tätigen, erscheint es logisch, dass der mit der fachlichen Auswahl und Einstellung (ggf. in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung) der Übungsleiter beauftragte hauptamtliche Hochschulsportbeauftragte gewährleisten muss, dass den Hochschulsportteilnehmern ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal zugeteilt wird. Es ist nicht Aufgabe des Sportteilnehmers sich von der Qualifikation des Übungsleiters zu überzeugen. Der Teilnehmer darf im Rahmen der Fürsorgepflicht davon ausgehen, dass dieser über entsprechendes Know-how verfügt und der Veranstalter (die Hochschule) dafür Sorge getragen hat, dass das Handeln des Übungsleiters den Vorgaben des gesetzlichen Unfallschutzes der Unfallversicherungsträger sowie dem aktuellen Standard der Sportwissenschaft entspricht.



Die mit der Auswahl der Übungsleiter beauftragte Person muss nicht nur über einen hohen und vielfältigen sportlichen und pädagogischen Wissensstand verfügen. Ihre Fachkompetenz muss dem aktuellen sportwissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen und sie muss sich auch der Fürsorgepflicht gegenüber den Teilnehmern bewusst sein.

4.4.3 Anforderung an die Sportstättenausstattung

Sportstätten, welche auch gleichzeitig für hauptamtlich und freiberuflich tätige Übungsleiter Arbeitsstätten sind, müssen so gestaltet sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Dies gilt auch für deren Umgebungsbedingungen (Luftqualität, Lichtverhältnisse, Lärmbelastung usw.) und Nebenräume (Umkleiden, Sanitärbereich). Sportstätten und die darin befindlichen Sportausstattungen (Groß- und Kleingeräte) müssen sich darüber hinaus in einem technisch einwandfreien, d. h. betriebssicheren Zustand befinden. Sowohl

für die Sportstätten als auch die Groß- und Kleingeräte gibt es vielfältige DIN-Normen, Check-Listen und Nutzungsvorschriften.²¹ Zu den grundlegenden Aufgaben des Hochschulsportanbieters gehört es, beispielsweise durch eine entsprechende Aufgabendelegation (Wartungsvertrag, Kontrollrundgänge sowie Prüfung per in Augenscheinnahme vor Nutzung) die passive Sicherheit von Sportstätten und -geräten zu gewährleisten.

So vielfältig die Erscheinungsformen des bundesdeutschen Hochschulsports, so vielfältig ist die Sportstättenausstattung der einzelnen Hochschulsporteinrichtungen. Generell ist zwischen Universitäten und Fachhochschulen oder anderen Hochschultypen ein großes Ausstattungsgefälle festzustellen. Während an Universitäten mit Sportfakultät ausbildungsimmanent reichhaltig hochschuleigene Sportstätten zur Verfügung stehen, müssen kleinere Hochschulen häufig auf hochschulexterne Sportstätten (Schul-, Vereins- oder kommerzielle Sportanlagen) zurückgreifen.

Ist die Hochschule Eigentümer oder Betreiber der Sportanlagen, ist durch eine hochschulinterne Aufgabenverteilung zu klären, wer sich für die technische Sicherheit der Sportstätten und -geräte verantwortlich zeichnet. Führt man sich die Vielzahl der möglichen Sportstätten (Sporthalle, Fitnessraum, Schwimmbad, Sauna, Bootshaus, Ski- und Wanderhütten, Segelflugwerkstatt, Golfanlage usw.) vor Augen, erscheint es mehr als sinnvoll, in Kooperation mit der hochschuleigenen Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich, Sportstätten und -geräte zu prüfen. Diese turnusmäßigen Prüfungsarbeiten können auch durch eine externe Fachfirma durchgeführt werden.²² In jedem Fall ist ein Prüfbericht zu erstellen, notwendige Instandsetzungsarbeiten sind in die Wege zu leiten.

Nutzt die Hochschule hochschulfremde, d. h. kostenfrei überlassene oder angemietete Sportstätten und -geräte, muss sie per Nutzungsvertrag, Vereinbarung oder durch Kenntlichmachung (Prüfzeichen, Testprotokoll usw.) sicherstellen, dass die genutzten Sportstätten und -geräte regelmäßig fachmännisch geprüft werden.²³

Die Hochschule hat als Hochschulsportveranstalter die Pflicht, das ihr Mögliche zu tun, um die Hochschulmitglieder vor Gesundheitsschäden zu schützen. Der für den Hochschulsport Verantwortliche oder die von ihm eingesetzten Übungsleiter und andere Trainer sind verpflichtet, Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Eine Hilfestellung hierfür gibt die im Anhang 7.4 abgedruckte Checkliste. Diese Verpflichtung gilt auch bei der Nutzung von nicht hochschuleigenen Sportstätten. Besteht zwischen der Hochschule und externem Sportstättenbetreiber keine Nutzungsvereinbarung, so unterliegen sowohl die Hochschule als auch der Sportstättenbetreiber der Verkehrssicherungspflicht. Eine ratifizierte Nutzungsvereinbarung kann die Verantwortlichkeit eindeutig regeln.

21 Eine detaillierte Auflistung und Beispiele finden Sie in Kapitel 6: „Möglichkeiten der Informationsbeschaffung“.

22 Zum Einsatz von Fremdfirmen siehe Schriftenreihe der UKH, Band 12 „Kooperation mit Fremdfirmen. Arbeitsschutz bei Werkverträgen“.

23 Anhang 7.5 Muster einer Kooperationsvereinbarung mit externen Sportanbietern

4.5 Sportsicherheitsbereiche

Prävention beschränkt sich nach heutigen Standards nicht alleine auf Wissensvermittlung, Verhaltensveränderung oder technische Fragestellungen. Prävention setzt sowohl an der kognitiven Einsicht, dem individuellen Verhalten, der Optimierung von Verhältnissen und selbstverständlich dem optimalen technischen Zustand von Geräten an. Präventives Handeln zeigt sich daran, dass das gesamte Handlungssystem Hochschulsport, eingebunden in das Hochschulangebot, vorausschauend und vorsorgend geplant, organisiert und kontrolliert ist. Es sind „Handlungsbedingungen zu schaffen, zu verbessern sowie kontinuierlich zu erhalten, die die Leistungsbereitschaft der Beschäftigten“²⁴ und der übrigen Hochschulmitglieder fördern.

4.5.1 Technische Einrichtungen

Im Sport sind unter technischen Einrichtungen die eigentlichen Sportstätten und Sportgeräte zu verstehen. In engem Zusammenhang mit dem Sporttreiben stehen jedoch auch die zur Verfügung gestellten Umkleide- und Sanitätsräume. Der Hochschulsportverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von den Sportlern genutzten technischen Einrichtungen in einem einwandfreien und gebrauchssicheren Zustand befinden. Diese Verantwortung trifft nicht nur bei hochschuleigenen technischen Anlagen zu. Auch für die extern genutzten Sportanlagen gilt die Verkehrssicherungspflicht. Hier empfiehlt sich der Abschluss von Kooperationsverträgen aus denen eindeutig die Verantwortlichkeit für den betriebssicheren Zustand dieser Einrichtungen hervorgeht.

Sportstätten

Unter Sportstätten sind im engeren Sinne alle Bauten und Anlagen, welche unmittelbaren Sportzwecken dienen, zu verstehen. Dazu zählen: Sporthallen, Außensportgelände, Eissportanlagen, Schwimmbäder, sportartenspezifische Anlagen und Zuschauerbereiche. „Nicht als Sportanlagen im engeren Sinn zu verstehen sind Anlagen für Sportveranstaltungen und von der Natur gegebener, nicht intensiv genutzter Landschaftsraum“.²⁵ Schwendimann führte beim 3. Sportsicherheitskongress in Magglingen aus, dass im Rahmen von Radrennen genutzte Alpenpässe oder durch Mountainbiker geschaffene down-hill Bikepisten keine Sportstätten darstellen. Es gibt keine Organisation, die diese ‚Anlage‘ trägt und es gibt demzufolge auch keinen Baubewilligungsbescheid!²⁶ Eine Verkehrssicherungspflicht, mit sämtlichen daraus ableitbaren Ansprüchen bei Personenschäden, auf Grund baulicher Mängel, besteht somit nur auf dafür vorgesehenen und bewilligten Anlagen. Findet der Sport außerhalb einer Sportstätte statt, hat der Übungsleiter die besonderen Gefahren, zum Beispiel im öffentlichen Verkehrsbereich, im Gelände oder auf einem Gewässer zu berücksichtigen.

Die sicherheitstechnische Ausstattung von Sporthallen ist, aufgeteilt auf bauliche Schwerpunkte, gemäß unterschiedlichster DIN-Vorschriften geregelt.²⁷ Im Wesentlichen gelten ausreichende Auslauf- und Sturzräume für den Kraftabbau. Zur Basis der passiven Halensicherheit zählen glatte und (zumindest) an den Hallenstirnseiten gepolsterte Wände.

24 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 6/2004, S. 7

25 Brügger (Hrsg.), 2004, S. 73

26 Vgl. Brügger (Hrsg.), 2004, S. 73

27 Eine Auflistung sportrelevanter DIN-Normen finden Sie in Kapitel 6.3.

Für die Auswahl und Pflege geeigneter Hallenböden sind Ebenheit und Gleitsicherheit die wichtigsten Kriterien.

Bei Außensportgeländen (Leichtathletikanlagen, Fußball-, Tennisplätze usw.) kommen zu den in der Halle anwendbaren Sicherheitsbedingungen besondere witterungsbedingte Einflüsse hinzu. Bei Regen werden Tartanbahnen rutschig, Wurf- oder Stosskreise weichen auf und Rasenflächen werden unbespielbar.

Sowohl in der Halle als auch auf Außensportanlagen sind die Umgebung und die sich dort befindenden Personen gegen die Einwirkungen der sportlichen Tätigkeiten zu schützen. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass sich hinter dem Handballtor entweder niemand aufhalten darf oder dort ein hohes und breites Ballfangnetz angebracht sein muss. Gleiches gilt für das Fußballtor. Diskus- und Hammerwurf sind nur in dafür vorgesehenen Wurfkäfigen, mit klar definiertem Wurfsektor zulässig. Schießanlagen sind selbstverständlich so zu bauen, dass in keinem Fall ein Projektil die Schießbahn verlassen kann.

Wenngleich nicht allzu viele Hochschulsporteinrichtungen eigene Schwimmbäder betreiben, so befinden sich doch an fast an allen Universitäten mit Sportfakultät Schwimmbäder im Hochschulbesitz. Neben Fragen der Gleitsicherheit im Nassbereich ist die Wassertiefe ein wesentlicher Sicherheitsaspekt. Sowohl von zu geringer (bei Sprüngen vom Beckenrand) als auch zu großer (bei Nichtschwimmern) Wassertiefe gehen Gefahren aus. Schwimmer- und Nichtschwimmerbereiche müssen daher eindeutig voneinander getrennt sein. Bei Schwimmbecken mit Hubboden muss eindeutig ersichtlich sein, ob ein Einspringen in das Becken genehmigt oder untersagt ist. Die Funktionsbereiche (Nichtschwimmer-, Schwimmer- und Sprungbereich) dürfen sich räumlich nicht überschneiden.

Sportspezifische Anlagen unterliegen, wie man beim Zusammensturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall am 03.01.2006 sah, sehr speziellen klimatischen, statischen und eventuell auch nutzungsbedingten Belastungen. Die Betreiber von Hochschulsportanlagen sollten, ggf. in Zusammenarbeit mit externen Spezialisten, eine fachgerechte Planung, eine bestimmungsgemäße Nutzung sowie eine regelmäßige Kontrolle und Wartung der Sportanlagen gewährleisten und dokumentieren.

Sportgeräte

Im Sportgerätebereich sind die Übergänge zwischen Spiel-, Freizeit- und Sportgeräten fließend. Vielfältiger als das Sportspektrum sind die im Sport eingesetzten Sportgeräte. Sehr häufig, unter anderem auch in Abhängigkeit von der individuellen sportlichen Leistungsfähigkeit und Finanzkraft des Sportlers, hat der Aktive die Möglichkeit, aus einem breiten Angebotsspektrum zu wählen.

Die Hochschulsportverantwortlichen müssen bereits bei Beschaffung der Sportgeräte entscheiden, wer die spätere Nutzergruppe sein soll. Von Leistungssportlern genutzte Sportgeräte, wie Ski, Snowboards, Boxhandschuhe, Inliner, Tennisschläger sind für den sportlichen Neueinsteiger ungeeignet. Nicht nur, dass Lernerfolge deutlich schwieriger zu realisieren sind. Von den Sportgeräten geht auch eine Unfallgefährdung, auf Grund technischer oder konditioneller Defizite, für den Sportler aus.

Sportkleingeräte wie Gymnastikreifen, Keulen, Tennisschläger, Inline-skates, Nordic-Walking-Stöcke, Sportwaffen oder Bälle befinden sich entweder im Besitz oder in der Verwahrung des Sportlers. Teilweise werden sie auch von der Hochschulsporteinrichtung gestellt. Sportgroßgeräte wie Schwebebalken, Turnkästen, Sprung- oder Pauschenpferd oder Barren usw. befinden sich in der Regel in der Sportstätte und sind im Besitz des Hallenbetreibers.

Alle Sportgeräte und Arbeitsmittel sind nur entsprechend den Herstellerangaben einzusetzen. Es dürfen nur Sportgeräte im Training oder Wettkampf eingesetzt werden für die eine TÜV oder GS-Prüfung vorliegt bzw. für die der entsprechende Sportverband – ggf. auch nur für den Wettkampfbereich – eine Freigabe erteilt hat. In Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz und den Einsatzbedingungen sind die eingesetzten Sportgeräte und Arbeitsmittel zu warten und zu prüfen. Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Trainings- und Wettkampfteilnehmer zum eigenen Schutz nur geprüfte und in gebrauchssicherem Zustand befindliche Geräte nutzen. Diese Sorgfalt dient auch der Gefährdungsabwehr für Sportkollegen.

4.5.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

Sicheres und gesundheitsgerechtes Sporttreiben muss eine kollektive Aufgabe aller im Hochschulsport involvierter Abteilungen und Akteure sein. Beginnend mit der fachlich begründeten Besetzung der Stelle des Hochschulsportverantwortlichen über die belegbar qualitätsgesicherte Auswahl der Übungsleiter bis hin zu sportlich leistungsentsprechenden Aufgabenstellungen für die Teilnehmer bedarf es einer permanenten Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Aus unfallprophylaktischer Sicht bietet die Handlungsebene Übungsleiter und Teilnehmer eine vielversprechende Basis für Präventionsmaßnahmen. Sowohl Übungsleiter als auch Teilnehmer sind in der Regel diejenigen Akteure, welche unmittelbar am Unfallgeschehen beteiligt sind. Ihnen obliegt es, unfallträchtige Situationen zu schaffen bzw. zu vermeiden. Der Übungsleiter mit seinem sportartspezifischen Fachwissen, seiner pädagogischen Erfahrung und seiner Empathie muss in der Lage sein, Sportsituationen so einzuschätzen, dass er eine unnötige Gefährdung für sich und die Teilnehmer vermeidet. Die am Sport teilnehmenden Hochschulmitglieder müssen die Fachkompetenz des Übungsleiters anerkennen, aber auch in der Lage sein, gestellte Aufgaben motorisch, kognitiv und emotional zu bewältigen sowie in der Gruppe einen psychisch und physisch fairen Umgang miteinander pflegen.

Der Hochschulsportverantwortliche muss regelmäßig direkten oder bei größeren Hochschulsporteinrichtungen über entsprechend eingesetzte Kollegen, indirekten Kontakt zu den tätigen Übungsleitern haben. Hochschulsportleitung und die exekutive Ebene der eingesetzten Kursleiter müssen direkt oder mit geeigneten Medien zeitnah über sicherheitstechnische Probleme in den Übungsgruppen bzw. an den Sportstätten kommunizieren.²⁸

Im Fall der Fälle ist zur Gewährleistung einer optimalen Erstversorgung eine funktionierende Rettungskette zwingend notwendig. Zur Hallengrundausrüstung bzw. zur Sport-

²⁸ Siehe Anhang 7.3: Übungsleiterrichtlinien

ausrüstung des Übungsleiters gehört – in Abhängigkeit von der eingesetzten Sportart – eine Erste Hilfe Ausrüstung. Der Übungsleiter muss in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten²⁹ und er muss Zugang zu einer Notrufeinrichtung (Telefon) haben. Dies kann auch das eigene Mobiltelefon sein. Unfälle müssen, um den Unfallhergang ggf. rückwirkend aufarbeiten zu können, per Unfallanzeige beim zuständigen Unfallversicherungsträger angezeigt werden. Bagatell-Unfälle, die keine ärztliche Versorgung notwendig machen, müssen nicht angezeigt werden. Es genügt in diesem Falle, einen Eintrag im Verbandbuch³⁰ vorzunehmen. Der Eintrag stellt die Grundlage für evtl. zu stellende Ansprüche des Verunfallten dar und das Verbandbuch wird mindestens fünf Jahre aufbewahrt.



Auswahl der Übungsleiter

Die fachlich begründete und belegbare Auswahl der Übungsleiter stellt die Basis eines qualitativ hochwertigen Hochschulsportangebotes dar. In Abhängigkeit vom Hochschultyp, von den vorhandenen Fakultäten und der Hochschulgröße gestaltet sich die Rekrutierung von Übungsleitern mehr oder weniger schwierig. An Universitäten mit Sportfakultät werden die zukünftigen Sportspezialisten quasi im eigenen Haus ausgebildet. Im Hochschulsport tätige Hauptamtliche sind im Idealfall selbst in die Lehre involviert und akquirieren aus dem Kreis ihrer Studierenden die zukünftigen Übungsleiter. Eine weitere Möglichkeit stellt die Kooperation der Hochschulsportverantwortlichen mit anderen lehrenden Kollegen dar, welche als ‚Headhunter‘ nach geeigneten Sportstudierenden Ausschau halten.

Hochschulen ohne Sportfakultät müssen aus der Masse der Hochschulmitglieder diejenigen finden, welche, zumeist auf Grund privater vereinsmäßiger Tätigkeiten, willens und in der Lage sind, Hochschulsportangebote zu leiten. Als klassischer Zugangsweg zur Übungsleitertätigkeit im Hochschulsport kann das Ersetzen eines ausscheidenden Übungsleiters durch einen aktuellen Sportgruppenteilnehmer bezeichnet werden. Er wird durch den Ausscheidenden als zukünftiger Übungsleiter empfohlen.

Auch für hochschulexterne Sportanbieter ist die Tätigkeit als Übungsleiter im Hochschulsport äußerst interessant. Neben dem gezielten Zugriff auf eine homogene Kohorte bietet der Hochschulsport optimale Profilierungsmöglichkeiten bei der eigenen Vermarktung außerhalb der Hochschule. Hochschulexterne bewerben sich entweder beim Hochschulsportverantwortlichen oder werden – in Ermangelung hochschulinternen personeller Ressourcen – durch den Hochschulsport zur Mitarbeit aufgefordert.

Für den Nachweis der fachlichen Qualifikation des Übungsleiters ist es letztendlich gleichgültig, ob dieser aus dem Kreis der Sportstudierenden rekrutiert, von ausscheidenden

29 Siehe Anhang 7.2: Datenerhebungsbogen für Übungsleiter (Punkt 14 und 15)

30 Das Verbandbuch (GUV-I 511.1) erhalten Sie kostenlos über Ihren Unfallversicherungsträger.

Übungsleitern empfohlen oder als Externer direkt vom Hochschulsport angesprochen wurde. Der für die vertragliche Verpflichtung zuständige Hochschulsportverantwortliche ist verpflichtet, sich die fachlichen Qualifikationen des zukünftigen Übungsleiters belegen zu lassen und diese Unterlagen den Vertragsunterlagen beizufügen.

Vertragsgestaltung für Übungsleiter

Der Hochschulsport stellt ein Dienstleistungsangebot für die Hochschulmitglieder und – an manchen Hochschulstandorten – auch für Externe dar. Die Teilnehmer von Hochschulsportangeboten müssen sich darauf verlassen können, dass – ähnlich wie bei der Auswahl der an der Hochschule Lehrenden – ein Selektionsverfahren, eine Qualitätssicherung und ein kontinuierliches Fortbildungsangebot für die Übungsleiter stattgefunden hat bzw. etabliert ist.

Von Hochschule zu Hochschule haben sich unterschiedlichste vertragliche Regularien herausgebildet. In die vertragliche Verpflichtung von internen und externen Übungsleitern können die Personal-, Haushalts-, Rechts- oder auch die Hochschulsportabteilung involviert sein. Neben der fachlichen Auswahl der Übungsleiter gilt es selbstverständlich auch steuerliche und sozial- sowie versicherungsrechtliche Fragestellungen zu beachten. Stellt die Beschäftigung von sportlich entsprechend qualifizierten Hochschulmitgliedern selten ein Problem dar, so sind bei der vertraglichen Verpflichtung hochschulexterner Kursleiter einige Kriterien zu beachten. Hochschulintern greift, im Falle der körperlichen Schädigung, das Prinzip der so genannten Haftungsablösung.³¹ Schädigt jedoch ein externer Übungsleiter (welcher aus rechtlicher Sicht als Selbstständiger auftritt) ein Hochschulmitglied, so tritt hierfür nicht die gesetzliche Unfallversicherung ein. Der externe Kursleiter muss diese haftungsrechtliche Angelegenheit über eine private Versicherung absichern. Werden externe, professionelle Anbieter mit der Durchführung von Sportangeboten wie Gleitschirmfliegen, Tauchen, Segeln, Klettern usw. beauftragt, ist sehr genau zu dokumentieren, inwieweit es sich hierbei um Hochschulsportveranstaltungen, welche unter dem fachlichen Einfluss der Hochschule stehen, handelt. Überwiegt bei diesen Kursangeboten die Zahl externer Teilnehmer, ist davon auszugehen, dass die Hochschule lediglich als Angebotsvermittler auftritt. In diesem Fall nimmt der Hochschulsport keinen Einfluss auf die Kursdurchführung und die Veranstaltung fällt somit auch nicht in das Angebotsrepertoire der Hochschule.

Jeder Hochschulsportverantwortliche sollte daher in Absprache mit oben genannten Abteilungen eindeutige Aufgabenverteilungen treffen und ggf. die ihm zufallenden Aufgaben in seiner Arbeitsplatzbeschreibung vermerken lassen.

Im Jahr 2001 prüfte der Hessische Rechnungshof die hessischen Hochschulsporteinrichtungen.³² Hier wurden zum Teil gravierende Mängel in der vertraglichen Verpflichtung von Übungsleitern festgestellt. Mancherorts existierten keine schriftlichen Verträge, woanders gab es keine eindeutigen Honorarregelungen. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Trainingsbetriebs und zur Realisation der Rechtssicherheit für Teilnehmer, Übungsleiter, Hochschulsportverantwortliche und Hochschulleitung ist die Ratifizierung

31 Bei Fragen zur Haftungsablösung siehe Kapitel 2: Versicherungsschutz im Allgemeinen Hochschulsport.

32 Bericht des Hessischen Rechnungshofes 2003

von Arbeits- oder Übungsleiterverträgen,³³ mit gleichzeitiger Aushändigung von Übungsleiterrichtlinien,³⁴ unumgänglich.

In dem im Anhang befindlichen Übungsleiter-Mustervertrag wird das Beschäftigungsverhältnis zwischen Übungsleiter und Hochschule bzw. Hochschulsport geregelt. Der Vertrag wird parallel mit den Übungsleiterrichtlinien, dem Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung und zwei Unfall-Meldebögen dem Kursleiter ausgehändigt und muss für jedes Semester verlängert werden.

Die 15 Punkte der Übungsleiterrichtlinien regeln das Beziehungsverhältnis zwischen Kursleiter sowie Hochschule und sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Aus sicherheitstechnischer und unfallprophylaktischer Sicht sind besonders die Punkte 3 „Eigenständige Durchführung der Übungsstunden“, 4 „Festlegung der Übungszeiten“, 6 „Rettungskette“, 7 „betriebsicherer Zustand von Sportgeräten“, 10 „Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes“, 13 „Überprüfung der Teilnahmeberechtigung“, 14 „Sportsicherheitsinformationen“, 15 „Informationspflicht“ zu benennen.

Da bei den, über die Landessportverbände oder Sportfachverbände, erworbenen Lizenzen regelmäßige Fortbildungen zum Erhalt der Lizenzgültigkeit vorgeschrieben sind, empfiehlt sich bei den jedes Semester zu verlängernden Hochschulsport-Übungsleiterverträgen eine Kontrolle der Lizenzgültigkeit. Für Kursleiter ohne Lizenz – soweit sie überhaupt eingesetzt werden (können) – sollte die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Sportsicherheitsseminaren, in Kooperation mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, verpflichtend sein. Das Erlangen einer Mindestqualifikation bietet sowohl den Teilnehmern und den Kursleitern als auch dem Hochschulsportverantwortlichen eine ‚Grundsicherheit‘.

4.5.3 Persönliche Kompetenzen und Fähigkeiten

Der Übungsleiter

Der Übungsleiter im Hochschulsport sollte, wie jeder andere Lehrende auch, seine Tätigkeit aus Spaß an der Vermittlung von Können und Wissen ausüben. Die Sporttreibende, ganz gleich welcher Leistungsebene, vertrauen sich mit dem Wertvollsten was sie haben – ihrer Gesundheit – dem Hochschulsportübungsleiter an. Der Sportleiter ‚vor Ort‘ muss in der Lage sein, auf die heterogenen Interessen der Teilnehmer einzugehen. Gute methodisch-didaktische Fähigkeiten, gekoppelt mit pädagogischem und psychologischem Geschick stellen die wesentlichen persönlichen Kompetenzen eines geeigneten Übungsleiters dar. Auf Grund seiner exponierten Position innerhalb der Sportgruppe (häufig unterrichtet er Kommilitonen), muss er über die Fachkompetenz und Persönlichkeit verfügen, für die Gruppe relevante Entscheidungen zu Gunsten eines sicheren Sportbetriebes zu treffen. Er muss auch bereit sein, vermeintlich unbequeme Entscheidungen, zum Beispiel das Sanktionierung von Fouls, das Bestehen auf dem Tragen von persönlicher Schutzausrüstung oder das Verbot von waghalsiger Skiabfahrten (abseits der Piste) zu treffen.

33 Siehe Anhang: 7.1 Übungsleiter-Mustervertrag

34 Siehe Anhang: 7.3 Übungsleiterrichtlinien

Der Übungsleiter muss in der eingesetzten Sportart hinreichend eigene Bewegungserfahrungen haben. Die frühere oder aktuelle Teilnahme am Wettkampfgeschehen ist, wie in allen anderen Trainerbereichen auch, für die Qualifikation als Trainer kein Maßstab.

Der Teilnehmer

Teilnehmer des Hochschulsports rekrutieren sich aus dem gesamten Spektrum der Hochschulmitglieder. Im Unterschied zu vielen Vereinssportangeboten ist es Ziel des Hochschulsports, für das gesamte Spektrum Sportwilliger, das heißt vom Neueinsteiger bis hin zum Leistungsorientierten, Angebote vorzuhalten. Das breite Spektrum des Teilnehmerkreises bietet sich an, leistungshomogene Sportgruppen zu bilden. In der Praxis stehen dieser organisatorischen, aus methodisch-didaktischen Gründen logischen Forderung, sehr häufig organisatorische Gründe entgegen. Die Zusammensetzung der Hochschulsportgruppen ist meist leistungsheterogen, gemischtgeschlechtlich und kulturell gemischt. Grundsätzlich können solche Gruppen selbstverständlich dem hochschulpolitisch gewollten sozialen Lernen, der Kommunikationssteigerung und der Anbahnung von sozialen Kontakten dienen. Ein zielgerichteter Trainingsbetrieb ist – schon gar nicht in Sportarten mit direktem Körperkontakt – allerdings nicht möglich.

Als wesentliche, die Sportsicherheit beeinflussende persönliche Kompetenzen und Fähigkeiten, sind primär zu benennen: sportmotorische Fähigkeiten, Koordinationsvermögen, Risikobereitschaft und ggf. die Bereitschaft zum Tragen individueller Schutz- oder Sicherheitsausrüstungen.

Die Hochschulmitglieder sind, bis auf die Auszubildenden der Hochschulverwaltung bzw. den Fachbereichen, in der Regel mindestens 20 Jahre oder älter. Während der Kindheit, Jugend oder Schulzeit verpasste oder defizitär ausgebildete Bewegungserfahrung, mangelnde athletische Ausbildung oder die nicht realistische Selbsteinschätzung der individuellen Leistungsfähigkeit sind durch den Übungsleiter beim Erwachsenen schwer zu korrigierende Risikofaktoren. Während Trainingsstunden, Übungsstunden oder Ski-, Snowboard-, Kletter-, Kanu- oder sonstige Exkursionen entwickeln sich zum Teil sehr gefährliche Eigendynamiken, welche dazu führen, dass individuelle Leistungsgrenzen überschritten werden und dies häufig einen Unfall zur Folge hat.

4.6 Exemplarische, gruppierte Hochschulsportangebote und ihre sportartspezifischen Sicherheitsaspekte

Die Vielfalt der Hochschulsportangebote, welche sich rein theoretisch nicht von den bekannten ca. 200 Sportarten bzw. -disziplinen unterscheidet, lässt es auf keinen Fall zu, alle oder die ausgewählten Sportdisziplinen in erschöpfender Weise sicherheitsspezifisch zu beschreiben. Die Interpretation von Unfallstatistiken mit der Fragestellung „Was ist die gefährlichste oder unfallträchtigste Sportart?“ ist nie ganz eindeutig zu beantworten. Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, dass man geographische und geschlechtliche Parameter berücksichtigt. Weiterhin wäre es notwendig zu definieren, ob die Anzahl oder die Schwere der Verletzungen das Bewertungskriterium sind.

Die eingesetzten Übungsleiter und der sie beschäftigende Hochschulsportverantwortliche sind verpflichtet, sich über die sportartspezifischen Sicherheits- und Schutzempfeh-

lungen sowie -vorschriften zu informieren und diese umzusetzen. Aktuelle Sicherheitsempfehlungen und -vorschriften sind bei den entsprechenden Sport-Dachverbänden zu erfahren bzw. den aktuellen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der nachfolgenden Empfehlungen war ein Disziplinchef des adh (Trampolin), aber vor allem die Lehr- bzw. Ausbildungswarte und Trainer der entsprechenden Fachverbände sowie hessische Hochschulsportkolleginnen und -kollegen hilfreiche Partner. Vielen Dank für die Kooperation!

4.6.1 Ballsport

Die Unfälle in den Ballsportarten Basketball, Fußball, Handball und Volleyball stellen prozentual und absolut in allen Schultypen, so auch an Hochschulen, die unfallträchtigste Sportgruppe dar.³⁵

Gemischtgeschlechtlich betriebene Ballsportarten erfordern von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine extrem hohe Rücksichtnahme und gegenseitige Toleranz. Bereits in geschlechtshomogenen Ballsportgruppen treten, durch das Sportgerät Ball, viele Sportunfälle auf. Dies hat seine Gründe in der körperlichen regel- oder auch nicht regelgerechte Auseinandersetzung mit dem Gegner. Auch individuelle, koordinative oder intrinsische Kriterien spielen hierbei eine Rolle. In gemischtgeschlechtlichen Gruppen kann sich dies deutlich steigern. Selten sind die Teilnehmerinnen weder die Geschwindigkeit noch die Härte des durch Männer gespielten Balles gewohnt. In der direkten körperlichen Auseinandersetzung haben Frauen häufig gewichtsmäßig und athletisch bedingte Nachteile. So bedürfen geschlechtshomogene Ballspiel-Gruppen einer besonderen Beachtung durch den ÜL. Er muss entweder die Chance der inneren Differenzierung haben, d. h. nach Leistungsniveau getrennte Aufgaben stellen können, oder die Gruppe muss kollektiv auf individuelle geschlechtsspezifische Leistungsunterschiede achten.

Zu den sportartübergreifenden Aufgaben des Übungsleiters, ggf. mit Unterstützung durch die Sporttreibenden, gehört die Überprüfung:

- des Zustandes des Hallenbodens bzw. des Rasens (Natur- oder Kunstrasen, Hartplatz). Bei ‚schwierigen‘ Bodenverhältnissen (z. B. nasser Rasen, rutschiger Parkettboden) kann durch eine angemessene Regelveränderung (Veränderung der Spielerzahl, Verbot von Körperkontakt, Festlegen von Wurf- oder Schussräumen usw.) eine entsprechende unfallpräventive Vorsorge getroffen werden
- der Lichtverhältnisse
- der Teilnahmefähigkeit von Personen mit gesundheitlichen, die sportliche Leistungsfähigkeit einschränkenden, Problemen
- der Auswahl des richtigen bzw. angemessenen Sportschuhes der Hochschulsportteilnehmer. Barfuß oder in Socken bzw. Strümpfen darf sowohl aus hygienischen als auch aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gespielt werden
- der zweckmäßigen Sportbekleidung der Teilnehmer. Schmuck und Uhren sind zu entfernen bzw. abzukleben, lange Haare sind zusammenzubinden
- des Tragens von Sportbrillen bzw. Kontaktlinsen

35 Dordel u. a., 2005, S. 15f.

- des Tragens von Schienbein-, Knie- und Ellenbogenschützern
- die Entfernung von nicht benötigten Geräten oder Bällen im Übungs- und Spielbereich
- der Einrichtung von Ballsammelpunkten (z. B. umgedrehte Kastendeckel), um das Umherrollen ungenutzter Bälle zu verhindern
- des Einsatzes von angemessenem Ballmaterial (für Anfänger ggf. Minibälle oder Softbälle verwenden).

Basketball

Mobile, schwenkbare Basketballkörbe müssen während des Trainings- bzw. Spielbetriebes fest arretiert sein. An Basketballkörben, welche direkt an der Wand befestigt sind und daher der Sicherheitsabstand sehr gering ist, sollten nur Positions- und Sprungwürfe ausgeführt werden. Der Wandbereich ist durch Matten oder Weichböden zusätzlich abzusichern, sofern von baulicher Seite keine Wanddämmung vorhanden ist.

Fußball

Grundlegende Informationen, so genannte „Bausteine für einen sicheren und attraktiven Unterricht“³⁶ im Fußball hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erstellt. Auf dieser CD ROM finden sich Basisinformationen für die technische und koordinative Schulung von angehenden Fußballspielern. Die dargestellten Übungen geben dem unerfahrenen Übungsleiter Anregungen für die Entwicklung der räumlichen Orientierungsfähigkeit sowie der balltechnischen Behandlung.

Handball

Mit der Broschüre „Handball – attraktiv und sicher vermitteln“³⁷ hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe eine sehr hilfreiche Handreichung für den sicheren Handballunterricht in der Schule herausgegeben. Auch für den Hochschulsport äußerst relevante und nicht nur für das Handballspiel anwendbare Informationen sind dort in Kürze dargestellt. So gilt es natürlich auch in den Hochschulsportgruppen kritisch zu hinterfragen, ob innerhalb der Trainingsgruppe eine relative Leistungshomogenität und bei den einzelnen Teilnehmern ein ausreichendes technisches Können und eine entsprechende konditionelle Ausbildung für die zu erwartenden sportlichen Beanspruchungen vorliegt. Hübner führt zu den methodischen Konsequenzen aus, dass „die Lehrkraft dafür Sorge tragen“ muss, „dass die Komplexitätssteigerung nur sukzessiv zunimmt; somit wird Schülerwünschen nach einer verfrühten Durchführung des Zielspiels zu begegnen sein.“³⁸

Im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung ist der für den Handballtorwart unverzichtbare Unterleibschutz (Suspensorium) zu erwähnen. Das häufig ‚nur mal so‘ in das Tor stellen, wie es in Freizeit-Hochschulsportgruppen zu beobachten ist, stellt bei sportlich ausgeführten Torwürfen eine hohe gesundheitliche Gefährdung des jungen Mannes dar.

36 Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), 2004

37 Hübner u. a., o.J.

38 Hübner u. a., o.J. S. 21

Im Bereich der technischen Sicherheit gilt beim Handballspiel, der Bodenverankerung des Tores und der ordnungsgemäßen Befestigung des Tornetzes besondere Sorgfalt walten zu lassen. Benutzte aber auch unbenutzt abgestellte Handballtore sind durch eine Bodenverschraubung sowie eine Befestigung an der Sporthallenwand mit Seil oder Kette vor dem Umkippen zu sichern.

Durch Matten oder Weichböden ist der Wandbereich neben den Toren abzusichern.

Volleyball

Die Verletzungsschwerpunkte zwischen Hallen- und Beach-Volleyball unterschieden sich sehr. In der Halle überwiegen die Verletzungen der Sprunggelenksregion, welche häufig bei Angriffs- oder Blockaktionen und anschließender Landung, zum Beispiel auf dem Fuß des Gegen- oder Mitspielers, entstehen. Außerhalb offizieller Wettkämpfe kann das ‚Übertreten‘ in das gegnerische Feld durch den Einsatz einer Volleyball-Schutzplane³⁹ weitestgehend vermieden werden und somit zu einer Reduktion von Sprunggelenksverletzungen führen. Beim Beach-Volleyball treten, spieldynamikbedingt, eher Verletzungen im Bereich von Schulter und Rumpf auf.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von volleyballspezifischen Verletzungen sind:

- die feste Verankerung der Netzpfeiler im Boden
- das Abpolstern der Netzpfeiler
- die Beschaffenheit der Spannvorrichtungen des Netzes, um ein unbeabsichtigtes, selbstständiges Lösen des Spannseiles zu vermeiden
- der technisch einwandfreie Zustand der Stahl- bzw. Kevlarspannleinen
- die Sichtbarkeit der Spannleinen.

4.6.2 Eishockey

Eishockey⁴⁰ stellt sicherlich – nicht nur im Hochschulsport – eines der am meisten körperbetonten Mannschaftsspiele dar. Sportartimmanent ist der regelgerechte Bodycheck, womit das Abdrängen des Gegners mittels ‚Körperinsatz‘ gemeint ist.

Eishockey ist ein in jeder Beziehung äußerst schnelles Spiel. Der Puck erreicht Geschwindigkeiten von bis 190 km/h. Die Sportler gleiten auf ihren Eishockeykufen deutlich schneller als dies ‚zu Fuß‘ in anderen Mannschaftsspielen der Fall ist. Das Spielfeld befindet sich in der Regel auf einer durch massive Banden begrenzten Kunsteisbahn. Eishockey stellt hohe motorische, konditionelle, technische und emotionale Anforderungen an die Akteure. Ohne eine sichere Grundausbildung im Schlittschuhfahren sowie eine ausgebildete Athletik, die sich auf Grund des permanenten Beschleunigens und Bremsens nicht negativ auf die Koordinationsfähigkeit auswirkt, ist an ein regelgerechtes Eishockeyspiel nicht zu denken. Die sichere Beherrschung des Eishockeyschlägers, das Führen des Pucks und die Fähigkeit, Mit- und Gegenspieler taktisch zu realisieren, erfordern eine lange eishockeytechnische Ausbildung.

Das Hochschulsportangebot im Eishockey muss – gemäß der didaktischen Erfordernisse – definitiv in zwei Gruppen unterteilt werden. Hochschulmitglieder mit langjähriger Eis-

³⁹ Beispielsweise zu beziehen über Fa. R. Deschner, 71282 Hemmingen/Württemberg

⁴⁰ Weiterführende eishockespezifische Informationen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Eishockey-Bundes e.V.: www.deb-online.de.

hockeyerfahrung und Hochschulmitglieder, die erst in fortgeschrittenem Alter mit dem schnellen Spiel beginnen, sind im Training räumlich und zeitlich zu trennen.

Im Eishockeysport ist, wie auch bei anderen körperbetonten Mannschaftssportarten,⁴¹ das Tragen von Schutzausrüstungen verpflichtend. Dabei unterscheidet sich die Schutzausrüstung von Feldspielern und Torwart (Goalie). Zur Schutzausrüstung des Feldspielers zählt im Wesentlichen Helm mit Halbvisier. Für Kinder, Jugendliche und Frauen sind Helme mit Schutzgitter verpflichtend. Von allen Spielern werden Brust-, Ellenbogen-, und Genitalschutz unter dem langen Trikot bzw. der langen Hose getragen. Der Schienbeinschutz und die häufig kevlarverstärkte Eishockeyschuhe schützen gegen Verletzungen durch die Kufen der Mitspieler oder den tief fliegenden Puck. Die Handschuhe dienen weniger dem Wärmen der Hände als vielmehr dem Schutz vor Schlägen mit dem Hockeyschläger oder dem Abfangen des hochfliegenden Pucks. Die Torwartausrüstung muss es dem Athleten ermöglichen, mit dem gesamten Körper den extrem harten und schnellen Puck abzuwehren. Dementsprechend wird der Goalie zusätzlich mit einer Gesichtsmaske mit Gitter, Halskrause mit Kehlkopfschutz, Fanghandschuh und Stockhandschuh sowie einer speziellen Torwartkelle ausgestattet.

Ein Eishockeytraining ohne Schutzausrüstung stellt, in Abhängigkeit von Trainingsinhalt und -intensität, eine gesundheitliche Gefährdung des Sportlers dar. Das ‚nicht vorhanden sein‘ einer Ausrüstung muss den Ausschluss aus dem Training bedingen. Hierbei können keine Kompromisse geschlossen werden!

Im Eishockey eingesetzte Hochschulsportübungsleiter müssen über eine hohe sportpädagogische Qualifikation verfügen. Weil in dieser Sportart der Wunsch besteht, das im Training Erlernte rasch auch im Spiel umzusetzen, führt dies häufig dazu, ein relativ großes Risiko einzugehen und sowohl technische als auch körperliche Grenzen zu überschreiten.

4.6.3 Flugsport

Der Flugsport gehört sicherlich zu den ‚exotischeren‘ Hochschulsportangeboten. Im Hochschulsport finden sich Segelflieger und alle Formen von „Hängegleitern“ (Flugdrachen, Delta und Gleitschirm).

Hübscher nennt mehrere mögliche Ursachen von Flugunfällen: Wettersituationen, ungenügende Vorbereitung, „Überheblichkeit und Überschätzen der eigenen Fähigkeiten“ sowie technische Mängel des Fluggerätes. Flugunfälle haben zwar größtenteils mehrere Ursachen, zumeist (zu 70 %–80 %) ist jedoch der Mensch der ausschlaggebende Faktor für einen Unfall.⁴²

Allen Flugsportarten ist zu Eigen, dass selbstverständlich nur ausgebildete, lizenzierte Fluglehrer mit geprüften Fluggeräten schulen dürfen. Bei den meisten Hochschulsport-Flugangeboten dürfte es – zumindest in der Schulungsphase – zu einer Kooperation zwischen dem Hochschulsport und vereinsmäßigen oder kommerziellen Schulungsanbietern kommen.

41 Zum Beispiel American Football

42 Vgl. Hübscher u. a., 1998, S. 22

Sind die Hochschulmitglieder flugtechnisch ausgebildet, lassen sich verschiedenste Veranstaltungsformen finden. Beispielsweise gemeinsame In- oder Auslandsreisen zum Gleitschirm- oder Drachenfliegen, regelmäßig stattfindende Flugangebote mit eigenen oder in Kooperation genutzten Fluggeräten sind möglich. In vielen dieser Fälle tritt der Hochschulsport als Organisator der Reise, jedoch nicht zwingend mit dem klassischen lizenzierten Fachübungsleiter oder Fluglehrer auf. Der Einfluss des Hochschulsports auf das Verhalten der Teilnehmer kann dementsprechend sehr eingeschränkt sein.

Haftungsrechtlich sind Flugexkursionen wie alle anderen durch den Hochschulsport veranstaltete Sportexkursionen zu behandeln. Es sollte immer zumindest ein sportfachlich qualifizierter Hochschulrepräsentant die Exkursion betreuen.

4.6.4 Gymnastische und rhythmische Angebote

Die gymnastischen und rhythmischen Angebote stellen eine Auswahl der in der Regel auf die Optimierung der eigenen Fitness ausgerichteten Individualsportarten des Hochschulsports dar. Hierzu zählen allgemeine Gymnastik, Aerobic, Thai Bo, rhythmische Sportgymnastik usw.

Die entsprechenden Hochschulsportangebote zielen auf die Stärkung und Übung der Körperkräfte sowie die allgemeine und gleichmäßige Ausbildung des Körpers ab. Sportunfälle durch die Einwirkung von Gegenspielern sind ausgeschlossen. Es können lediglich organisatorisch oder technisch bedingte Unfälle vorkommen.

Hochschulsportübungsleiter müssen, wie bei allen anderen Sportangeboten auch, darauf achten, dass die Teilnehmer ausreichend Bewegungsraum haben, sich Lauf- und Übungswege beim gleichzeitigen Üben mehrerer Personen nicht überschneiden. Gymnastische Sportgeräte wie Reifen, Keulen, Bälle oder Bänder werden nur geworfen, wenn dadurch keine anderen Sportler gefährdet werden. Eingesetzte Sportgeräte wie Stepper, Matten usw. müssen sich immer in einem einwandfreiem technischen Zustand befinden.

Bei den zumeist sehr gut besuchten Aerobic-, Thai Bo-, Skigymnastik- und sonstigen ‚Massenveranstaltungen‘ sind die über die Liegenschaftsabteilung zu erfahrenden Teilnahmebeschränkungen, bezüglich der Anzahl zugelassener Personen, für die einzelne Sportstätten zu beachten.



4.6.5 Hochschulsportspezifische Experimentierfelder

Der Hochschulsport versteht sich, neben der Aufgabe als Vermittler von Bewegungserfahrungen in den etablierten und auch außerhalb der Hochschule bekannten Sport- und Bewegungsangeboten, als Bewegungsexperimentierfeld. Die einmalige Konstellation, gemeinsam mit jungen, kreativen, international zusammengewürfelten und innovativen Menschen sich im Sport- und Bewegungsumfeld entwickeln zu dürfen, führt dazu, dass sehr viele neue Sportangebote über die Hochschule Zugang zum öffentlichen Sport bekommen. Ultimate Frisbee, Unterwasserrugby, Pelota, Lacrosse oder viele Beachsportarten begannen ihren Weg in den organisierten Sport über Hochschulsporteinrichtungen. Das Beschreiten unbekannter Sportterrains und die Kombination von verschiedenen Bewegungsformen setzt eine hohe Fachkompetenz voraus. Risiken müssen abgeschätzt, Sicherheitsvorkehrungen getroffen und methodisch-didaktischen Reihen entwickelt werden.

4.6.6 Jonglage

Jonglieren gehört sicherlich zu den Sportangeboten, bei denen man weder mit Schädigungen durch den Gegner noch den Mitspieler rechnen muss. Jongleure verunfallen durch Stürze vom Einrad, sie fallen von Rollbrettern oder werden durch – im ungünstigsten Falle brennend – umherfliegende Bälle, Ringe oder Keulen getroffen. Für den in der Regel ohne spezielle Zirkusausbildung tätigen Übungsleiter muss es in seiner Jonglagegruppe darum gehen, für die Einhaltung bestimmter organisatorischer Grundregeln zu sorgen. Die Teilnehmer müssen ausreichend Abstand zu den Mitstreitern haben. Rollbretter, Rola Bolas und Einräder müssen so genutzt werden, dass, auch im Falle eines Sturzes des Jongleurs, keine Sportkollegen geschädigt werden.

Das spektakuläre Jonglieren mit Feuer setzt extreme Sicherheitsvorkehrungen voraus. Neben der Auswahl zugelassener Brennstoffe⁴³ müssen die Artisten die Raumausstattung (Deckenkonstruktion, Dekoration und Bodenbelag) beachten, Feuerlöscher und Löschdecke bereithalten und für den Notfall die Telefonnummer von Feuerwehr und Krankenhaus bereit haben. Selbstverständlich ist die Feuerjonglage nur auszuführen, wenn das ‚normale‘ Jonglieren sicher beherrscht wird.



4.6.7 Kampfsport und -kunst

Kampfsport und -kunst⁴⁴ in seinen vielfältigen Ausprägungen gehört zu den klassischen Angeboten von Hochschulsportprogrammen. Die Zielsetzungen von Kampfsport und -kunst sind grundsätzlich unterschiedlich.

43 Für das Feuerspucken sollte auf die nicht gesundheitsschädlichen Bärlappsporen oder andere auch beim versehentlichen Schlucken ungefährliche Substanzen zurückgegriffen werden.

44 Die Vielfalt der Kampfsport- und -kunstangebote macht es unmöglich, diesen Bereich lediglich annähernd darzustellen. Sportartspezifische Informationen sind über entsprechende Quellen einzuholen.

Kampfsport ist der Sammelbegriff für unterschiedlichste Kampfstile und zielt auf das Messen der körperlichen Leistungsfähigkeit im sportlichen Wettkampf ab. Kampfkunst hingegen hat zum Ziel auftretende Konfliktsituationen im Alltagsleben zu bewältigen. Die Kampfkunst unterteilt sich in zwei Bereiche. Zum einen hat sie zum Ziel, den körperlichen Sieg über den Angreifer (Selbstverteidigung) zu erlangen. Zum anderen zählt hier das Feld der Kampfkunstarten, die auf körperlich-geistige Charakterbildung abzielen. Weitere Ziele können die Vervollkommnung des eigenen Stils und das Anstreben einer hohen Frustrationstoleranz, welche bereits die Entstehung von körperlichen Konflikten vermeiden hilft, sein. Regelgerecht betriebenen und nicht der ethisch-moralisch Verrohung Tribut zollendem Kampfsport ist gemein, dass er nicht die dauerhafte gesundheitliche Schädigung des Gegners beabsichtigt.

Sowohl im Kampfsport als auch Kampfkunstbereich kann zwischen unbewaffneten (Boxen, Capoeira, Judo, Shaolin Kung Fu, Aikido usw.), bewaffneten (Fechten, Kendo, Schwertkampf usw.) und gemischt betriebenen (Ju-Jutsu, Wushu usw.) Angeboten unterschieden werden.

Die Auswahl der Trainingswaffen (Attrappen bis hin zu Echtwaffen) und das Erlernen des Handlings stellen wesentliche Faktoren der Unfallprävention dar. Sowohl im Kampfsport als auch in der Kampfkunst müssen – in Abhängigkeit der Sportart, des sportspezifischen Entwicklungsstandes der Akteure und der Trainingszielsetzung – unterschiedlichste persönliche Schutz- und Trainingsausrüstungen genutzt werden. Zu nennen sind hier Kopfschutz, Boxhandschuhe unterschiedlichster Gewichtsklassen und somit differenter Dämpfungswirkung, Suspensorium, Brustschutz, Mund- und Zahnschutz bis hin zu kompletten Schutzmonturen mit Helmen bzw. Masken, wie dies im Kendo und Fechten der Fall ist.

Hochschulmitglieder mit unterschiedlichsten sportlichen Biographien und Erwartungen finden im Rahmen des Hochschulsports Zugang zu den Kampfsportangeboten. Die motorische Heterogenität, die geschlechtlichen und körperbaubedingten Unterschiede (Gewichtsklassen in den Kampfsportarten) bedingen ein auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen zugeschnittenes Training bzw. eine entsprechende Kampfindensität. Es kann nicht Zielsetzung einer auf die intellektuelle Ausbildung ausgerichteter Institution sein, durch im Rahmen von Hochschulsportangeboten platzierte Kampfsportangebote, die langfristige körperliche oder der geistige Schädigung hinzunehmen.

Den Übungsleitern im Bereich Kampfsport kommt, neben der Verantwortung für den sportlich korrekten Ablauf der Trainings- und Wettkampfeinheiten, eine hohe Verantwortung in der Wahrung ethisch-moralischer Grundsätze sowie eine hohe Political Correctness zu.

4.6.8 Klettersport

Klettern, Bergsteigen oder hochalpine Wandertouren mit dem Absolvieren von Klettersteigen erfreuen sich großer Beliebtheit. Ganz gleich, ob es sich dabei um modernes ‚freies‘ Indoor- oder Outdoorklettern, das traditionelle Besteigen von Bergen oder die wandermäßige Auseinandersetzung mit der Bergwelt handelt. Das Bezwingen von senkrechten Wänden, Überhängen und Höhenmetern übt nicht nur auf sehr viele Hochschulmitglieder eine enorme Faszination aus.



Die Auseinandersetzung mit der Schwerkraft, den unterschiedlichen Gesteinssorten, die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und Variationsmöglichkeiten in der Routenwahl sowie das absolute aufeinander verlassen in der Seilschaft, lassen in diesen Sportarten psychische, physische und emotionale Erfahrungen zu, die in anderen Sportarten so nicht zu realisieren sind. Das Finden und die Auswahl entsprechend qualifizierter und ggf. lizenzierter bzw. geprüfter Übungsleiter und Wander- oder Bergführer ist vor der Realisation des entsprechenden Hochschulsport-Kurses eine hochbrisante Aufgabe.

Die in der Vergangenheit vorhandene Omnipräsenz des Deutschen Alpenvereins in allen mit den Bergen in Zusammenhang stehenden Ausbildungs- und Prüfungsfragen wurde in den letzten 15 Jahren vermehrt durch unterschiedlichste Ausbildungsanbieter aufgebrochen. Die zunehmende Nachfrage nach Ausbildungen und Zusatzqualifikationen in den Bereichen Abenteuer- und Erlebnispädagogik hat dazu geführt, dass sich zahlreiche kommerzielle Anbieter⁴⁵ aber auch staatliche Ausbildungsstätten und Unterorganisationen⁴⁶ des Deutschen Olympischen Sport Bundes (DOSB) der Ausbildung in diesen Bereichen annehmen. Diese Ausweitung der Ausbildungen und Zertifizierungen diene leider nicht immer der Qualitätssicherung.

Hochschulsportverantwortliche sollten sich über die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, staatlichen Schulämter oder Sektionsvertretungen des Deutschen Alpenvereins nach regional qualifizierten und anerkannten Ausbildungsträgern erkundigen. Die von Winter u. a. verfasste und vom Bundesverband der Unfallkassen herausgegebene Broschüre „Sicher nach oben Klettern in der Schule“ gibt einen kurzen Überblick über „Allgemeine und spezielle Aspekte der baulichen Ausführung und Ausstattung von künstlichen Kletterwänden und gibt Empfehlungen für die Sicherheit während des Kletterunterrichts“.⁴⁷ Weiterhin werden in der Broschüre relevante DIN-Normen für zum Beispiel künstliche Kletteranlagen (DIN EN 12 572) und stoßdämpfende Spielplatzböden (DIN EN 1177) genannt.

4.6.9 Leichtathletik

Die Leichtathletik setzt sich aus den unterschiedlichen Lauf-, Sprung, Wurf- und Stoßdisziplinen zusammen. Im Hochschulsport existiert Leichtathletik als eigenständiges Sportangebot oder dient, wie die Laufdisziplinen, als konditionelles Ergänzungstraining für Athleten anderer Sportarten.

⁴⁵ Beispielsweise Betreiber von Kletteranlagen

⁴⁶ Zum Beispiel Deutsche Sportjugend, Sportjugend der Landessportbünde, Bildungswerk der Landessportbünde

⁴⁷ Winter, 1999, S. 3

Etwa 50% der leichtathletischen Sportunfälle ereignen sich im schulischen Bereich beim Laufen, ca. 25% beim Hochsprung, ca. 15% beim Weitsprung, die restlichen 20% teilen sich auf die verbleibenden leichtathletischen Disziplinen auf.⁴⁸ Leichtathletik findet in der Regel, bis auf die langen Laufwettbewerbe⁴⁹, in eigens dafür vorgesehenen Sportstätten statt. Pflege und Instandhaltung dieser großen In- und Outdoor-Sportstätten erfordern von den Sportstättenbetreibern einen hohen personellen und finanziellen Aufwand. Nicht gewartete Sportstätten bieten dagegen ein enormes technisches Gefährdungspotential.

Die gravierenden baulichen Mängel an Laufanlagen bzw. auf den Rasenflächen der Leichtathletikanlagen sind:

- Innenbahnbegrenzungen, die aus der Verankerung gerissen sind
- Bodenunebenheiten durch Absenkungen in der Laufbahn
- mangelhaft ausgebesserte Stellen in der Laufbahn
- durch Hasen und Maulwürfe untergrabene Rasenflächen
- nicht bündig verlegte Beregnungsanlagen.

In den Sprungdisziplinen kommen die neuralgischen Stellen, wie Absprungbalken, Sprunggrube, Hochsprunganlage und Landefläche hinzu. Der Sand der Sprunggrube sollte für eine ausreichende Füllung der Grube ausreichen. Die Oberfläche muss glatt sein. In der Sprunggrube dürfen sich keine Fremdkörper (Scherben, Gartenwerkzeug usw.) befinden und von den Sprunggrubenabgrenzungen darf keine Gefahr ausgehen. Die Hochsprungständer müssen stabil stehen, die dämpfende Landefläche muss ausreichend groß sein und rutschfest liegen.

Für die Wurf- und Stoßdisziplinen sind nur die dafür vorgesehenen Anlagen zugelassen. Beim Diskuswurf, Hammerwurf und beim Kugelstoß muss der Wurf- bzw. der Stoßring eben, fest und trocken sein. Diskus- und Hammerwurf darf nur auf Wurfanlagen mit intakten Wurfkäfigen erfolgen.

Neben der Behebung technischer Risiken sind in der Leichtathletik auch das Abstellen organisatorische Fehler für die Reduktion von Unfallzahlen notwendig. Im Zielbereich der Sprintstrecken muss eine ausreichende Auslaufzone, ohne Hindernisse (hierzu zählen auch Sportkollegen) vorhanden sein. Das Verlassen der zugeeilten Laufbahn stellt nicht nur einen Regelverstoß dar, es gefährdet den Athleten und seine sportlichen Mitstreiter. Bei Gruppenläufen (Mittel- bis Langdistanzen) ist auf ausreichend Abstand zu den Mitläufern zu achten. Es ist strengstens untersagt, entgegengesetzt der angesagten Laufrichtung zu laufen. Die Laufbahn darf nur nach vorheriger Vergewisserung, dass kein Läufer kommt, gekreuzt werden.

In den Wurf- und Stoßdisziplinen müssen sich die wartenden Sportler im Rückraum der Stoß- oder Wurfanlage aufhalten. Die zum Messen eingeteilte Personen müssen das Sportgeschehen permanent beobachten. Nach dem Messen ist die Landefläche zu verlassen. Die Wurfanlage darf von den Sportlern nur nach hinten verlassen werden. Während des Messvorganges ist die Anlage zu sperren. Geworfene oder gestoßene Sport-

48 Vgl. Oberschulamt Karlsruhe, 2002

49 Zum Beispiel Halbmarathon-, Marathonlauf und 50-Kilometer-Gehen

geräte müssen zurücktransportiert – auf keinen Fall geworfen, gestoßen oder gerollt – werden.

Der Hochschulsportübungsleiter sollten mit Leichtathletikanfängern immer nur eine leichtathletische Disziplin ausüben. Dies ermöglicht gute Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten. Bei fortgeschrittenen Trainingsgruppen sollte darauf geachtet werden, dass an den einzelnen Stationen die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Ggf. sind durch den Übungsleiter Stationsverantwortliche zu benennen, was ihn persönlich jedoch nicht aus der Verantwortung nimmt.

4.6.10 Radsport

Im Hochschulsport stark vertretene Radsportdisziplinen sind Mountainbikefahren, Straßenradrennsport, Trial und Querfeldein. Radball, Radpolo, Kunstradfahren und Bahnrad-sport kommen relativ selten vor, sind jedoch – wie keine Sportart – im Hochschulsport nicht ausgeschlossen. Die ersten vier genannten Disziplinen finden entweder im öffentlichen Verkehrsraum, d. h. gemeinsam mit anderen Verkehrsteilnehmern statt oder es wird auf speziell eingerichteten oder abgesperrten Arealen gestartet. Bei der Planung und Realisation von radsportlichen Events auf gesperrten Arealen müssen neuralgische Punkte (Bäume, Verkehrsschilder, Straßenlaternen, Leitplanken usw.) entsprechend durch Dämpfungsmaterial (z. B. Strohballen) abgesichert werden. Zwischen Sportfläche und Zuschauer- bzw. öffentlichem Verkehrsraum muss eine eindeutig erkennbare räumliche Trennung erfolgen.

Sowohl beim Bewegen im öffentlichen Verkehrsraum als auch beim Radsport auf temporär speziellen Radsportarealen ist, auch gemäß der Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer sowie den Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, das Tragen von geprüften Radhelmen, gemäß Prüfnorm CE EN 1078 verpflichtend bzw. empfohlen.

Vor der Durchführung von Radsportveranstaltungen obliegt dem Hochschulsport bzw. dem eingesetzten Übungsleiter die Aufgabe, das radfahrerische Können der Teilnehmer zu überprüfen und abzuschätzen, ob die zu erwartende sportliche Aufgabenstellung angemessen erscheint. Neben den individuellen Voraussetzungen muss auch der technische Zustand des Verkehrsmittels oder des Sportgerätes überprüft werden. Gemäß § 67 der Straßenverkehrszulassungsordnung, Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern, müssen Fahrräder vorne mit einem weißen und hinten mit einem roten Licht ausgestattet sein. Lediglich Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als 11 kg beträgt, müssen nicht mit fest montierter Beleuchtung ausgestattet sein. Es ist ausreichend, wenn batteriebetriebene Leuchten mitgeführt und bei Einbruch der Dunkelheit montiert werden. Bei Radrennen entfällt selbstredend die Mitnahmepflicht. Der Übungsleiter ist über die Beleuchtungskontrolle hinaus verpflichtet, nur solche Räder zur Ausfahrt zuzulassen, die sich auch sonst in einem betriebssicheren Zustand (funktionsfähige Bremsen, keine losen Teile, intakte Bereifung) befinden. Bei längeren Ausfahrten empfiehlt sich die Mitnahme von Reparaturmaterial und Werkzeug. So können kleine technische Defekte schnell behoben werden. Während der Ausfahrt unterliegen die Radsportler der Straßenverkehrsordnung. Der Übungsleiter hat so auf die Gruppe einzuwirken, dass sich die einzelnen Teilnehmer keiner unnötigen Gefährdung aussetzen.

4.6.11 Reitsport

Studentisches Reiten zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass es Studierenden ohne eigenes Pferd ermöglicht wird, diesen faszinierenden Sport zu betreiben. Ganz gleich ob Dressur oder Springreiten, die Faszination des Reitens liegt unter anderem in der Auseinandersetzung bzw. dem Finden von Harmonie und Kooperation mit einem autonomen Wesen.

Bei Reitunfälle steht an erster Stelle das Stürzen vom Pferd und wird gefolgt von Unfällen im Umgang mit dem Pferd zum Beispiel beim Putzen, Satteln oder Verladen. Das Verletzungsspektrum im Reitsport reicht von Quetschungen über Prellungen, Gehirnerschütterungen bis hin zu schlimmsten Knochenbrüchen und ggf. Querschnittslähmungen oder Tod.

In der Prävention von Reitunfällen stehen primär persönliche Verhaltensmaßnahmen im Vordergrund, d. h. es geht darum, durch korrektes Verhalten gegenüber dem Pferd und vor allen Dingen durch das konsequente Tragen des Reithelms (gemäß DIN EN 1384) Körperschäden zu vermeiden.

Da Pferde als Fluchttiere auf Neues und Unbekanntes sehr häufig impulsiv reagieren, ist es notwendig, dass im Umgang mit den Tieren eine sehr behutsame Herangehensweise praktiziert wird. Der Übungsleiter sollte zumindest über die Lizenzstufe C⁵⁰ verfügen und sich im Reitstall und mit den zur Verfügung gestellten Pferden sowie deren Besonderheiten gut auskennen. Vor dem Einsatz von Zaumzeug, Sattel und Steigbügel hat sich der Kursleiter bzw. der fachkundige Reiter über den technisch einwandfreien Zustand dieser technischen Ausrüstung zu überzeugen.

Beim Führen von Pferden und beim Ausreiten müssen immer mindestens über das Sprunggelenk reichende Reitstiefel mit Absatz, Handschuhe und Reithelm getragen werden. Ausritte ins Gelände sollen nie alleine gemacht werden. Weitere Details zur Ausrüstung finden sich in dem von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung herausgegebenen Werk „Deutscher Reitpass“.⁵¹ Neben Ausrüstungsfragen sind dort auch hilfreiche „gesetzliche Regelungen für den Ausritt“, „Grundkenntnisse der Pferdehaltung“ und Tipps zur Unfallverhütung im Reitsport aufgeführt.

Die genutzten Reitsportanlagen sind in den seltensten Fällen im Besitz der Hochschule. Der Hochschulsport kooperiert in der Regel mit Vereinen, kommerziell betriebenen Reitställen oder –schulen. In letztgenannten Fällen wird der Reitbetrieb als Einzelunternehmen oder Gesellschaft betrieben, der Unternehmer ist verpflichtet eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Hochschulsporteinrichtungen sollten – wie immer bei der Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen – Kooperationsvereinbarungen treffen, die im speziellen Fall des Reitens auch die Tierhalterhaftung (für betriebseigene Pferde) und Tierhüterhaftung (für eingestellte Pensionspferde) regelt.

50 Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. 2005, siehe auch Anhang 7.6 Lehr- und Organisationskräfte im Pferdesport

51 Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. 2007

4.6.12 Rollsport

Inline-Skating, Rollkunstlauf und Rollhockey stellen die wesentlichen Rollsportarten dar. Skateboard-, Rollschuh- und Scooterfahren sind weitere, jedoch wegen der geringen Teilnehmerzahl im Hochschulsport zu vernachlässigende Sportangebote, deren Sicherheitsmaßnahmen im Wesentlichen von anderen Rollsportarten abgeleitet werden können.

Beim Inline-Skating hat sich schon sehr bald nach der Markteinführung das Problem der Nutzung eines koordinativ anspruchsvollen Sportgerätes – auch außerhalb von Sportstätten – herauskristallisiert. Diese Sport- und Spielgeräte dienen gleichzeitig als Fortbewegungsmittel und werden im öffentlichen Verkehrsraum genutzt. Deren Beherrschung sollte daher selbstverständlich sein.

Inline-Fahrer sind gemäß BGH-Urteil, März 2002, Az.: VI ZR 333/00⁵² Fußgängern gleichgestellt und haben dementsprechend auch die Gehwege zu benutzen – in Anbetracht der zum Teil enormen Geschwindigkeitsunterschiede ein schwieriges und gefährliches Unterfangen. Nach § 24 (1) der Straßenverkehrsordnung dürfen die als besonderes Fortbewegungsmittel eingestuften Inline-Skates „nur auf Fußwegen, in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Zonen benutzt werden, wobei auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen ist.“⁵³ Selbstverständlich ist die sportliche Nutzung innerhalb von Sportanlagen wie Skater-Parks oder Sporthallen zulässig. Aktuell laufen einige Initiativen, welche versuchen, den Inline-Skatern die Radwege und verkehrsberuhigte Straßen zu öffnen – hier gibt es vielfältige offene Rechtsfragen, welche aktuell zur Haftungsfalle werden können.

Namhafte Inline-Produzenten und entsprechende Instruktooren reagierten sehr schnell und boten Inline-Skatingkurse an. Einige Inline-Produzenten sponsorten Sportlehrerfortbildungen und Ausbildungs-Sets für Kindergärten, Schulen und Hochschulen. Nur so konnte der drohenden Verbannung der Inliner aus dem öffentlichen Verkehrsraum entgegengewirkt werden. Die Gefahrenabwehr stellte in diesem speziellen Fall eine notwendige, wirtschaftliche (Überlebens-) Notwendigkeit für die Hersteller dar.

Inline-Skating und Rollschuhlauf stellen nach Brügger eine der Sportarten mit hoher Unfallhäufigkeit dar (4. Platz in der Gruppe „Unfallhäufigkeit nach Sportarten“).⁵⁴ 10% der Verletzungen beim Inline-Skatens betreffen den Kopf und 36% die Hand-, Ellenbogen und Kniegelenke.⁵⁵

Inline-Skaten und Rollkunstlauf müssen, auch im Rahmen des Hochschulsports, methodisch-didaktisch aufbereitet und in unterschiedlichen Anspruchsebenen angeboten werden. Selbstverständlich müssen vor der ersten Ausfahrt auf öffentlichen Wegen oder vor dem Einstieg in ‚Aggressive Skating‘ mit Nutzung von Halfpipes, Street Skating und High-jump die Basics wie Lenken, Bremsen und Stürzen erlernt werden.

52 Quelle: <http://www.kostenlose-urteile.de/newsview1288.htm>

53 Hanneken, 1998, S. 2

54 Vgl. Brügger, 2004, S. 22

55 Vgl. Brügger, 2004, S. 45

Wie bei den alpinen Skifahrern die FIS-Regeln, so existieren bei den Inline-Skatern für alle Skater gültige Gebote⁵⁵:

1. Trage immer die vollständige Schutzausrüstung (Helm, Handgelenk-, Ellenbogen-, Knieschoner, dazu auch Brille und Klingel).
2. Wenn Du nicht mindestens eine Bremstechnik wirklich gut beherrschst, hast Du auf belebten Wegen nichts verloren.
3. Verliere nie die Aufmerksamkeit und sei anderen gegenüber immer höflich und zuvorkommend. Gebe ein gutes Beispiel ab.
4. Skate immer vorausschauend und riskiere niemals die Kontrolle zu verlieren, weil Du dich überschätzt hast.
5. Wo auch immer Du unterwegs bist: Fahre stets auf der rechten Seite des Weges.
6. Überhole immer auf der linken Seite und mache rechtzeitig durch klingeln oder rufen auf Dich aufmerksam.
7. Habe immer den Untergrund im Blick und meide oder umfahre verschmutzte oder nasse Stellen.
8. Gehe Straßen mit starkem Autoverkehr aus dem Weg. Wenn es sich nicht vermeiden lässt, sei doppelt aufmerksam.
9. Lasse im Zweifelsfall immer Fußgängern und Fahrradfahrern den Vortritt – auch, wenn's manchmal schwer fällt.
10. Die wichtigste Regel von allen: Verliere niemals die Lust, anderen ein Vorbild zu sein.

Wer das dynamische Rollhockey betreiben will, muss selbstredend ein sicherer, in allen Situationen souveräner Rollsportler sein, der sich nicht mehr auf das Rollen und Bremsen konzentrieren muss, sondern seine gesamte Aufmerksamkeit auf das schnelle Spiel und die sich permanent verändernden Situationen (Gegenspieler, Ball) konzentrieren kann.

Mathys gibt in der Vorstellung der Informationskampagne „Enjoy sport – protect yourself“ an, dass „20–50 % der Verletzungen verhindert oder mindestens die Schwere der Verletzungen“ hätten „gemindert werden können.“⁵⁷ Grund genug, auch im Rahmen von Hochschulsportveranstaltungen, auf das Tragen der kompletten individuellen Schutzausrüstung, bestehend aus Helm, Ellenbogen-, Knie- und Handgelenkprotektoren, zu bestehen.



Das Skaten in der Gruppe mit kompletter Schutzausrüstung. Abdruck mit freundlicher Genehmigung Deutscher Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV).

56 International Inline-Skating Association: www.safer-skating.de

57 Mathys in Brügger (Hrsg.), 2004, S. 45

4.6.13 Schießsport

Schießsport oder auch Sportschießen gehören, wenngleich sie nicht sehr häufig in den Medien vertreten sind, zu den mitgliederstärksten Sportarten. Im Schießsport kommen sowohl Schusswaffen (Gewehr, Pistole) als auch Bogenwaffen (Armbrust, Bogen) zum Einsatz. Der Schießsport ist sehr facettenreich. Allen Disziplinen gemein ist, dass lediglich zum sportlichen Training oder Vergleich auf nicht lebende Ziele geschossen wird. Das Schießen findet in dafür vorgesehenen und konzipierten Sportstätten, so genannten Schieß- oder Grabenständen statt. Im Schießsport können nur durch die entsprechenden Schützenverbände lizenzierte Übungsleiter oder beruflich mit Waffen vertraute und qualifizierte Personen (Polizisten, Soldaten, Schutzpersonal) eingesetzt werden.

Der Besitz, die Aufbewahrung, der Transport und Gebrauch von Schusswaffen unterliegt strengen Regularien. Während des Schießbetriebs mit Schusswaffen müssen die Teilnehmer Gehörschutz tragen.⁵⁸ Auf dem Schießstand gilt die entsprechende Schießstandordnung. Da Sicherheit und Disziplin im Schießsport überlebensnotwendig sind, werden nachfolgend wesentliche Punkte der Schießstandordnungen⁵⁹ aufgelistet:

- Im gesamten Schützenstand dürfen sich nur die jeweiligen Schützen sowie die erforderlichen Aufsichtspersonen mit den eventuell bestellten Helfern während des Schießens aufhalten.
- Wenn während des Schießens das Warnsignal (Hupe) ertönt sowie die Warnlampen (Rundumleuchten) aufleuchten, ist das Schießen sofort einzustellen. Die Waffen sind zu sichern und abzulegen.
- Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Schützenstand mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung gestattet.
- Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen sind die Verantwortlichen zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- Schützen, die sich im Schießstand mit geladener Waffe umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, werden von der Teilnahme am Schießen ausgeschlossen und des Standes verwiesen.
- Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, werden vom Stand verwiesen.
- Personen, die unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluss stehen, ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand untersagt.
- Rauchen und offenes Feuer sind im Schießstand untersagt.
- Im Aufenthalts- und Vorbereitungsraum sind Waffen nur in verschlossenen Behältnissen aufzubewahren.

58 Schallpegel im Vergleich: Flüstern 30 dB(A), Discomusik 118 dB(A), Schmerzgrenze 120 dB(A), Geschossknall Kaliber 7,62mm 161 dB(A)

59 Die vollständige Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes binden Sie unter: <http://www.schuetzenbund.de> (Rubrik Infothek/Schießstände).

Den Hochschulsportübungsleitern im Schießsport obliegt eine sehr große sicherheitstechnische Verantwortung. Sie müssen unter allen Umständen die organisatorische Einhaltung der Verhaltensregeln durchsetzen.

4.6.14 Schneesport

Alpinski, Snowboard und Ski-Langlauf, die unter der Kategorie Schneesport zusammen gefasst sind, gehören im Bereich der Sportexkursionen zu den beliebtesten Hochschulsportangeboten. Schneesport und hier vor allem die Bereiche alpiner Skilauf und Snowboard führen zu vielen und zumeist auch schwerwiegenden Sportunfällen. Hierbei sollte beachtet werden, dass nach gängiger Rechtsprechung Unfälle, die sich im Rahmen einer Schneesportexkursion des Hochschulsport ereignen, nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind.⁶⁰

Sowohl der Internationale Skiverband (FIS) als auch die nationalen Skiverbände, wie der Deutsche Skiverband (DSV), sind mit verschiedensten Empfehlungen, Reglementierungen⁶¹ und Aufklärungskampagnen bemüht, die Flut der Schneesportwilligen in einigermaßen geregelte Bahnen zu lenken. Schneesportler sind zumeist Hobbysportler, die ein- bis maximal zweimal im Jahr ihrem Hobby nachgehen. Sie verfügen vielfach über keine hinreichende schneesportliche Ausbildung, nehmen aber auf überfüllten Pisten an einem Verkehrsgeschehen teil, das oftmals die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten übersteigt.

Ganz gleich, ob es sich um Einsteigerkurse, Reisen für Familien, geführte oder ungeführte Ski- oder Snowboardgruppen handelt, Schneesportexkursionen sind sowohl für den Veranstalter als auch die Teilnehmer mit einem hohen finanziellen, organisatorischen und logistischen Aufwand verbunden. Gleichgültig ob als Student im Hochschulsport oder als Angestellter, das Hochschulmitglied ist bei einer Schneesportexkursion nicht versichert. Hochschulsport und Betriebssport sind nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn dieser regelmäßig stattfindet. Auf eine Exkursion, die einmal im Jahr stattfindet, trifft dieses Merkmal der Regelmäßigkeit nicht zu. Hierzu ist bereits ein Musterurteil gefällt. Nur Sportstudenten sind während einer Exkursion, die im Rahmen des Studiums (und nicht im Rahmen des Hochschulsports) stattfindet, versichert.

Gerade im Schneesport lassen sich die drei Unfallschwerpunkte:

- technische Ursachen
- organisatorische Mängel oder
- persönliche Mängel

hervorragend aufzuzeigen. Im Ski- und Snowboardbereich ist das Angebot an Sportgeräten enorm vielfältig. Neben den, nach unterschiedlichem Fahrkönnen eingestuften Skier und Snowboards, muss der Sportler auch noch wählen – und bereits im Vorfeld der Reise entscheiden – ob er eher Piste, Freestyle oder Tiefschnee fahren will. Schuhe und Bindungen müssen aufeinander abgestimmt sein und können auch nach individuellen Vorlieben ausgesucht werden. Die Chance am Hang das richtige Setting erwischt

⁶⁰ Weitere Informationen zur Rechtslage der gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie in Kapitel 2.

⁶¹ Zum Beispiel: FIS Verhaltensregeln für Snowboarder, Alpinskifahrer und Skilangläufer: www.ski-online.de/sis>>FIS-Regeln

zu haben, ist sehr unwahrscheinlich. Die Gründe, sich für die ‚falsche‘ Ausrüstung entschieden zu haben, sind vielfältig. Sie reichen von der klassischen Fehleinschätzung des eigenen Leistungsvermögens über die Hoffnung, mit High-Tech-Gerät über motorische Defizite hinwegtäuschen zu können, bis zur finanziellen Situation, altes und verschlissenes Material zu lange nutzen zu ‚müssen‘ oder über einen Hochschulfundus ausgeliehen zu bekommen. Die in der Regel hochtechnischen Schneesportgeräte Alpinski und Snowboard müssen regelmäßig fachgerecht gewartet werden. Neben dem die Technik, die Fahrfreude und das Bremsverhalten bestimmenden Belag- und Kantenservice gehört vor Antritt jeder Skireise die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Bindung. Das Tragen von Ski- oder Snowboardhelm sollte gerade im Freizeitsportbereich selbstverständlich sein. Schädel- und Schädel-Hirn-Verletzungen durch Stürze oder Zusammenstöße mit anderen Sportlern könnten durch das ‚uncoole‘ Tragen von Helmen häufig vermieden werden.

Im organisatorischen Bereich beginnt die sichere Planung einer Schneesportexkursion mit der Auswahl des Wintersportgebietes. Abgestimmt auf die sportartspezifische Leistungsfähigkeit der Teilnehmer muss ein Gebiet gefunden werden, welches für den schlechtesten Teilnehmer zu bewältigen ist und in dem – im Idealfall – auch die fortgeschrittenen Schneesportler sich entfalten und ausprobieren können.

Zur Betreuung der Exkursionsteilnehmer müssen, in Abhängigkeit vom Leistungsstand der Teilnehmer, Übungsleiter gefunden werden deren primäre Aufgabe das Bewahren der körperlichen Unversehrtheit der Teilnehmer ist. Erst dann folgt die Vermittlung von Technik, Spaß und Erholung. Die besondere Urlaubs- und Freizeitatmosphäre auf Schneesportexkursionen lässt bei vielen Hobby-Sneesportbetreuern die Ernsthaftigkeit ihres Tuns vermissen. Spaß und Abenteuer dürfen auf keinen Fall über dem methodisch-didaktisch begründeten Aufbau des Unterrichts und der Auswahl der Pisten stehen.

Rupert Kisser in: „Safer Snow – More fun“:

„Offensichtlich ist es notwendig, Skifahrer und Snowboarder über Risiken und sinnvolle Abhilfen zu informieren und sie zur Beachtung dieser Sicherheitsempfehlungen aufzufordern. Die für die Skisicherheit wesentlichen Inhalte sind aus der Fülle der vorliegenden Unfalluntersuchungen (...) weitgehend klar: Skifahrer und Snowboarder sollen ihren Sport unter fachkundiger Anleitung gründlich lernen, sie sollen ihr Gerät regelmäßig warten lassen, sie sollen Pistenregeln und andere Sicherheitsempfehlungen beachten, nicht über ihre Verhältnisse fahren und angemessene Schutzausrüstungen wie Helme tragen. Irgendjemand muss das aber auch den Pistensportlern mitteilen, damit sie ihre Verantwortung wahrnehmen können.“⁶¹

Im Bereich des Hochschulsports müssen die Schneesportexkursionsbetreuer diejenigen sein, welche den Kursteilnehmern vermitteln, dass sie an einem geregelten Pistenver-

62 Kisser in Brügger (Hrsg.), 2004, S. 55

kehr teilnehmen und zum Beispiel das Einhalten der FIS Verhaltensregeln⁶³, im wahrsten Sinne des Wortes, überlebenswichtig sein kann.

4.6.15 Schwimmsport

Das Schwimmen im Hochschulsport ist sehr facettenreich. Es reicht von Schwimmkursen, über das Schaffen von freien Bewegungsmöglichkeiten im Wasser, das zielgerichtete Techniktraining bis hin zum originären Schwimmtraining für Wettkampfschwimmer und Triathleten. Auch Sportstudierende nutzen, zur Kompensation wassersportlicher Defizite, die Schwimmangebote des Hochschulsports. Neben den genannten Bewegungsmöglichkeiten im Wasser wird im Hochschulsport auch Aqua-Aerobic, Aqua-Fitness, Aqua-Jogging, Tauchen, Wasserball und Unterwasserrugby angeboten.

Meffert u. a. kritisieren im „Lebensretter spezial – Sicherheit im Schulschwimmunterricht“, dass die bundesweite Regelungslage, bezüglich der Präventions- und Rettungsfähigkeit von Lehrern zwischen den einzelnen Bundesländern äußerst heterogen ist. Die Autoren zeigen an konkreten Erlassen und Verwaltungsvorschriften, dass – quasi staatlich legitimiert – das Qualifikationsniveau des durchführenden Lehrers aber auch eingesetzter ‚Helfer‘ möglichst niedrig angesetzt wird.⁶⁴ Im eingetretenen Schadensfall wird sich allerdings, so die Autoren, kein Gericht an nicht fundierte Erlasse oder Verwaltungsvorschriften halten!

Das Hochschulschwimmen unterscheidet sich vom Schulschwimmen in der Art, dass man nicht Minderjährige beaufsichtigen und erziehen muss, sondern Hochschulmitglieder im Organisationsrahmen „Schwimmbad“ sicher und kompetent betreut. Sowohl bei Kindern als auch Erwachsenen stellen das Ertrinken und Schädel- bzw. Wirbelsäulenverletzungen durch das Einspringen in zu flache Gewässer die Hauptunfälle in Bädern dar. Eine kompetente Leitung und Betreuung kann vor diesen Unfällen bewahren.

Die breite Angebotspalette von Wassersportangeboten stellt an die auszuwählenden Übungsleiter sehr unterschiedliche Anforderungen. Die in öffentlichen Bädern tätigen Schwimmmeister sind von der Beaufsichtigung befreit. Die Aufsichtspflicht liegt bei der die Gruppe begleitenden Person. Dies kann ein Lehrer, Trainer, Übungsleiter oder eine ‚wie und warum auch immer‘ eingesetzte Person sein.



Da in hochschuleigenen Schwimmbädern, eher selten der Schwimmmeister permanent am Beckenrand steht und in öffentlichen Bädern der Betreuer für die Wassersicherheit und damit verbundenen Rettungsaufgaben zuständig ist, sollten die in den „Sicher-

63 Siehe FIS Verhaltensregeln unter: www.ski-online.de

64 Vgl. Meffert u. a., ohne Jahr, S. 12 ff

heitsregeln für Bäder“ unter Punkt 5.2.5 „Rettung von Ertrinkenden“ genannten Forderungen „Als Retter sind nur solche Personen einzusetzen, die auf Grund ihrer fachlichen Eignung in der Lage sind, beim Retten Gefahren zu erkennen und abzuwenden“ umgesetzt werden. „Die fachliche Eignung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn der Retter den Nachweis erbracht hat, dass er Ertrinkende retten kann. Diese Fähigkeit besitzen Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen und Personen, welche die Leistungen zum Erwerb des deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber nachgewiesen haben“.⁶⁵ Diese Voraussetzungen sollten für die Beschäftigung als Hochschulsportübungsleiter Schwimmen und artverwandter Bewegungsformen im Wasser unbedingt erfüllt sein. In Abhängigkeit von Wassertiefe, aquaspezifischer Erfahrung der Teilnehmer und Gruppengröße können durch den Hochschulsportverantwortlichen sicherlich Abweichungen von diesen Forderungen erfolgen. Diese Entscheidungen sind jedoch im Unglücksfall sportfachlich zu begründen.

4.6.16 Tanzsport

Tanzen, in der allgemein bekannten und von vielen Menschen innerhalb und außerhalb der Hochschule betriebenen Form des nicht turniermäßigen Gesellschaftstanzes, birgt – auf den ersten Blick – wenige Unfallrisiken. Die aus gesellschaftlichen, sportlichen oder therapeutischen Gründen, als Gruppen- oder Paartänze, Tanzspiele, Modetänze oder Historische Tänze zelebrierten Bewegungsformen bergen jedoch sowohl für den Einsteiger als auch den Fortgeschrittenen zahlreiche Verletzungs-, wengleich nicht Unfallrisiken. Das klassische ‚Umknicken‘ mit den hochhackigen Tanzschuhen der Damen stellt im Sinne der Unfalldefinition einen Unfall ohne Fremdverschulden dar. In diesem Fall gibt es keine Einwirkung durch Dritte und das Umknicken ist nicht durch einen technischen Defekt verursacht.

Tanzveranstaltungen im Hochschulsport decken das gesamte Spektrum tänzerischer Bewegungsformen ab. Es werden als Tanzkurs konzipierte Veranstaltungen zur Vermittlung der Grundschrirte im Standardtanz oder lateinamerikanischen Tanz angeboten. Aber auch Rock’n Roll, Discofox, Breakdance, Gardetanz sowie Jazz- und Modern Dance werden auf allen Leistungsebenen betrieben.

Die Unfallgefahren gehen in den Tanzsportveranstaltungen grundsätzlich von ungeeignetem Bodenbelag (nicht eben, zu glatt oder zu stumpf) nicht adäquatem Schuhmaterial (zu glatt, zu stumpf, zu hoch), überproportional vielen Teilnehmern auf zu engem Raum und von zu gewagten, technisch noch nicht beherrschten Übungen (z. B. Hebe- und Wurf- figuren) aus. Der Bundesverband für Gardetanzsport in Deutschland e.V. hat, sicherlich mit Blick auf die zu erlernenden akrobatischen Hebefiguren, bereits in den „BfG Ausbildungsplan Trainerin – C, 1. Lizenzstufe“ die „Trainingsplanung und -gestaltung“ spezifiziert. So werden dort Sicherheitsfragen, Organisation des Übungsbetriebes, Unfallverhütung und Schwerpunkte der Vorsorge sowie Sofortmaßnahmen bei Sportunfällen⁶⁶ ausführlich behandelt.

Die Komplexität, Kreativität und Athletik, die in vielen Tanzsportbereichen entwickelt und gefordert wird, (man bedenke nur die im Rock’n Roll vorkommenden Würfe und Sprünge

65 Meffert u. a., o.J., S. 14

66 Bundesverband für Gardetanzsport, 2000, S. 5

mit Namen wie „Landshuter Rückenwurf, seitlicher Todessprung oder Todessturz“⁶⁷ und die im Breakdance vorkommenden Powermoves wie Head Spin, Airtwists usw.) bedingen, dass auch in bestimmten Tanzsportbereichen Hilfe- und Sicherheitsstellungen gegeben, Matten und Longen eingesetzt werden.

4.6.17 Tischtennis

Beim Tischtennis gehen die wesentlichen Gefährdungen vom Spieltisch bzw. mangelhaften Organisationsformen im Aufbau der Tische aus. Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen Tische und Netze der DIN-Norm entsprechen.⁶⁸ Im normalen Trainingsbetrieb ist der Einsatz nicht geprüfter Tische zwar zulässig, die Tische müssen jedoch die in der Norm geforderten Bedingungen bezüglich der Standsicherheit erfüllen.

Tischtennis als Einzel, Doppel oder im Trainingsbetrieb als ‚Rundlauf‘ betrieben, setzt ausreichenden Spielraum um den Tisch herum voraus. Für den offiziellen Spielbetrieb (internationale Veranstaltungen) ist das Mindestmaß der Spielbox auf 14 Meter Länge, 7 Meter Breite und 5 Meter Höhe festgelegt. Für den Trainingsbetrieb im Hochschulsport sind diese Mindestmaße irrelevant. Die Spieler müssen jedoch ausreichend Abstand zu den Nachbartischen haben und Bewegungsräume dürfen sich nicht überschneiden.

Eine direkte und langfristige neuronale und pulmonale Schädigung geht im Tischtennisport vom so genannten Kleben aus. Mit Kleben wird das Aufbringen neuer Spielbeläge auf das Schlägerblatt bezeichnet. Die Regeln 2.4.1. und 2.4.1.1 der Tischtennisregeln B führt hierzu aus: „Zur Befestigung der Beläge auf dem Schlägerblatt dürfen nur selbstklebende Folien (PSA) oder solche Kleber verwendet werden, die keine verbotenen Lösungsmittel enthalten (...) Kleber, die flüchtige organische Lösungsmittel enthalten, dürfen“ seit (Anm. des Verf.) „1. September 2006 nicht mehr in der Spielhalle und ab 01.09.2007 überhaupt nicht mehr verwendet werden.“⁶⁹

Das Beispiel des Klebens zeigt, dass auch im Sportbereich Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), hier zum Beispiel die ASR § 5 „Lüftung“, Ausgabe Oktober 1979, beachtet werden müssen. Dieser gibt in Abs. 2 vor: „Ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist in Arbeitsräumen dann vorhanden, wenn die Luftqualität im wesentlichen der Außenluftqualität entspricht, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände die Außenluftqualität beeinträchtigen.“⁷⁰

4.6.18 Trampolinturnen

Die Nutzung von Tisch-, Mini- (auch Absprung-) aber auch Doppeltrampolinen⁷¹ erfreut sich in vielen Sport- und Bewegungsfeldern einer großen Beliebtheit. Die kinästhetische Sensation des Fliegens und die temporäre ‚Schwerelosigkeit‘ lässt sehr häufig fachlich Unberechtigte der Versuchung des Aufbaus und der Nutzung von Trampolinen nicht widerstehen.

67 Die beim so genannten Todessturz selbst auferlegte Grenze liegt in der Begrenzung auf Doppelsaltos.

68 Tische: DIN 7898 - Teil 1, Netze: DIN 7898 - Teil 2. Für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 gilt die europäische Norm: DIN EN 14468 - 1 bzw. EN 14468 - 2.2.

69 Download der Tischtennisregeln unter: http://www.tischtennis.de/downloads/regeln/regeln_b_05.pdf.

70 VBG, CD Sportvereine – präventive Gestaltung des Vereinsbetriebes, Vorschriften

71 Nachfolgende Ausführungen entstanden mit fachlicher Unterstützung des Disziplinchefs Trampolinturnen des adh, Herrn Martin Kraft.

Trampoline gelten dementsprechend vielfach als gefährliche Sportgeräte. Dieser Einschätzung ist zuzustimmen, solange der Gebrauch der Trampoline ohne sachkundige Anleitung erfolgt. Aufbau, Nutzung und Abbau von Trampolinen sind nur zu verantworten, solange sie unter der Anleitung von Personen erfolgen, welche eine spezielle Qualifikation besitzen. Eine mögliche Qualifikation stellt der „Trampolin-Basischein“ des Deutschen Turner-Bundes (Umfang: 34 ÜE) dar.

Die technische Betriebssicherheit eines Trampolins muss vor jeder Nutzung gewissenhaft überprüft werden. Ein Trampolin ist nur dann betriebssicher, wenn

- alle Stahlfedern an beiden Seiten mit den Haken nach unten eingehängt sind
- Tuch, Abdeckung, Federn und Rahmen unbeschädigt sind
- der Rahmen fest eingerastet ist und
- alle Ketten gespannt sind.

Zum betriebsbereiten Aufbau gehören ebenfalls Sicherheitsmatten an beiden Schmalseiten des Trampolins auf Sicherheitstischen. Ersatzweise sind Weichbodenmatten auf Kästen oder Pferden geeignet. Um das Trampolin und die Sicherheitstische herum sind Bodenmatten auszulegen. Sonstige Gegenstände sind weit vom Trampolin zu entfernen. Rollständer usw. gehören in den Geräteraum. Für die Benutzung des Trampolins ist eine ausreichende geeignete Beleuchtung erforderlich. Zur Absicherung des Trampolins muss mindestens auf jeder Seite eine sichernde Person, besser zwei sichernde Personen stehen. Ohne Sicherheitsstellung darf nicht geturnt werden.

Die qualitative Organisation des Übungsbetriebs gewährleisten eine methodisch-didaktisch korrekte Durchführung des Übungsbetriebs. Die Teilnehmer sind, regelmäßig wiederkehrend, auf Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Vor dem Aufbau und der Benutzung der Trampoline muss eine geeignete Gymnastik zur allgemeinen Erwärmung und Aktivierung der motorischen Funktionen sowie zur psychischen Einstellung auf den Übungsbetrieb erfolgen. Die Trampoline dürfen nur mit ausreichender Konzentration benutzt werden.

Beim Erlernen neuer schwieriger Sprünge können besondere Sicherheitshilfen eingesetzt werden. Hierzu gehören die direkte Hilfestellung des Trainers sowie methodische Hilfsmittel wie die Longe und die Schiebematte. Die Schiebematte bildet nicht nur zusammen mit dem Tuch eine weichere Fallfläche. Ihre Wirkung besteht auch in der (je nach Dicke und Größe) fast vollständigen Beseitigung der Rückstoßkraft des Tuches. Für das Trampolinturnen gilt die Grundregel „Sicherheit geht vor Sprunghöhe“.⁷²

4.6.19 Triathlon

Triathlon ist mehr als die Aneinanderreihung der drei Ausdauerdisziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen. Triathlon beinhaltet eine vierte Disziplin, die Disziplin des Wechsels vom Wasser auf das Rad und vom Rad in die Laufschuhe. Alle vier Disziplinen erfordern in unterschiedlichem Maß persönliche, technische und organisatorische Kompetenz und Disziplin.

72 Zitat des adh Disziplinchefs Martin Kraft

Der Triathlonsport ist bemüht, ein breites Klientel zu bedienen. Neben dem klassischen Triathlon über die olympische Distanz,⁷³ gibt es die Lang- oder Ironman-Distanz,⁷⁴ die Volks-Distanz⁷⁵ oder für die ganz Ausdauernden zwischenzeitlich auch der zehnfach Ironman. Hierbei absolvieren die Athleten 38 km Schwimmen, 1800 km Radfahren und 422 km Laufen. Sie haben insgesamt 14 Tage Zeit zum Finishen.

Die Unfallschwerpunkte des Triathlonsports sind der Massenstart im Wasser, der Wechsel auf das Rad, mit schnellem Lauf in der Wechselzone, technische Defekte am Rad welche zum Sturz führen oder Rad-Fahrmanöver, welche zu einem Unfall führen können. Die zum Teil extreme Dauerbelastung führt zur Ermüdung. Hieraus können Konzentrations- und Koordinationsdefizite entstehen, welche Ursache für Rad- oder Laufstürze sein können. In der Sportordnung der Deutschen Triathlon Union werden zur Helmtragepflicht, zum Lenkervorbau und zur Beschaffenheit des Radhelms konkrete Regelungen vorgegeben. In § 2.1.2 heißt es: „Jede(r) Teilnehmer(in) ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Regeln entspricht“.⁷⁶

Neben den sportart- und wettkampfspezifischen Gefährdungen stellt das umfangreiche und zeitintensive Triathlontraining sowohl an den Trainer als auch den Athleten hohe Anforderungen. Beim Training in freien Gewässern sollte der Athlet – wie im Wettkampf auch – stets einen Betreuer auf dem Rettungsbrett oder im Boot zur Verfügung haben. Rad- und Lauftraining müssen so angelegt sein, dass ein regelgerechtes Verhalten im öffentlichen Verkehrsraum gewährleistet ist. Mit Beginn der Dunkelheit ist auf ausreichende Beleuchtung respektive Kenntlichmachung zu achten.

4.6.20 Turnen

Das Turnen tritt auch im Hochschulsport in seiner gesamten Bandbreite, d. h. vom Bodenturnen über Gerätturnen bis hin zu den in dieser Broschüre gesondert behandelten Bereichen Trampolinturnen⁷⁷ und gymnastische und rhythmische Angebote⁷⁸ auf. Im Hochschulsport wird das Turnen im Wesentlichen von ehemaligen oder noch aktiven Turnern genutzt. Aber auch Sportstudierende, welche sich auf ihre Turnprüfung im Rahmen des Studiums vorbereiten, sind Teilnehmer dieser Angebote. In seltenen Fällen zählen sportliche Neueinsteiger zu den Angebotsnutzern.

Die Unfallzahlen im Gerät- und Bodenturnen sind im Allgemeinen deutlich niedriger als dies vom subjektiven Empfinden erscheinen mag. Im Unterschied zu den unfallträchtigen reaktiven Ballsportarten bietet das Gerät- und Bodenturnen die Möglichkeit, das Gefährdungsrisiko durch klar vorgegebene und auf das Können der Teilnehmer abgestimmte Bewegungsaufgaben zu minimieren. Zusätzlich kann „durch den Einsatz geeigneter Matten und durch adäquate Helfergriffe“⁷⁹ das Risiko dosiert werden.

73 1,5 km Schwimmen, 40 km Radfahren, 10 km Laufen

74 3,8 km Schwimmen, 180 km Radfahren, 42 km Laufen

75 750 m Schwimmen, 20 km Radfahren, 5 km Laufen

76 Sportordnung der Deutschen Triathlon Union, 2004: www.dtu-info.de

77 Vgl. Kapitel 4.6.18 Trampolinturnen

78 Vgl. Kapitel 4.6.4 Gymnastische und rhythmische Angebote

79 Becker u. a., 2006, S. 3

In der Broschüre „Richtiger Einsatz von Matten im Sportunterricht“⁸⁰ werden neben den praktischen Anwendungsbeispielen für die unterschiedlichen Turndisziplinen sowie den allgemeinen Sportunterricht auch biomechanische Erkenntnisse und „Richtlinien für die Grundausstattung von Turnhallen mit Matten“⁸¹ geliefert. Die praxisorientierte Broschüre stellt neben der technischen Optimallösung so genannte Behelfslösungen, bspw. die Absicherung ohne ideale Mattenausstattung, vor. Nicht ordnungsgemäß abgesicherte Geräteaufbauten oder unfallträchtige Mattenanordnungen stellen leicht abstellbare und somit überflüssige Gefährdungsrisiken der Sportler dar.

Neben der technischen Absicherung kommt den Personen, die Hilfe- oder Sicherheitsstellung geben, eine extrem hohe Sicherheitsbedeutung zu. „Das Turnen an und mit Geräten oder Partnern ist ohne Helfen und Sichern nicht denkbar.“⁸² Das Helfen, als bewusstes, aktives Eingreifen in einen Bewegungsablauf⁸³ sowie das Sichern, im Sinne von abwartendem und sicherndem Verhalten des Helfers, stellen hohe methodisch-didaktische Anforderungen an den eingeteilten Helfer: „Die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (...) können nur durch eine lange praktische Tätigkeit mit sich wiederholenden Möglichkeiten der Bewegungsbeobachtung, des Fehlersehens und der Anwendung bzw. Automatisierung von Helfergriffen erworben werden.“⁸⁴ Der häufig ‚aus der Not heraus‘ zu beobachtende Einsatz von ‚irgendwelchen‘ Helfern aus der Turngruppe ist sowohl gegenüber dem Sporttreibenden als auch gegenüber dem Helfer verantwortungslos: Unfälle sind unter dieser Konstellation vorprogrammiert. Für turnerische Hochschulsportgruppen bedeutet dies, dass aus der Gruppe der Teilnehmer geeignete Personen gefunden und ggf. intern oder extern für ihre Aufgabe qualifiziert werden müssen. In der Praxis ist es sehr unwahrscheinlich, dass genügend Helfer durch den Hochschulsport vertraglich als Übungsleiter verpflichtet werden können. Insofern ist Teamarbeit gefragt. In der Broschüre „Turnen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (heute DGUV) wird zur Teamarbeit ausgeführt: „Turnen fördert die sozialen Beziehungen bei Formen des Miteinander-Turnens und im verantwortungsvollen und partnerschaftlichen Handeln beim Helfen und Sichern.“⁸⁵ Es bleibt zu wünschen, dass auch die Teilnehmer von Hochschulsport-Turngruppen diese Förderung sozialer und personeller Kompetenzen erfahren.

4.6.21 Wandern und Wandertouren

Wanderexkursionen stellen, ähnlich wie Skiexkursionen, optimale Möglichkeiten der gemeinsamen aktiven Freizeitgestaltung dar. Intensiver als dies bei wöchentlich sich wiederholenden Übungsstunden möglich ist, können sich bei mehrtägigen oder -wöchigen Exkursionen soziale Kontakte entwickeln und gruppendynamische Prozesse in einem neuen Kontext erlebt werden. Wanderexkursionen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, gemeinsam mit Kommilitonen, Kollegen und ggf. Hochschulexternen andere Landschaften und Kulturen zu erleben. Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass nach gängiger Rechtsprechung Unfälle, die sich im Rahmen von Wanderexkursi-

80 Vgl. Frenger u. a., 1987

81 Frenger u. a., 1987, S. 33f

82 Becker u. a., 2006, S. 4

83 Vgl. Hermann, 1981, S. 9

84 Becker u. a., 2006, S. 4

85 Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.) 1997, S. 6

onen des Hochschulsports ereignen, nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind.⁸⁶

Ganz gleich, ob die Reise in die Berge oder ans Meer geht, die Hochschulsportgruppe begibt sich zumeist in unbekannte Landschaften und setzt sich somit bisher nicht bekannten meteorologischen und geographischen Gefährdungen aus. Im Rahmen der gewissenhaften Reisevorbereitung ist der Hochschulsport verpflichtet, die Teilnehmer mit einer informativen Materialliste zu versorgen. Sind bei der Wanderexkursion extremere Touren geplant und ist abzusehen, dass dies für einige Teilnehmer nicht realistisch einzuschätzen ist, sollte ein Materialcheck bezüglich Schuhe, Rucksäcke, Funktionskleidung usw. bereits am Hochschulstandort durchgeführt werden. Bei hochalpinen Wandertouren können Vorbereitungstreffen mit Theorie und kürzeren Wanderungen zur Einstimmung auf die zu erwartenden Anforderungen die Vorbereitung optimieren und ‚vor Ort‘ zu einem reibungsloseren Ablauf der Reise beitragen.

Der die Wandertour begleitende Hochschulsportvertreter sollte selbstverständlich das Reisegebiet kennen, sich im Vorfeld über spezielle Witterungsverhältnisse informiert haben, die örtlichen Rettungseinrichtungen kennen und jederzeit in der Lage sein, überraschend auftretende gefährliche Situationen zu bewältigen. Die Betreuer von Hochschulsportveranstaltungen müssen mit einer deutlich höheren Entscheidungskompetenz ausgestattet sein, als dies beim Sport in der eigenen Hochschulsporthalle notwendig ist.

4.6.22 Wassersport

Das Befahren von Gewässern mit unterschiedlichsten Bootstypen oder Schwimmkörpern ist naturgemäß an Hochschulstandorten in Küstennähe mehr verbreitet, als dies bei ‚Binnen-Hochschulen‘ der Fall sein kann. Flüsse und Seen bieten jedoch auch den Studierenden dieser Regionen die Möglichkeiten des Kanusports, Ruderns, Segelns, Kite- oder Windsurfens.

Der Wassersport birgt vielfältige Gefahrenquellen. Beginnend mit dem einfachen ‚nur ins Wasser fallen‘ über das, während eines Segelmanövers schwungvoll ‚über Bordgehens‘ bis hin zum Anschlagen an das Sportgerät oder umhertreibende Gegenstände. Nicht selten kommt es auch zum Überfahren werden durch andere Wassersportler.

Das Schwimmen ist nicht die wesentliche sportliche Zielsetzung von Wassersport. Da das Ertrinken jedoch das schlimmste Szenario eines Wassersportunfalls darstellt, ist das Schwimmen können mit Kleidung in bewegten Gewässern, die wesentlichste persönliche motorische Grundqualifikation des Sporttreibenden. Prinzipiell müssen alle unsicheren Schwimmer beim Betreiben von Wassersport entsprechende Auftriebshilfen (z. B. Schwimmwesten, Trapeze oder auftriebsstarke Neoprenanzüge) tragen. Auch erfahrene Schwimmer sollten immer eine Auftriebshilfe tragen. Im Falle der Bewusstlosigkeit, zum Beispiel durch das Anschlagen mit dem Kopf an den Schiffsrumpf oder Gabelbaum, bedarf es diverser Hilfsmittel, um zu überleben. Allerdings behindern solche Auftriebshilfen beispielsweise das sportliche Rudern.

86 Weitere Informationen zur Rechtslage zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie in Kapitel 2.

Für das Segeln und Kanufahren gibt es auf dem Markt sehr funktionelle Schwimmwesten, die in keinster Art und Weise die sportliche Technik negativ beeinflussen. Wind- und Kitesurfer nutzen entsprechend gearbeitete Auftriebshilfen in ihren Trapezjacken, bei denen sich Funktionalität und Sicherheit optimal ergänzen.

Die Übungsleiter im Wassersport müssen, neben der selbstverständlichen Beherrschung der Sportart, auch unter ungünstigen Gewässer- und Witterungsbedingungen in der Lage sein, Wasserrettung zu betreiben. Umfangreiche Sachkenntnisse im Gebrauch von Wurfsack, Rettungsringen usw. werden hierbei vorausgesetzt. Der Übungsleiter hat, ggf. in Kooperation mit dem Boots- oder Materialwart, auf einen technisch einwandfreien Zustand von Bootsmaterial und Rettungsgeräten zu achten. Geräte, welche technisch nicht hundertprozentig in Ordnung sind, dürfen nicht genutzt werden.

Der Wassersport beginnt immer mit Theorie an Land. Neben dem Kennen lernen des Sportgerätes und den grundlegenden Einführungen in die sportartspezifische Technik und Anweisungen, müssen die Teilnehmer Basiswissen in den Bereichen Wasserströmung, Schifffahrtsregeln usw. vermittelt bekommen. Verhaltensregeln für bestimmte (Not-) Situationen müssen erlernt und automatisiert werden.

Dem Übungsleiter obliegt die Erkundungspflicht, d. h. er bringt – gerade in neuen Wassersportrevieren oder vor dem Einsatz von neuen Sportgeräten – Wasserstand, Gefahrenstellen, Strömungsverlauf, thermische Besonderheiten, technische Spezifikationen usw. in Erfahrung und gibt diese Informationen an die Sportgruppenteilnehmer weiter.

Der personelle Betreuungs- bzw. Beaufsichtigungsaufwand ist in hohem Maße vom sportartspezifischen Entwicklungsstand der Teilnehmer abhängig. In Ufernähe, ohne Strömung, können mehrere Sparteinsteiger parallel betreut werden. Ungünstige Wasser-, Wind- und Strömungsverhältnisse erfordern entweder eine deutliche Erhöhung des Betreuerschlüssels oder – noch besser – sie führen zum Wechsel in ein anderes Wassersportrevier. Der Gruppenbetreuer sollte, sowohl beim Training auf dem offenen Gewässer als auch beim Training in Ufernähe, immer die Möglichkeit haben, möglichst schnell bei seinen Schützlingen zu sein. Er muss sich ggf. über Megaphon den Teilnehmern mitteilen, damit er so von allen gehört wird.

4.7 Möglichkeiten der Prävention

Wolfgang Rothe

In diesem Kapitel geht es um die Verhütung von Unfällen im Sport. Zunächst werden wir uns ansehen, welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, damit Unfälle passieren. Anschließend befassen wir uns mit den Unfallursachen, der Ursachenverkettung und den Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen. Abschließend stellen wir Möglichkeiten vor, Gefährdungen gezielt aufzuspüren und durch entsprechende Präventionsmaßnahmen zu beseitigen.

4.7.1 Wie entsteht ein Unfall?

Damit es zu einem Unfall kommt müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Vorhandensein von Energie und
- das Vorhandensein einer Gefahrenquelle.

Die Energie kann in Form von potentieller Energie oder Bewegungsenergie vorliegen. Von potentieller Energie sprechen wir dann, wenn sich ein Gegenstand oder ein Mensch (z. B. ein Kletterer) in großer Höhe befindet und herabfallen kann. Die Bewegungsenergie kann in einem bewegten Gegenstand (z. B. einem Puck) oder in einem sich bewegendem Menschen stecken.

Typische Gefahrenquellen im Sport sind zum Beispiel:

- sich bewegende Gegenstände (Ball oder Hockeyschläger)
- sich bewegende Mitspieler
- harte oder raue Oberflächen (Hallenboden oder -wand)
- harte Kanten oder Ecken
- große Höhen (beim Klettern).

Harte Oberflächen, sowie Kanten und Ecken werden hierbei erst zu einer Gefahrenquelle, wenn sich der Sportler schnell bewegt und somit Bewegungsenergie in sich trägt, die beim Auftreffen zu einer Verletzung führt. Ein Kletterer in fünf Metern Höhe trägt eine potentielle Energie in sich, die in Bewegungsenergie umgesetzt wird, wenn er abstürzt.

Da sich bei allen Sportarten sowohl Menschen und bisweilen auch Gegenstände bewegen, setzen wir bei den nachfolgenden Überlegungen immer das Vorhandensein von Energie voraus und betrachten Ecken, Kanten und harte Oberflächen stets als Gefahrenquellen.

Unfälle im Sport können auf zwei Arten entstehen:

- durch das Zusammentreffen von Sportler und Gefahrenquelle
- allein aus der Bewegung heraus.

Durch die Möglichkeit des Zusammentreffens entsteht die so genannte Gefährdung. Eine Gefährdung ist zwar einerseits die zwingende Voraussetzung für einen Unfall. Anderer-

seits führt eine Gefährdung aber nicht zwangsläufig zum Unfall. Damit es zu einem Unfall kommt, muss die Gefährdung erst wirksam werden. Begünstigende Bedingungen können dabei das Wirksamwerden der Gefährdung erleichtern, sie sind aber nicht notwendig, um das Unfallgeschehen auszulösen. Die Abb. 1 zeigt unseren Gedankengang zum Entstehen eines Unfalls anhand eines Ablaufschemas.

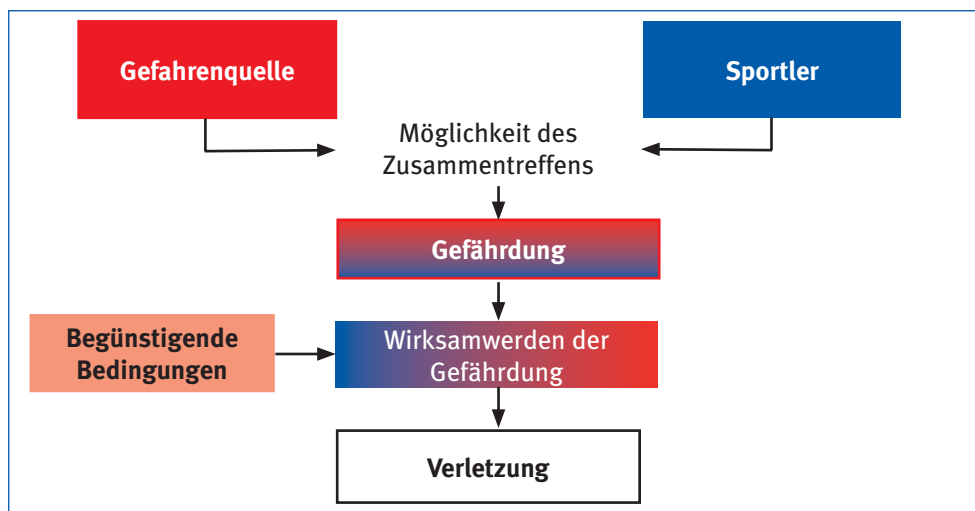


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Entstehung eines Unfalls.

Verletzungen, die alleine aus der Bewegung heraus passieren, ereignen sich ohne eine Einwirkung einer weiteren Gefahrenquelle auf die Sporttreibenden. Die Verletzungen entstehen bei kraftvollen, abrupten Bewegungen und treffen besonders untrainierte, schlecht aufgewärmte oder konditionell ermüdete Sportler. Typische Verletzungen bei solchen Unfällen sind Muskel- und Bänderzerrungen. Die Gefährdung liegt hier in der Unvereinbarkeit zwischen den körperlichen Anforderung an den Sportler und seinem körperlichen Leistungsvermögen bzw. seiner Belastbarkeit. Tatsächlich fällt eine erhebliche Anzahl von Verletzungen in diese Kategorie. Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass der Übungsleiter die Leistungs- und Belastungsfähigkeit der Teilnehmer einschätzen kann und die Anforderungen entsprechend ausrichtet.

Wenden wir nun unsere Theorie zum Entstehen eines Unfalls auf ein Beispiel an:

Beim Fußballspielen auf einem Rasenplatz trat ein Spieler im vollen Lauf in ein Loch, welches von einem Kaninchen gegraben wurde. Er hatte das Loch übersehen, weil es bereits dämmerte und der Platz zu diesem Zeitpunkt nicht beleuchtet war. Der Spieler knickte mit dem Fuß um, stürzte und schlug mit dem Gesicht auf den Rasen. Durch ein nicht abgeklebtes Piercing zog er sich dabei eine Risswunde an der Augenbraue zu.

Die Gefahrenquellen sind in diesem Beispiel das Loch im Rasen und das nicht abgeklebte Piercing des Spielers. Die Energie bringt der Spieler in Form von Bewegungsenergie ein. Die Gefährdung liegt hier in der Möglichkeit, dass der Spieler zufällig in das Loch tritt.

Die begünstigende Bedingung für das wirksam werden der Gefährdung sind die Lichtverhältnisse, welche es schwer machten, das Loch rechtzeitig zu erkennen.

Wenn wir das Unfallrisiko senken wollen, können wir an zwei Stellen ansetzen. Wir können

- die Gefahrenquellen beseitigen und/oder
- die begünstigende Bedingung ausschalten.

Am wirkungsvollsten ist es natürlich, wenn wir die Gefahrquelle **und** die begünstigende Bedingung beseitigen.

4.7.2 Unfallursachen, Ursachenverkettungen und Zusammenwirken von Ursachen

In diesem Abschnitt werden wir uns mit der Definition des Begriffs „Unfallursache“ vertraut machen. Zur Erleichterung der systematischen Suche nach Unfallursachen werden wir das so genannte TOP-Schema kennenlernen. Schließlich werden wir uns mit dem Zusammenwirken von Unfallursachen und mit deren Verkettung befassen.

Unfallursachen

Unfallursachen sind Ansatzpunkte für entsprechende Maßnahmen. Damit gehören die begünstigenden Bedingungen und die Gefahrenquellen zu den Unfallursachen. Ohne das Vorhandensein der Gefahrquelle kommt es schließlich auch nicht zum Unfall. Wir wenden hier aber eine noch umfassendere Betrachtung an und erweitern den Begriff Unfallursache.

Eine Unfallursache

- ist der Grund für das Vorhandensein der Gefahrquelle
- ist die Gefahrquelle selbst
- ermöglicht das Zusammentreffen von Mensch und Gefahrquelle
- fördert begünstigende Bedingungen.

Wir wenden nun unsere Definition des Begriffs „Unfallursache“ auf unser Unfallbeispiel aus dem vorherigen Kapitel an. Als Gefahrquelle haben wir das Loch in der Rasenoberfläche und das Piercing ausgemacht. Als begünstigende Bedingung die schlechten Lichtverhältnisse. Um die Unfallursachen zu erkennen, müssen wir die Frage stellen, was die Gefahrenquellen und die begünstigenden Bedingungen bewirkt haben. Hierzu benötigen wir einige weitere Informationen zu unserem Unfallbeispiel.

Die Untersuchung der Umstände, die zu dem Unfall geführt haben, hat Folgendes ergeben:

- Seit Jahren kommt es immer wieder vor, dass Kaninchen die Rasenoberfläche beschädigen. Eine regelmäßige Kontrolle des Spielfeldes auf Beschädigungen findet dennoch nicht statt.
- Der unerfahrene Übungsleiter hatte die Fußballgruppe gerade erst übernommen und den Rasenplatz zum ersten Mal bespielt. Er wurde vom Verantwortlichen nicht unterwiesen und kannte daher die Gefahrenquellen nicht.

- Der Übungsleiter hat versäumt, die Spieler auf Verletzungsgefahren durch Piercings hin zuweisen, weil ihm diese Gefahr nicht bewusst war.
- Das Flutlicht kann nur mit Hilfe eines Schlüssels angeschaltet werden. Über diesen Schlüssel verfügt ausschließlich der Hausmeister, der während der Nutzungszeiten der Sportanlagen ständig über Mobiltelefon erreichbar ist. Der Übungsleiter war über diesen Umstand nicht informiert.

Wir fragen zunächst nach unserer ersten Gefahrenquelle, nach der Beschädigung der Rasenoberfläche. Der Schaden ist durch wühlende Kaninchen entstanden und wurde nicht rechtzeitig bemerkt, weil der Rasen nicht regelmäßig auf Beschädigungen untersucht wird.

Wir haben hier also drei Unfallursachen:

- das Vorhandensein des Lochs im Rasen
- das Fehlen einer Prüfung des Rasens auf Beschädigungen
- das Fehlen einer Unterweisung des Übungsleiters durch den Hochschulsportverantwortlichen im Hinblick auf mögliche Beschädigungen der Rasenoberfläche.

Im Anschluss daran fragen wir nach unserer zweiten Gefahrenquelle, dem Piercing. Dem Übungsleiter war nicht bewusst, dass ein Piercing bei einem Sturz zu Risswunden führen kann. Er hat seine Spieler deshalb auf diese Gefahr nicht aufmerksam gemacht.

Auch hinsichtlich der Gefahrenquelle Piercing finden wir drei Unfallursachen:

- das Vorhandensein des Piercings
- das Fehlen einer Unterweisung des Übungsleiters durch den Hochschulsportverantwortlichen im Hinblick auf die Gefahren von Piercings
- das Fehlen einer Unterweisung der Sportler im Hinblick auf die Gefahren von Piercings.

Wir haben es hier mit einer Ursachenverkettung zu tun: Die fehlende Unterweisung durch den Verantwortlichen bewirkt, dass der Übungsleiter wiederum die Spieler nicht unterweist.

Zum Schluss stellen wir die Frage nach der begünstigenden Bedingung: den ungünstigen Lichtverhältnissen. Das Flutlicht kann nur vom Hausmeister mit Hilfe eines Schlüssels angeschaltet werden. Der Hausmeister ist während der Nutzungszeiten der Sportanlagen über ein Mobiltelefon zu erreichen. Der Übungsleiter wurde aber vom Hochschulsportverantwortlichen nicht über diesen Sachverhalt informiert.

Die auslösenden Ursachen für die begünstigenden Bedingungen sind hier:

- das Fehlen einer praxisfreundlichen Regelung bezüglich des Flutlichts
- das Fehlen einer Unterweisung des Übungsleiters durch den Vorgesetzten im Hinblick auf die Regelungen zum Einschalten des Flutlichtes.

Das TOP-Ursachenschema

Die Unfallursachen lassen sich in ein **TOP-Ursachenschema** einordnen. Die Anwendung dieses Schemas erleichtert die Ursachenforschung und bewirkt, dass verschiedene Ursachenbereiche in Betracht gezogen werden. Die Bezeichnung dieses Schemas leitet sich von den Anfangsbuchstaben der Ursachenbereiche ab.

- **Technische Unfallursachen, z. B.:**
 - Planungs- und Konstruktionsfehler bei Sportstätten und Sportgeräten (ein fehlender Prallschutz in einer Sporthalle),
 - Defekte an Sportgeräten oder Sportstätten (Beschädigungen des Rasens).
- **Organisatorische Unfallursachen, z. B.:**
 - Keine Unterweisung
 - Keine Prüfung von Sportstätten und Sportgeräten
 - Unklare Zuständigkeiten.
- **Personenbezogene Unfallursachen, z. B.:**
 - Unfähigkeit, die Gefahrenquellen zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen
 - Unfähigkeit des Übungsleiters das Leistungsvermögen der Sportler richtig einzuschätzen.

Im geschilderten Unfallbeispiel lassen sich die Ursachen folgendermaßen zuordnen:

- **Technische Unfallursachen:**
 - Das Vorhandensein des Lochs im Rasen.
 - Der Schalter für das Flutlicht kann nur mit Schlüssel bedient werden.
- **Organisatorische Unfallursachen:**
 - Das Fehlen einer Unterweisung des Übungsleiters durch den Vorgesetzten.
 - Das Fehlen einer Unterweisung der Spieler durch den Übungsleiter.
 - Das Fehlen einer Prüfung des Rasens auf Beschädigungen.
 - Das Fehlen einer praxisfreundlichen Regelung bezüglich des Flutlichts.
- **Personenbezogene Unfallursachen:**
 - Die Spieler sind nicht in der Lage, Gefahrenquellen (das Piercing) zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
 - Der Übungsleiter ist nicht in der Lage, die Spieler zu unterweisen.

Die Verkettung von Unfallursachen

Eine Unfallursache kann eine oder sogar mehrere weitere Unfallursachen bewirken. Wir sprechen hier von einer Unfallursachenverkettung. Bei solchen Unfallursachenverkettungen ist es wichtig, dass wir uns bei der Ursachenforschung bis zur Ursache vorarbeiten, die am Anfang der Kette steht. In vielen Fällen gehen von diesem ersten Glied mehrere Ursachenketten aus. Wir haben somit die Möglichkeit, durch das Beseitigen eines Gliedes gleich mehrere Ursachenketten auszuschalten.

Wir verdeutlichen uns dies an einem Beispiel:

Durch einen sicherheitsrelevanten Mangel an einem Trampolin kommt es zu einem Unfall. Die Unfalluntersuchung zeigt, dass der Mangel wohl schon länger bekannt war, aber nicht beseitigt wurde.

Wir veranlassen zunächst, dass das Trampolin bis zur Reparatur nicht mehr verwendet wird. Erfolgt die Reparatur, haben wir mit dem sicherheitsrelevanten Mangel das letzte Glied unserer Ursachenkette beseitigt. Um das nächste Glied zu finden, stellen wir folgende Fragen:

- Warum fiel der Mangel am Trampolin bis zum Unfall nicht auf?
- Warum ist der Mangel überhaupt entstanden?

Die Antwort auf die erste Frage lautet: Es wird keine regelmäßige Prüfung von Sportgeräten durch einen Sachkundigen durchgeführt. Wird diese jährliche Prüfung von Sportgeräten nicht durchgeführt, können dadurch sicherheitsrelevante Mängel gleich an mehreren Geräten auftreten. Jeder dieser technischen Mängel ist eine Gefahrenquelle und damit eine Unfallursache. Am Anfang dieser Ursachenkette steht ein Organisationsversagen: Die erforderliche jährliche Prüfung der Sportgeräte wurde nicht veranlasst. Beseitigen wir nun dieses erste Glied der Ursachenkette, in dem wir eine regelmäßige sicherheitstechnische Prüfung der Sportgeräte organisieren, beugen wir dadurch sicherheitsrelevanten Mängeln an **allen** Sportgeräten vor.

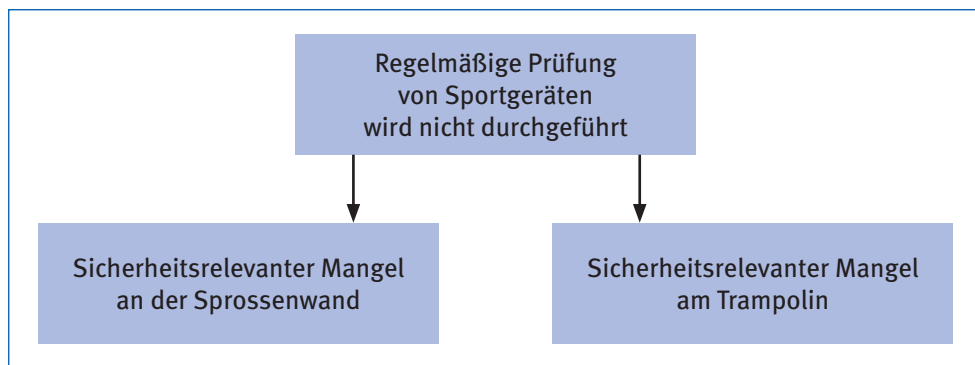


Abbildung 2: Die Verkettung von Unfallursachen.

Die Antwort auf die zweite Frage lautet: Der sicherheitsrelevante Mangel ist entstanden, weil das Trampolin unsachgemäß aufgestellt wurde.

Das Zusammenwirken von Unfallursachen

Es können mehrere Ursachen zusammenwirken und so den Eintritt eines Unfalls überhaupt erst möglich oder zumindest wahrscheinlicher machen. In unserem ersten Beispiel sind sowohl das Loch im Rasen, wie auch das Piercing und die schlechten Lichtverhältnisse jeweils allein als Unfallursache denkbar. Dabei stellt jede dieser Ursachen ein bestimmtes Unfallrisiko dar. In Kombination erhöhen die Ursachen das Unfallrisiko deutlich über die Summe der einzelnen Risiken hinaus. Unfallrisiken von zusammenwir-

kenden Ursachen addieren sich nicht, sie potenzieren sich. So wird die Wahrscheinlichkeit in das Loch zu treten durch die schlechten Lichtverhältnisse wesentlich erhöht, während das Piercing das Verletzungsrisiko bei einem Sturz deutlich vergrößert.

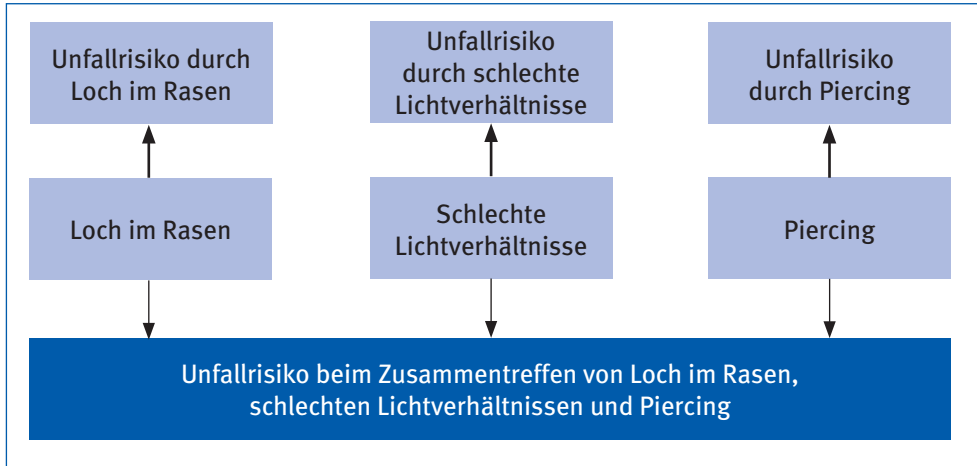


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Zusammenwirkens von Unfallursachen.

4.7.3 Maßnahmen zur Prävention

Nachdem wir die Unfallursachen ausgemacht haben, können wir passende Präventionsmaßnahmen ergreifen. Auch die Maßnahmen lassen sich den Bereichen Technik, Organisation und Person zuordnen. Technische Maßnahmen, die immer wirken, werden dabei bevorzugt. Sie erfordern in der Regel keine zusätzlichen organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen und sind damit von der Zuverlässigkeit der Personen unabhängig. Die Reihenfolge der Maßnahmen im TOP-Schema stellt somit eine Rangfolge dar, an der wir uns bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen orientieren. Nachfolgend sind einige Beispiele für Maßnahmen aufgeführt:

Technische Maßnahmen:

- Prallschutz an den Stirnwänden einer Sporthalle
- Prallschutz an den Unterseiten der Zielbretter von Basketballkörben
- Ballwurfsichere Lampen in Sporthallen
- Rutschfeste Böden in Dusch- und Waschräumen
- Sicher bespielbare Schwingböden in Sporthallen
- Sicher bespielbare Rasenplätze.

Organisatorische Maßnahmen:

- Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der Planung von Sportstätten
- Regelmäßige Prüfungen der Sportstätte und der Sportgeräte durch einen Sachkundigen veranlassen
- Sichtprüfung der Sportstätte vor der Benutzung durch den Übungsleiter
- Sicht- und Funktionsprüfung der Sportgeräte vor der Benutzung durch den Übungsleiter
- Unterweisung der Sporttreibenden zum sicheren und fairem Verhalten durch den Übungsleiter durchführen

- Regelungen über den Einsatz von Schutzausrüstung (z. B. Schienbeinschutz bei Fußballern, Knieschutz bei Skatern) treffen
- Geeignete Schutzausrüstungen stellen
- Regelmäßige Sicherheitsbegehung durch den Hallen- bzw. Platzwart organisieren
- Spielregeln und Anforderungen an die Fähigkeiten der Teilnehmer anpassen.

Personenbezogene Maßnahmen:

- Das Tragen von geeigneten Schutzausrüstungen
- Das Tragen von geeigneter Kleidung und geeignetem Schuhwerk
- Das Tragen von sportgerechten Brillen.

Auch bei den Maßnahmen gibt es ein Zusammenwirken sowie Verkettungen von Maßnahmen. Verdeutlichen wir uns das anhand von zwei Beispielen:

- Der technisch einwandfreie Zustand der Spielstätte und der Sportgeräte lässt sich auf Dauer nur aufrecht erhalten, wenn regelmäßige Prüfungen des sicherheitsgerechten Zustandes organisiert sind.
- Sollen die Spieler geeignete Kleidung, Schuhe und Brillen sowie die passende Schutzausrüstung tragen, ist eine entsprechende Unterweisung durch den Übungsleiter und eine verbindliche schriftliche Regelung erforderlich. Eine solche Regelung kann zum Beispiel bei Skatern das Tragen eines Helms sowie die Nutzung von Knie- und Ellenbogenschützern fordern.

Im ersten Beispiel ist eine organisatorische Maßnahme (die regelmäßige Prüfung der Sportstätte) erforderlich, um eine technische Maßnahme (den sicheren Zustand der Sportstätte) auf Dauer zu garantieren.

Im zweiten Beispiel sind zwei organisatorische Maßnahmen (die verbindliche schriftliche Regelung über die Verwendung von Schutzausrüstungen und die Unterweisung) notwendig, wenn wir die personenbezogene Maßnahme (das Tragen der Schutzausrüstung) erreichen wollen.

4.7.4 Unfalluntersuchung

Bei der Unfalluntersuchung werden die verschiedenen Unfallursachen, die zu einem Unfall geführt haben, ermittelt und Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Vermeidung weiterer Unfälle dienen sollen. Bei der Unfalluntersuchung wenden wir wieder das TOP-Schema an. Hierbei verwenden wir die unten abgebildete Tabelle. Wir ordnen die Ursachen den Bereichen Technik, Organisation und Person zu und schreiben die zugehörigen Maßnahmen darunter in die gleiche Spalte der Tabelle.

Angewendet auf unser Unfallbeispiel erhalten wir die folgende Tabelle, in die wir beispielhaft einige Ursachen und Maßnahmen eingetragen haben.

Unfalluntersuchung nach dem TOP-Schema

Technische Ursachen	Organisatorische Ursachen	Personen bezogene Ursachen
Beschädigte Rasenoberfläche durch ein Kaninchenloch.	Keine regelmäßige Prüfung des Rasens durch den Platzwart, keine Prüfung vor der Nutzung durch den Übungsleiter.	Der Übungsleiter ist nicht ausreichend informiert.
Maßnahmen		
Rasenoberfläche prüfen und instand setzen.	Regelmäßige Prüfung der Rasenoberfläche durch den Platzwart organisieren.	Den Übungsleiter entsprechend unterweisen.

4.7.5 Wie Sie Gefahren rechtzeitig erkennen können

In diesem Kapitel stellen wir drei Möglichkeiten vor, die Ihnen helfen, Gefahren systematisch aufzuspüren und zu beseitigen, bevor sich ein Unfall ereignet:

- Die Gefährdungsermittlung
- Die Sicht- und Funktionsprüfung von Sportgerät und Sportstätte vor der Benutzung
- Die regelmäßige Begehung der Sportstätte.

Die Gefährdungsermittlung

Bei der Gefährdungsermittlung überlegen Sie vor sich vor jeder sportlichen Aktivität, welche Gefahren auftreten und wie diese beseitigt werden können. Weitere Informationen zum Vorgehen bei der Gefährdungsermittlung finden Sie im Band 14 „Einführung in die Gefährdungsermittlung für Führungskräfte“ der Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen. Bleiben die Gefahren gleich, können Sie natürlich immer auf dieselbe Gefährdungsermittlung zurückgreifen. Ändern sich die Gefahren, müssen Sie dies in die Gefährdungsermittlung einbeziehen. Bei Outdoor-Sportarten z. B. kann es notwendig sein, die Witterungslage oder Besonderheiten des Geländes in die Gefährdungsermittlung einzubeziehen.

Insbesondere legen Sie nach den Ergebnissen der Gefährdungsermittlung fest,

- welche Schutzausrüstung erforderlich ist (z. B. Helm, Ellenbogen- sowie Knieschutz und Handschuhe für Skater)
- welche Informationen Sie den Teilnehmern in der Unterweisung geben müssen (z. B. Verhalten beim Sichern an der Kletterwand)
- welche praktischen Fähigkeiten Sie den Teilnehmern vor den Übungen vermitteln müssen (z. B. wie man beim Klettern das Sicherungsseil mit einem sicheren Knoten am Karabinerhaken befestigt)
- welche speziellen Verhaltensregeln festgelegt werden müssen (z. B. Piercings werden entfernt oder abgeklebt, Schmuck und Uhren werden abgelegt).

Im Anhang finden Sie eine Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsaspekten im Hochschulsport, die wichtige Hinweise für die Gefährdungsermittlung enthält.

Die Sicht- und Funktionsprüfung

Vor Nutzung einer Sportstätte oder eines Sportgerätes muss eine Sicht- und Funktionsprüfung vorgenommen werden. Sichtprüfung bedeutet, dass eine Prüfung durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel erfolgt. Funktionsprüfung bedeutet, dass man die Funktion eines Sportgerätes oder einer Sicherheitseinrichtung prüft. Hier einige Beispiele:

- Vor der Nutzung einer Halle für ein Handballspiel vergewissert man sich, ob alle Bodenöffnungen mit Abdeckungen versehen sind.
- Vor dem Aufbau eines Kastens prüft man, ob die Lederbespannung frei von Beschädigungen ist.
- Nach dem Aufbau eines Kastens prüft man, ob die Transportrollen eingezogen sind und der Kasten sicher steht.
- Vor einer Übung an der Kletterwand prüft man die Funktion der Seilsicherungsapparatur.



Regelmäßige Begehung der Sportstätte

Ergänzend zur Sicht- und Funktionsprüfung sollte eine regelmäßige Begehung der gesamten Sportstätte durch den Verantwortlichen für die Sportstätte stattfinden. In diese Begehung müssen die Dusch- und Umkleidebereiche sowie der Sanitätsraum und die Geräteräume einbezogen werden. Die Abstände dieser Begehungen richten sich nach der Beanspruchung der Sportstätte und sollten zwischen drei und 12 Monaten liegen. Im Rahmen einer solchen Begehung kann zum Beispiel der Zustand der Geräteraumtore und des Prallschutzes sowie die Ausstattung des Erste Hilfe-Kastens geprüft werden.⁸⁷

⁸⁷ In Anhang finden Sie eine Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsaspekten im Hochschulsport, die wichtige Hinweise für die Prüfung der Sporthalle enthält (Kapitel 7.4).



Kooperationspartner im Sportsicherheitsbereich am Hochschulstandort

Dr. Jan Ries

Die Realisation eines sicheren Hochschulsports ist keine Individualleistung des für den Hochschulsport Verantwortlichen. Es ist vielmehr eine Kollektiv- oder (sportlich formuliert) Teamleistung aller in den Hochschulsport involvierter Institutionen und deren Interessenvertreter. Zu den Aufgaben des Hochschulsportverantwortlichen gehört es, die Themen aktive und passive Sicherheit im Hochschulsport in die entsprechenden Gremien zu tragen und dort auf deren Umsetzung zu bestehen. Gemeinsames Ziel aller internen und externen Partner muss es sein, zum Beispiel durch die gemeinsame Anerkennung und Verabschiedung von Regularien, einen sicheren allgemeinen Hochschulsport zu realisieren. Zwischen den beteiligten Abteilungen und Akteuren sollte es keine ungeklärten Aufgabenüberschneidungen geben. Die Informationswege¹ und Adressatengruppen müssen klar definiert und zeitnah erreichbar sein.

5.1 Die Aufsichtsperson der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu sorgen. Im Auftrag des zuständigen Unfallversicherungsträgers berät und überwacht die Aufsichtsperson die Mitgliedsbetriebe. Somit ist sie für die Hochschulen auch Dienstleister.

Im Rahmen der Aufsichtsfunktion kann die Aufsichtsperson zum Beispiel Begehungen der Sportstätten vornehmen, die betriebliche Arbeitsschutzorganisation prüfen oder Unfälle untersuchen und gegebenenfalls Anordnungen treffen.

Als Dienstleister steht die Aufsichtsperson als Berater und Ansprechpartner zur Verfügung. Sie kann in Planungs- und Beschaffungsprozesse einbezogen werden und beim Aufbau einer „gerichtsfesten“ Arbeitsschutzorganisation beraten.

Der Kontakt zur Aufsichtsperson sollte grundsätzlich über die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle der Hochschule oder über den Personalrat erfolgen. Die direkte Kontaktaufnahme eines Beschäftigten mit einer Aufsichtsbehörde kann personalrechtliche Schritte nach sich ziehen, wenn Informationen nach außen getragen werden und der Hochschule dadurch Nachteile entstehen. Das Einholen allgemeiner Informationen bei der Aufsichtsperson ist selbstverständlich ohne Probleme möglich.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand finden Sie im Anhang (Kapitel 7.6).

1 Vgl. Anhang 7.3: Übungsleiterrichtlinien, Punkt 14 (Sicherheitsinfos) und Punkt 15 (Postkasten)

5.2 Der Sportstättenausstatter (Wartungsservice)

Sporthallen, Sportplätze, Fitnessräume und Schwimmbäder werden stets auf die aktuellen und zu erwartenden Anforderungen konzipiert. Ihre Realisierung erfolgt zumeist, unter Kostendruck, in abgespeckter Version. Im Interesse aller beteiligten Gruppierungen muss es sein, dass der technische und damit auch Sicherheitsstandard der Sportstättenausstattung über einen möglichst langen Zeitraum erhalten bleibt. Sportstätten sind, vorausgesetzt sie sind entsprechend geltender DIN-Bestimmungen gebaut, auf die zu erwartenden mechanischen und klimatischen Belastungen ausgelegt. Sportstätten und die darin befindlichen mobilen und stationären Geräte benötigen zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit eine fachgerechte und regelmäßige Wartung.

Neben den nachfolgend genannten Institutionen und den dort agierenden Personen ist es sinnvoll, eine externe, neutrale und fachkompetente Firma mit der regelmäßigen Kontrolle aller Sportstätten und -geräte zu beauftragen oder hausintern entsprechend qualifizierte Handwerker für diese Aufgabe abzuordnen. In der Broschüre „Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung“,² wird gefordert, dass regelmäßig wiederkehrende Prüfungen mindestens jährlich erfolgen müssen. „Der Sachkostenträger soll ausreichend qualifizierte Fachunternehmen oder andere geeignete Sachkundige mit diesen Prüfungen beauftragen. Es wird empfohlen, die Sachkunde nachweisen zu lassen. Für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen soll ein Prüfbefund erstellt werden (...) Bei den regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen sollen die Erfahrungen aus den Sicht- bzw. Funktionsprüfungen berücksichtigt werden; daher empfiehlt sich eine gegenseitige Information der Beteiligten (z. B. Sportlehrer, Hausmeister, Handwerker, Fachunternehmer).“³

Auf Grundlage des durch die Fachfirma erstellten Prüfberichtes können einzelne Gewerke, in Abhängigkeit der handwerklichen Qualifikation der beteiligten Partner, möglichst kostengünstig hochschulintern, an vertraglich gebundenen Handwerksbetriebe oder den Sportstättenausstatter vergeben werden. Nach der Mängelbehebung empfiehlt es sich, die Mängelbehebung zu dokumentieren (Protokoll, Foto o. Ä.) und diese Unterlagen dem Prüfbericht beizuheften.

5.3 Die Sportfakultät

In den Sportfakultäten stehen, neben den dort lehrenden hoch qualifizierten Dozenten, auch unzählige sporterfahrene und in unterschiedlichsten Funktionen tätige Studierende für sportsicherheitsrelevante Fragen zur Verfügung. Ganz gleich, ob es um die Planung neuer Sportstätten, den Umbau bestehender Anlagen, die Auswahl qualifizierter Übungsleiter oder Erfahrungen mit neuen Sportgeräten und Sportarten geht. Innerhalb der Sportfakultät stehen extrem befähigte Humanressourcen zur Verfügung. Sowohl die Sportstudierenden als auch die dort Lehrenden sind gehalten, während des täglichen Unterrichts- und Trainingsbetriebes ‚beiläufig‘ Sicht- und Funktionsprüfungen bezüglich der Sportstätten aber auch der Sportgeräte durchzuführen. Sportstätten und Sportgeräte

2 Hrsg. Bundesverband der Unfallkassen, 2002

3 Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.), 2002, S. 3

stellen für die lehrend Tätigen Arbeitsmittel dar. Unter keinen Umständen ist zu akzeptieren, dass mit defekten Geräten oder unsicheren Provisorien unterrichtet wird. Die Sportfakultät und der Hochschulsport sollten in einer Vereinbarung festhalten, wer sich für welche Anlagen bzw. Geräte verantwortlich zeichnet und wie Wartungs- und Instandsetzungskosten aufzuschlüsseln sind.

5.4 Die Liegenschaftsabteilung

In Zusammenarbeit mit den involvierten Fachbereichen und Abteilungen obliegen der Liegenschaftsabteilung die Planung und bauliche Unterhaltung hochschuleigener Liegenschaften. In der Regel sind hier auch die Sachgebiete Arbeitssicherheit und Brandschutz der Hochschule angesiedelt. Sie kooperieren (soweit vorhanden) mit den Sicherheitsbeauftragten der Fachbereiche, Abteilungen und Betriebseinheiten. Die Liegenschaftsabteilungen gewährleisten ‚im großen Rahmen‘ die Betriebssicherheit der Hochschuleinrichtungen. Sie sorgen für ausreichend Fluchtwege, Feuerlöscher, legen Sammelplätze fest und sie führen sporadisch Notfallübungen durch.

Über die Liegenschaftsabteilung sind auch die statik- oder fluchtwegebegründeten Teilnehmerbeschränkungen⁴ für die unterschiedlichen Sportstätten oder sonstigen genutzten Räumlichkeiten zu erfahren.

5.5 Die Hauswerkstatt

Die Hauswerkstatt der Hochschule und das dort tätige technische Personal verfügt in der Regel über ein breit gefächertes handwerkliches Spektrum. Sachkundige Handwerker, im Dienste der Hochschule, dürfen die hochschuleigenen Sportgeräte und Sportstätten warten, instandsetzen und unter bestimmten Umständen (siehe Kapitel 5.2) auch prüfen. In der Praxis hat es sich bewährt, nach der Prüfung durch den Sachverständigen, hausintern die Reparaturmöglichkeiten abzuklären. Die notwendigen sportspezifischen Ersatz- oder Verschleißteile sollten über den Hochschulsport oder die Sportfakultät bestellt werden. Technisch bzw. personell nicht zu realisierende Einzelposten des Mängelprotokolls sollten extern vergeben werden.

5.6 Der Übungsleiter

Der Übungsleiter ist von allen in diesem Kapitel benannten Kooperationspartnern im Sportsicherheitsbereich derjenige, welcher am nächsten am Sportgeschehen ist. Der Übungsleiter ist im Wesentlichen für das, was in den Sportgruppen geschieht, verantwortlich. Er kennt die Sportstätte, die Teilnehmer, die sportartenspezifischen Problematiken und er kann Fehlentwicklungen im Trainingsbetrieb entgegensteuern oder gar unterbinden.

4 Bei teilnehmerstarken Massenveranstaltungen wie Skigymnastik, Aerobic, Thai Bo usw. werden zum Teil mehrere hundert Teilnehmer zeitgleich „betreut“. Der Hochschulsport der Universität Heidelberg benennt im Hochschulsportprogramm, als eine der wenigen Hochschulsporteinrichtungen, für die einzelnen Sportstätten, die jeweils maximale Teilnehmerzahl.

Zu den wesentlichen sicherheitsrelevanten Aufgaben der Übungsleiter zählt der methodisch-didaktisch fundierte Aufbau der Übungsstunden. Das sportartspezifische Aufwärm- und Gymnastikprogramm ist ebenso selbstverständlich, wie die auf die individuelle motorische und kognitive Leistungsfähigkeit angepasste sportliche Aufgabenstellung. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Sportgruppenteilnehmer über den möglicherweise notwendigen Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen zu informieren. Er kontrolliert das ordnungsgemäße Tragen der Schutzausrüstung und schließt Sportler, welche gegen die Sicherheitsregeln verstoßen, vom Trainingsbetrieb aus.

Die nachfolgende Auflistung, welche nach umfangreichen Recherchen und nach gründlicher Sichtung der Literatur entstand, soll dem Leser die Breite der Informationsquellen aufzeigen. Es ist nicht beabsichtigt und auch gar nicht möglich, innerhalb dieser Informationsbroschüre das gesamte Spektrum von Sicherheitsempfehlungen und -vorschriften usw. aller Sportangebote abzudecken. Zur Vertiefung und Spezifizierung einzelner Themenschwerpunkte und Fragestellungen ist es sicherlich unumgänglich auf weitere Fachliteratur zurückzugreifen bzw. entsprechende Fachspezialisten, zum Beispiel die gesetzlichen Unfallversicherungsträger, zu involvieren.¹

6.1 Publikationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- Druckschriften-Verzeichnis – Gesamtregelwerk – (GUV-I 8540)
- Schul-Information „Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“ GUV-SI 8060
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Studierende (Faltblatt), GUV-SI 8003
- Bewegungsfreudige Schule – Band 1 – (GUV-SI 8053)
- Verbandbuch (GUV-I 511.1)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz im öffentlichen Dienst (GUV-I 8551)

6.2 Sportspezifische Publikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

- Alternative Nutzung von Sportgeräten, GUV-SI 8052
- Ballspiele, GUV 57.2.193
- Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht, GUV-SI 8048
- Inline-Skaten mit Sicherheit, GUV-SI 8012
- Kondition und Sicherheit im Schulsport, GUV 57.1.34
- Sicherheit im Schulsport, Matten im Sportunterricht, GUV-SI 8035
- Sicherheit im Schulsport, Sportstätten und Sportgeräte Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, GUV-SI 8044
- Sicherheit im Schulsport, Turnen GUV-SI 8032
- Springen mit dem Mini-Trampolin, GUV-SI 8033
- Vom Durcheinanderlaufen zum Miteinanderfahren; GUV-SI 8049
- Wahrnehmen und Bewegen, GUV-SI 8050
- „Inline-Skaten“ mit Sicherheit (GUV-SI 8012)
- Handball – attraktiv und sicher vermitteln (GUV-SI 8071)
- Lehrbriefe zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung – Der Handstützüberschlag (GUV 57.2.253)

1 Alle Schriften finden Sie auch als Download unter: <http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp>.

- Lehrbriefe zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung – Der Hüftaufschwung an Reck und Stufenbarren (GUV 57.2.226)
- Lehrbriefe zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung – Sicherheit im Schulsport – Stützen (GUV 57.2.228)
- Lehrbriefe zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung – Wege zum Erlernen des Krauschwimmens (GUV 57.2.190)
- Matten im Sportunterricht (GUV-SI 8035)

6.3 Sportrelevante Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.

DIN-Normen² dienen der Festlegung bestimmter nationaler und zunehmend auch europäischer bzw. internationaler Qualitätsstandards. Das Deutsche Institut für Normung erstellt, die als Empfehlungen einzustufenden technischen Empfehlungen, unter anderem mit der Absicht, Material-, Energie-, Zeit-, Personal- oder Haftungskosten zu reduzieren. Wengleich die DIN-Normen lediglich Empfehlungen sind, so „haben DIN-Normen sachbedingt doch einen eminent verpflichtenden Charakter; von großer Bedeutung sind sie vor allem für Hersteller, aber nicht zuletzt auch für Verbraucher.“³

Im Sport beschäftigen sich DIN-Normen sowohl mit dem Sportstättenbau und den Zuschauerbereichen als auch mit den Sportgeräten und individuellen Schutzausrüstungen. Beim – soweit dies überhaupt sinnvoll und statthaft erscheint – Eigenbau von Sportgeräten (z. B. Rampen für Inliner- oder Skateboard-Parcours, Boote, Fitnessgeräte), Sportstätten (z. B. Kletterwand, Golf Driving Range) oder bei der Gestaltung von Übungsstationen und Gerätearrangements ist die Einhaltung der DIN-Normen angeraten. Es empfiehlt sich „sachkundiges Personal“ mit der Realisation der benannten Aufgaben zu beauftragen.

DIN-Normen für Sportstätten

- DIN 7892, Ausgabe: 2003-06, Turn- und Spielfeldgeräte – Elektromotorische Hebevorrichtungen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN 18032-1, Ausgabe: 2003-09, Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Teil 1: Grundsätze für die Planung
- (Vornorm), DIN V 18032-2, Ausgabe: 2001-04, Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 2: Sportböden; Anforderungen, Prüfungen
- DIN 18032-3, Ausgabe: 1997-04, Sporthallen – Hallen für Turnen und Spielen und Mehrzwecknutzung – Teil 3: Prüfung der Ballwurfsicherheit
- DIN 18035-1, Ausgabe: 2003-02, Sportplätze – Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße
- DIN 18032-4, Ausgabe: 2002-08, Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 4: Doppelschalige Trennvorhänge
- DIN 18032-5, Ausgabe: 2002-08, Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 5: Ausziehbare Tribünen
- DIN 18032-6, Ausgabe: 1982-04, Sporthallen; Hallen für Turnen und Spiele; Bauliche Maßnahmen für Einbau und Verankerung von Sportgeräten

² Weitere Normen finden Sie unter: www.din.de

³ Brockhaus Infothek: DIN-Normen: Die UKH Mitarbeiter bestellen die DIN beim Beuthverlag.

- DIN EN 13200-1, Ausgabe: 2004-05, Zuschaueranlagen – Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerplätzen - Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13200-1:2003
- DIN EN 13200-3, Ausgabe: 2006-03, Zuschaueranlagen – Teil 3: Abschränkungen – Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13200-3:2005.

DIN-Normen für Sportgeräte

- DIN 7900, Ausgabe: 1997-03 Spielfeldgeräte – Fußballtore – Konstruktionsmaße
- DIN EN 748, Ausgabe: 2006-01 Spielfeldgeräte – Fußballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 748:2004 + AC:2005
- DIN EN 749, Ausgabe: 2006-01, Spielfeldgeräte – Handballtore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 749:2004 + AC:2005
- DIN EN 750, Ausgabe: 2006-01, Spielfeldgeräte – Hockeytore – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 750:2004 + AC:2005
- DIN 7899, Ausgabe: 2006-11, Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 1270; Deutsche Fassung EN 750:2004 + AC:2005
- DIN EN 1270, Ausgabe: 2006-01, Spielfeldgeräte – Basketballgeräte – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1270:2005
- DIN EN 1271, Ausgabe: 2006-01, Spielfeldgeräte – Volleyballgeräte – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1271:2004 + AC:2005
- DIN EN 1509, Ausgabe: 2004-12 Spielfeldgeräte – Badmintoneinrichtungen – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1509:2004
- DIN EN 913, Ausgabe: 1996-05, Turngeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 913:1996
- DIN 7901, Ausgabe: 1998-01, Turn- und Gymnastikgeräte; Barren mit Einlegematte – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich DIN EN 914
- DIN 7903-2, Ausgabe: 2006-11, Turn- und Gymnastikgeräte – Reckeinrichtungen – Versenkreck
- DIN 7908, Ausgabe: 2003-07, Turn- und Gymnastikgeräte – Sprungkästen – Konstruktion, Ausführung, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, einschließlich DIN EN 916
- DIN 7910, Ausgabe: 1999-08, Turn- und Gymnastikgeräte – Sprossenwände – Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 12346
- DIN 7911 – 1, Ausgabe: 1999-08, Turn- und Gymnastikgeräte – Klettereinrichtungen – Teil 1: Gitterleitern; Anforderungen und Prüfverfahren, einschließlich DIN EN 12346
- DIN 7911 - 2 , Ausgabe: 1998-12, Turn- und Gymnastikgeräte – Klettereinrichtungen – Teil 2: Klettertaue; Maße, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN 7915 - 1, Ausgabe: 1976-06, Turn- und Gymnastikgeräte; Sprungbrett und Schulturnen

- DIN EN 12196, Ausgabe: 2003-05, Turngeräte – Pferde und Böcke – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12197:2003
- DIN EN 12197, Ausgabe: 1997-08, Turngeräte – Reck – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12197:2003
- DIN EN 12346, Ausgabe: 1998-08, Turngeräte – Sprossenwände, Gitterleitern und Kletterrahmen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12346:1998
- DIN EN 12432, Ausgabe: 1998-10, Turngeräte – Schwebebalken – Funktionelle sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12432:1998
- DIN EN 12 655, Ausgabe: 1998-10, Turngeräte – Ringeinrichtungen – Funktionelle sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12655:1998
- DIN EN 914, Ausgabe: 2007-04, Turngeräte – Barren und kombinierte Stufenbarren/Barren – Anforderungen und Prüfverfahren einschl. Sicherheit; Deutsche Fassung prEN 914:2007
- DIN EN 915, Ausgabe: 2007-05, Turngeräte – Stufenbarren – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit; Deutsche Fassung prEN 915:2007
- DIN EN 13 219, Ausgabe: 2001-09, Turngeräte – Trampolin - Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13219:2001
- DIN EN 916, Ausgabe: 2003-07, Turngeräte – Sprungkästen – Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit; Deutsche Fassung EN 916:2003
- DIN 7911-1, Ausgabe: 1999-08, Turn- und Gymnastikgeräte - Klettereinrichtungen - Teil 1: Gitterleitern; Anforderungen und Prüfverfahren; einschließlich DIN EN 12346
- DIN 7911-2, Ausgabe: 1999-08, Turn- und Gymnastikgeräte - Klettereinrichtungen – Teil 2: Klettertaue, Maße, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN Taschenbuch 105, Kinderspielgeräte, Gerätesicherheitsgesetz Beuth Verlag, Berlin, Ausgabe: 2003-09
- DIN Taschenbuch 116, Sportgeräte für Turnen, Ballspiele, Training, Skateboard und Klettern Beuth Verlag, Berlin, Ausgabe: 2007
- DIN Taschenbuch 147, Sportgeräte für Wintersport und Schwimmen Beuth Verlag, Berlin, Ausgabe: 2007, CD-ROM Einzelplatzversion

6.4 Sportspezifische Publikationen

Bayrischer Eissportverband Eislaufen; Kösel Verlag, Kempten

ARAG Allgemeine Versicherungs AG:

- Unfallverhütung im Fußball, Teil 1: Spielformen für den Kinder- und Jugendbereich, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Fußball, Teil 2: Maßnahmen zur Vermeidung von Sprunggelenksverletzungen im Jugend- und Juniorenbereich, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Fußball, Teil 3: Maßnahmen zur Vermeidung von Knieverletzungen, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Handball Teil 1: Maßnahmen zur Vermeidung von Knie- und Sprunggelenksverletzungen, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Handball Teil 2: Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Schäden im Hand- und Schulterbereich, Düsseldorf

- Unfallverhütung im alpinen Skisport, Düsseldorf
- Unfallverhütung im alpinen Skisport - Ratschläge zur Vorbereitung auf den Winter, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Tennis, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Volleyball - Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen für Halle und Beach, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Volleyball - Maßnahmen zur Vermeidung von Sprunggelenksverletzungen, Düsseldorf
- Unfallverhütung im Reitsport - Tipps und Ratschläge für junge Reiterinnen und Reiter, Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft Sicherheit im Sport:

- Inlineskaten - Mit Sicherheit mehr Spaß, Bonn
- Mountainbiken - Mit Sicherheit mehr Spaß, Bonn

Weitere Publikationen:

- Technische Universität Clausthal-Zellerfeld (Hg.): Sicherer allgemeiner Hochschulsport durch Dialog zwischen Sicherheitsfachkräften und Sportorganisatoren, Papierflieger Verlag, Clausthal-Zellerfeld, 1997
- Bundesministerium für Verkehr: Sicherheit auf dem Wasser, Bonn, 1996
- K.-H. Trageser, D. Böhmer: Unfallursachen und Unfallverhütung im Sport, Perimed Fachbuch-Verlagsgesellschaft, Erlangen, 1987
- B. Glas: Sportunterricht ohne Unfälle, Limpert Verlag, Wiesbaden, 1995
- T. Kunz: Weniger Unfälle durch Bewegung, (Reihe Motorik, Bd. 14), Schorndorf, Hofmann Verlag, 1993
- Unfallkasse Hessen (Hrsg.): Mehr Sicherheit durch Bewegung, Schriftenreihe der Unfallkasse Hessen, Band 3, Frankfurt, Mai 2000
- E. Rümmele (Red.): Sicherheit im Sport – eine Herausforderung für die Sportwissenschaft; Köln, Sport und Buch Strauss, 1989
- W. Alt u. a. (Hrsg.): Neue Wege zur Unfallverhütung im Sport, Bundesinstitut für Sportwissenschaften, Köln.

6.5 Juristische Publikationen

- Deutscher Sportlehrer Verband (DSLVB): Ratgeber für Sportlehrerinnen und Sportlehrer, Hofmann Verlag, Schorndorf, 1999
- Beck: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck-Verlag, dtv-Taschenbuch, München, 2007
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer (GUV-I 8512)

VII | Anhang

7.1	Übungsleiter-Mustervertrag	90
7.2	Datenerhebungsbogen für Übungsleiter	91
7.3	Übungsleiterrichtlinien	94
7.4	Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsaspekten im Hochschulsport	96
7.5	Muster einer Kooperationsvereinbarung mit externen Sportanbietern	108
7.6	Lehr- und Organisationskräfte im Pferdesport	111
7.7	Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger	112
7.8	Unfallanzeigen der Unfallkasse Hessen	115

7.1 Übungsleiter-Mustervertrag

Hochschule Fulda
 University of Applied Sciences
 Allgemeiner Hochschulsport
 Marquardstraße 35
 36039 Fulda

Fulda, den _____ 20 ____

Tel.: 0661 / 9640-170
 E-Mail: jan.ries@hs-fulda.de

Beschäftigung als ÜbungsleiterIn/stv. ÜbungsleiterIn

Herr/Frau _____, geb. am _____ 19____,
 wird für das _____-Semester _____ im Allgemeinen Hochschulsport der
 Hochschule Fulda – University of Applied Sciences als ÜbungsleiterIn für die Sportart
 _____ beschäftigt.

Anzahl der wöchentlichen Übungsleiterstunden (à 45 Min.): _____ Einheiten.

Die Bezahlung beträgt gemäß gültiger Honorarstaffelung _____ Euro pro Übungs-
 stunde, beziehungsweise _____ Euro pro Workshop.

**Die Übungsleiter-Richtlinien, das Merkblatt zur Unfallversicherung sowie zwei Un-
 fallmeldebögen wurden übergeben und sind Bestandteil des Vertrages.**

 ÜbungsleiterIn

 Vertreter der Hochschule

Verlängerung

Semester	Datum	ÜbungsleiterIn	Vertreter der Hochschule

Adresse und Bankverbindung des Übungsleiters/der Übungsleiterin:

Name:	Mobil:	E-Mail:
Straße:	Heimatadresse:	Kto.-Nr.:
PLZ/Ort:		BLZ:
Tel.:		Bank:

7.2 Datenerhebungsbogen für Übungsleiter

Eingesetzte Sportart : _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ Geb.-Datum: _____

E-Mail : _____

Fachbereich: _____ voraussichtl. Studiumende: _____

Fachliche Qualifikation für obengenannte Sportart

		✓
Trainerlizenz		
allgem. ÜL-Lizenz (auch Abschluss MF Sport)		
DLRG Ausbildung		-Schein
eigene aktive Sportlaufbahn*		
ÜL-Erfahrung*		

*Bitte führe kurz auf: (wann, wo, wie, mit wem ...)

Pädagogische Qualifikation:

siehe oben	
Jugend-/Gruppenleiter-Ausbildung	

Lehrerfahrung durch folgende Tätigkeiten/Ausbildungen:

Ich habe folgende Erste-Hilfe-Ausbildung:

keine		Letzte Auffrischung
Lebensrettende Sofortmassnahmen (4 Doppel Std.) (Führerschein)		
Erste-Hilfe-Kurs (8 Doppelstd.)		
Sonstige (bitte angeben):		

Bei mir liegen keine, für die Ausübung der Übungsleiterpflichten in obengenannter Sportart, relevanten Einschränkungen vor.

Zur Durchführung des Übungsbetriebes werden folgende Gerätschaften benötigt:

Davon sollen sich aus organisatorischen Gründen in meiner Verwahrung befinden:

Um Zugang/Zugriff zu o.g. Gerätschaften zu bekommen, benötige ich Schlüssel zu folgenden Räumen/Schränken:

Diese Schlüssel befinden sich schon in meinem Besitz. (Wenn nicht, dann Raum/Schrank einklammern).

Als Übungsleiter einer Sportgruppe des Hochschulsports der Hochschule Fulda habe ich Interesse an:

Fachlicher Aus-, Weiterbildung	
in Form von Wochenendkursen, z. B. Landessportbund o.Ä.	
Freundschaftsspielen/-wettkämpfen „gegen“ Fuldaer Vereine	
Der Präsentation meiner Sportgruppe bei öffentlichen Veranstaltungen (Hochschultagen, Stadtfesten, Sport- und Spielnachmittagen)	
Der Teilnahme an Hochschulmeisterschaften auf überregionaler Ebene	
Austauschprogrammen mit ausländischen (Partner-) Hochschulen	

Fulda, den _____ Übungsleiter _____

7.3 Übungsleiterrichtlinien

1. Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL) im Allgemeinen Hochschulsport der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences werden in der Regel aufgrund eines durch den Präsidenten oder seinen Beauftragten erteilten Auftrags tätig.
2. ÜL erhalten, bei entsprechend abgeschlossenem Vertrag, nach der gültigen Vergütungsregelung ein Honorar für jede gehaltene Übungseinheit (je 45 Minuten). Die Abrechnung erfolgt nachträglich, in der Regel vierteljährlich unter Verwendung des Abrechnungsbogens für ÜL.
3. ÜL können ein Honorar nur für Übungsstunden abrechnen, die von ihnen selbst gehalten worden sind. Vertretungsstunden, die nur aufgrund eines gesonderten Auftrags durchgeführt werden können, sind durch den Vertreter selbst geltend zu machen.
4. In der vorlesungsfreien Zeit und an Feiertagen findet in der Regel kein Übungsbetrieb statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten oder seinen Beauftragten.
5. Die Übungsstätten und Übungsgeräte dürfen – insbesondere aus versicherungsrechtlichen Gründen – nur aufgrund einer durch den Präsidenten oder seinen Beauftragten erteilten Genehmigung genutzt werden.
6. ÜL haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einleitung der Rettungskette, z. B. durch das Vorhandensein eines funktionstüchtigen Mobiltelefons, gewährleistet ist.
7. Die für den Übungsbetrieb benötigten Geräte werden von der Hochschule bzw. den mit dieser zusammenarbeitenden Veranstaltern (Vereinen, Sportschulen usw.) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung privat eingebrachter Geräte bedarf der besonderen Genehmigung durch den Präsidenten oder seinen Beauftragten. ÜL haben dafür Sorge zu tragen, dass nur intakte Sportgeräte zum Einsatz kommen.
8. ÜL haften für Beschädigungen der ihnen zur Verfügung gestellten Geräte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern Hochschulsportgruppen als Gäste andere Sportstätten nutzen, haben sie die dort geltenden Ordnungen sowie die Anweisungen der zuständigen Hausmeister/Beauftragten zu beachten.
9. Der für den Allgemeinen Hochschulsport der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences hauptberuflich tätige Bedienstete ist für die Organisation und Koordinierung der Hochschulsportveranstaltungen sowie die in diesem Zusammenhang auftretenden Einzelfragen zuständig. Er sorgt bei Bedarf für die Beteiligung anderer Einrichtungen der Hochschule bzw. die Einschaltung derer Organe.
10. Studentische ÜL (ohne ÜL-Honorar) und studentische Teilnehmer an Veranstaltungen des Allgemeinen Hochschulsports sind während der Übungsstunden sowie der An- und Abfahrt (direkter Weg) über die Unfallkasse Hessen versichert. Hierzu wird Ihnen (den ÜL) ein Info-Blatt nebst Unfallmeldebogen ausgehändigt.

11. ÜL haben die Möglichkeit, mit ihrer Sportgruppe an fachhochschulübergreifenden Sportveranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe) teilzunehmen. In der Regel erfolgt nach Vorlage der Ausschreibung eine namentliche Meldung. Die Übernahme von Kosten (Start- und Meldegeld, eventuell auch Anteile der Fahrt- und Übernachtungskosten) bedarf der besonderen Entscheidung des Präsidenten oder seines Beauftragten. Anträge zur Teilnahme sind vorab schriftlich einzureichen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Präsidenten oder seines Beauftragten, die in Ausnahmefällen vorab mündlich erteilt werden kann.
12. Das gesetzliche Außenvertretungsrecht für die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences steht dem Präsidenten zu. Es wird in laufenden Angelegenheiten des Allgemeinen Hochschulsports in der Regel durch den dort hauptberuflich tätigen Bediensteten als seinen Beauftragten ausgeübt. Dieser beteiligt insbesondere bei vertraglichen Verpflichtungen die jeweils zuständigen Verwaltungsabteilungen für Organisations-, Personal-, Haushalts-, Rechts- und Liegenschaftsangelegenheiten. Sofern kein ausdrücklicher Auftrag vorliegt, können durch ÜL keine für die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen getroffen werden.
13. ÜL sind verpflichtet die Teilnehmer auf Teilnahmeberechtigung zu überprüfen, gegebenenfalls sind Teilnahmeberechtigungskarten über das Hochschulsportbüro zu erwerben.
14. ÜL sind gehalten, sich über das Hochschulsportbüro zu Sportsicherheitsfragen zu informieren. Sportartspezifische „hand-outs“ liegen zur Mitnahme bereit.
15. Das vor dem Hochschulsportbüro befindliche Postfach ist 14-tägig zu leeren.

7.4 Checkliste zur Prüfung von Sicherheitsaspekten im Hochschulsport

7.4.1 Sportart übergreifende Aspekte¹

Organisatorisches

ja nein

1.	Die Übungsleiter verfügen über die erforderliche Qualifikation.		
2.	Die Hallen- bzw. Platz- oder Badeordnung ist den Übungsleitern und allen Teilnehmern bekannt.		
3.	Die Teilnehmer sind über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und seine Einschränkungen (z. B. beim Wettkampfsport oder bei nicht regelmäßigen Veranstaltungen, wie mehrtägige Skiausfahrten im Ausland) beim allgemeinen Hochschulsport informiert.		
4.	Freiberufliche Übungsleiter sind darüber informiert, dass für sie kein Versicherungsschutz über den gesetzlichen Unfallversicherungsträger der Hochschule besteht.		
5.	Übungsleiter werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen sowie mit den Örtlichkeiten und organisatorischen Regeln vertraut gemacht.		

Ordnungsrahmen

ja nein

1.	Beim Üben und Spielen ist der Sicherheitsabstand zu Wänden und Geräten ausreichend (ggf. Laufwege und Warteräume festlegen).		
2.	Die Sicherheitszonen sind frei von Hindernissen und Sportgeräten.		
3.	Die Teilnehmer fahren nicht auf „rollenden Geräten“ (z. B. Mattenwagen) mit.		
4.	Alle Türen und Geräteraumtüre sind während des Übungsbetriebes geschlossen.		
5.	Nicht mehr benötigte Sportgeräte werden weggeräumt, um unnötige Gefährdungen zu vermeiden.		
6.	Mit den Teilnehmern wurden Maßnahmen für einen Sportunfall vereinbart und eingeübt.		
7.	Während des Übungsbetriebes halten sich keine Teilnehmer im Geräteraum auf.		
8.	Es sind optische und akustische Verständigungszeichen zwischen dem Übungsleiter und den Teilnehmern vereinbart.		

¹ Diese Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Durchführung der Übungseinheiten

ja nein

1.	Die Teilnehmer werden vor der ersten Übungsstunde über Gefahren und die Maßnahmen zur Prävention hingewiesen (z. B. Tragen von Schutzausrüstung, Abkleben von Piercings).		
2.	Für das Aufwärmen und für vorbereitende Funktionsgymnastik ist ausreichend Zeit eingeplant.		
3.	Es werden Informationen zu Bau und Funktion des Körpers sowie zu Anpassungsvorgängen beim Training gegeben.		
4.	Die Förderung partnerschaftlichen Verhaltens und des Fair Plays sind Bestandteile jedes Sportangebotes.		
5.	Die Übungsauswahl und Gruppenaufteilung orientieren sich an den individuellen Voraussetzungen der Teilnehmer.		

Helfen und Sichern

ja nein

1.	Die Teilnehmer sind mit der Hilfe- und Sicherheitsstellung vertraut.		
2.	Für das Erlernen und Üben der Helfergriffe wird genügend Zeit eingeplant.		
3.	Die Helfergriffe werden in regelmäßigen Abständen wiederholt.		
4.	Nur Teilnehmer, die dazu in der Lage sind, geben Hilfestellung.		

Erste Hilfe und Unfallmeldung

ja nein

1.	In der Sportstätte ist eine Meldeeinrichtung vorhanden, die den Übungsleitern jederzeit zugänglich ist.		
2.	Notrufnummern (z. B. Ärzte, Krankenhaus, Rettungsleitstelle, Giftzentrale, Taxizentrale) sind bekannt und verfügbar.		
3.	Die Übungsleiter sind als Ersthelfer ausgebildet oder ein Ersthelfer ist erreichbar.		
4.	In der Sporthalle oder in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Raum mit Verbandkasten, Krankentrage oder Liege und fließend kaltem und warmem Wasser.		
5.	Der Raum ist für den Rettungsdienst gut zugänglich.		
6.	Der Verbandkasten entspricht der DIN 13 157 Typ C.		
7.	Der Inhalt wird regelmäßig überprüft und je nach Verbrauch ergänzt.		
8.	Bei externen Sportveranstaltungen werden Erste-Hilfe-Materialien mitgeführt.		
9.	Möglichkeiten zur Kühlung stehen zur Verfügung (keine Kältesprays verwenden!).		
10.	Bei der Auswahl des Transportmittels werden die Art und Schwere der Verletzung und die örtlichen Verhältnisse beachtet.		
11.	Bei einem Arzt- oder Krankenhausbesuch wird die Betreuung des Verletzten sichergestellt.		

Erste Hilfe und Unfallmeldung

ja nein

12.	Nach einem Unfall mit Arztbesuch wird eine Unfallmeldung an den zuständigen Unfallversicherungsträger geschickt.		
13.	Unfälle ohne Arztbesuch werden im Verbandbuch (GUV-I 511.1) vermerkt.		

Sportkleidung und Schutzausrüstung

ja nein

1.	Die Übungsleiter und Teilnehmer tragen geeignete Sportkleidung und Sportschuhe.		
2.	Die Teilnehmer verfügen über die entsprechende Schutzausrüstung (z. B. Helm, Knie- und Ellenbogenschutz für Skater, Schienbeinschutz bei Fußballern).		
3.	Die Sporthalle wird nur mit sauberen Sportschuhen betreten.		
4.	Armbanduhren und Schmuck werden vor dem Sport abgelegt.		
5.	Piercings werden entfernt oder abgeklebt.		
6.	Alle Brillenträger tragen eine sportgerechte Brille oder Kontaktlinsen.		
7.	Lange, offene Haare werden mit einem Haarband zusammengehalten.		

Sporthalle

ja nein

1.	Der Hallenboden ist frei von Nässe und Verunreinigungen.		
2.	Der Bodenbelag ist frei von schadhafte Stellen.		
3.	Der Boden wird in Abstimmung mit dem Bodenhersteller mit geeigneten Pflegemitteln gepflegt.		
4.	Der Boden ist frei von nicht bündig liegenden Deckeln von Bodenöffnungen.		
5.	Die Wände sind an den Stirnseiten der Halle bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 Meter mit einem Prallschutz versehen.		
6.	Seile und Seilverbindungen (z. B. am Basketballkorb) sind frei von Schäden.		
7.	Fugen sind schmaler als 8 mm oder die Kanten der Fugen sind gerundet.		
8.	Die Wände und Verkleidungen sind bis zu einer Höhe von mindestens 2,00 Meter frei von Rissen, Brüchen, Absplitterungen sowie scharfen Kanten.		
9.	Die Wände, Decken und Verglasungen sind ballwurfsicher.		
10.	Verglasungen sind frei von Schäden.		
11.	Die Halle ist frei von unzulässig abgestellten Geräten.		
12.	Verankerungen von Einrichtungen (Sprossenwand, Kletterseil) sind fest.		

Sporthalle

ja nein

13.	Einrichtungen (z. B. Sprossenwand) sind so angebracht, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgeht.		
14.	Die Trennvorhangbahnen sind in ordnungsgemäßigem Zustand.		

Geräteraum

ja nein

1.	Die Geräteraumtore sind so ausgeführt, dass sie nicht von selbst zurücklaufen.		
2.	Die Leuchten im Geräteraum sind gegen mechanische Beschädigung geschützt.		
3.	Die Geräteraumtore sind so ausgeführt, dass sie beim Öffnen nicht in die Halle ragen und beim Schließen keine Quetschgefahr besteht.		
4.	Der Geräteraum ist aufgeräumt und somit in einem ordentlichen Zustand.		

Geräte und Matten

ja nein

1.	Sport- und Turngeräte werden jährlich durch einen Sachverständigen geprüft.		
2.	Die Sportgeräte werden vom Übungsleiter vor der Verwendung auf Funktionssicherheit und äußerlich erkennbare Mängel überprüft (z. B. gesplitteter Barrenholm oder große Einsinktiefen bei Matten).		
3.	Sportgeräte, die nicht mehr funktionssicher sind, werden sofort für jede weitere Benutzung gesperrt (Kennzeichnung) und so verwahrt, dass sie nicht irrtümlicherweise benutzt werden (Mängelmeldung an den Verantwortlichen).		
4.	Für den Transport von Sportgeräten werden genügend Teilnehmer eingeteilt.		
5.	Während des Geräteaufbau bzw. -abbau besteht absolutes Übungsverbot.		
6.	Alle Geräte werden sachgemäß auf- und abgebaut. Sie sind vor allem vor Kippen und Wegrollen gesichert.		
7.	Wird die Einstellung von Sportgeräten während der Übungseinheit verändert, wird die Sicherheit vor der weiteren Benutzung kontrolliert.		
8.	Es ist sichergestellt, dass Matten bei der Benutzung nicht wegrutschen (rutsch-hemmender Belag).		
9.	Für Stützphasen und Landungen auf den Füßen (Punktlandungen) werden Niedersprungmatten eingesetzt. Weichböden werden nur dann benutzt, wenn diese mit einem Läufer oder Matten mit Mattenkopplung abgedeckt sind.		
10.	Für Abgänge und Niedersprünge von Geräten sind die Matten so gelegt, dass die Teilnehmer in der Mattenmitte und nicht im Mattenstoß landen (Mattenkopplung, Abdeckung mit Läufern).		

Geräte und Matten

ja nein

11.	Vorstehende Sportgeräte, wie Kletterstangen und Sprossenwände, werden mit Matten abgesichert, wenn Kollisionen möglich sind, z. B. bei Lauf- und Fangspielen.		
12.	Im Geräteraum werden die Sportgeräte geordnet und übersichtlich aufbewahrt (Stellplan) und sind gegen Kippen und Herunterfallen gesichert.		

7.4.2 Sportartspezifische Aspekte**A. Ballspiele****Ballspiele allgemein**

ja nein

1.	Alle nicht benutzten Tore werden außerhalb der Spiel- und Übungsflächen (am besten im Geräteraum) aufbewahrt und sind gegen Kippen gesichert.		
2.	Es wird nur einwandfreies Ballmaterial verwandt.		
3.	Der Sicherheitsabstand zwischen Wand und Spielfeldabgrenzung entspricht dem Können und den Fertigkeiten der Teilnehmer.		
4.	Die Spielfeldmarkierungen sind deutlich erkennbar.		
5.	Für die Markierung von Spielfeldern u. a. werden keine Klebebänder verwendet, die eine andere Gleitreibung aufweisen als der Sporthallenboden.		
6.	Alle nicht benutzten Bälle werden in einem Sammelbehälter aufbewahrt (z. B. umgedrehter kleiner Kasten).		
7.	Die Spielregeln entsprechen den personellen und materiellen Bedingungen.		
8.	Den Teilnehmern sind die Spielregeln bekannt.		
9.	Auf die konsequente Einhaltung der Spielregeln wird geachtet.		
10.	Mit- und Gegenspieler sind gut erkennbar, z. B. durch Parteibänder oder Überziehhemden.		

Basketball

ja nein

1.	Bei Übungskörben, die direkt an der Wand angebracht sind, werden nur Positions- und Sprungwürfe ausgeführt, da kein Sicherheitsabstand vorhanden ist.		
2.	In der Anfängerschulung werden leichte und gut fassbare Bälle, zumindest Minibasketbälle verwendet.		
3.	Mobile Basketballkörbe sind fixiert.		
4.	Es werden keine Dunkings mit Hilfe des Minitrampolins ausgeführt.		

Fußball

ja nein

1.	Die Tore sind gegen Kippen gesichert, weisen keine vorstehenden Netzhaken und keinen gesplitterten oder gebrochenen Torrahmen auf.		
2.	Beim Hallenfußball ist der Wandbereich neben den Toren besonders abgesichert (z. B. mit Weichböden oder Matten).		
3.	Bei Sportplätzen wird darauf geachtet, dass die Fläche spieltauglich ist (ebene Spielfläche, keine hoch stehenden Begrenzungskanten, keine herumliegenden Steine und Scherben, keine Gegenstände im Auslaufbereich).		
4.	In der Anfängerschulung werden leichte Bälle eingesetzt.		

Hallenhandball

ja nein

1.	Die Tore sind gegen Kippen gesichert, weisen keine vorstehenden Netzhaken und keinen gesplitterten oder gebrochenen Torrahmen auf.		
2.	Der Wandbereich neben den Toren ist besonders abgesichert (z. B. mit Weichböden oder Matten).		

Volleyball

ja nein

1.	Es werden rückschlagfreie Spannvorrichtungen mit Selbsthemmung verwendet.		
2.	Es werden keine defekten Spannleinen verwendet.		
3.	Die Spannleinen sind sichtbar (z. B. durch Baustellenplastikband).		
4.	In der Anfängerschulung wird leichtes und nicht zu hartes Ballmaterial verwendet (z. B. Badeball, Schaumstoffball, Minivolleyball).		

B. Schwimmen

Organisatorische Maßnahmen

ja nein

1.	In einem Bad mit Hubboden ist mit dem Schwimmmeister abgesprochen, auf welche Tiefe der Hubboden eingestellt wird.		
2.	Die Wassertiefe im Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich ist bekannt und ausgewiesen.		
3.	Es ist geklärt, wie viele Bahnen zur Verfügung stehen bzw. welche Wasserfläche genutzt werden kann.		
4.	Die Bahnen bzw. die genutzte Wasserfläche sind durch eine auf dem Wasser liegende Schwimmleine vom übrigen Badebetrieb abgetrennt.		
5.	Rettungsgeräte sind in ausreichender Zahl vorhanden und ihre Handhabung ist bekannt.		
6.	Es ist bekannt, wo und wie der Schwimmmeister während des Übungsbetriebs zu erreichen ist.		

Teilnehmer

ja nein

1.	Die Teilnehmer kennen die Baderegeln.		
2.	Teilnehmer mit einer Sehschwäche tragen keine Kontaktlinsen, sondern eine sportgerechte Brille.		
3.	Teilnehmer mit empfindlichen Augen tragen eine Schwimmbrille.		

Aufsicht und Übungsgestaltung

ja nein

1.	Der Übungsleiter wählt seinen Standort so, dass er die Teilnehmer, die sich im Wasser aufhalten, jederzeit im Blickfeld hat.		
2.	Nach Möglichkeit hält sich der Übungsleiter nicht gleichzeitig mit den Teilnehmern im Wasser auf.		
3.	Für Unterweisungen und andere Gespräche ist außerhalb des Beckens ein Aufenthaltsbereich vereinbart.		
4.	Der Übungsleiter verfügt über einen Nachweis der Rettungsfähigkeit.		

C. Geräteturnen**Allgemeines**

ja nein

1.	Die Geräte werden entsprechend der Größe und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer eingesetzt.		
2.	Neben den Landebereichen werden auch die Fallbereiche durch Matten gesichert.		
3.	Anlaufstrecken werden nicht von zurücklaufenden Teilnehmern gequert.		
4.	Der Wechsel zwischen den Stationen (Geräten) erfolgt nach einem festgelegten Prinzip.		
5.	Während der Gerätturnstunden finden in der Halle keine Ballspiele statt.		
6.	Es werden die erforderlichen konditionellen und koordinativen Voraussetzungen geschaffen, bevor neue Elemente erarbeitet werden.		

Sprunggerät

ja nein

1.	Der Abstand des Sprungbrettes zum Gerät wird entsprechend der konstitutionellen und motorischen Fähigkeiten der einzelnen Teilnehmer gewählt.		
----	---	--	--

Reck, Barren, Stufenbarren

ja nein

1.	Sprungbretter werden nach Aufgängen aus den Fallbereichen (Sicherheitsbereichen) entfernt.		
2.	Es wird ggf. Magnesia zur Verfügung gestellt.		

Schwebebalken

ja nein

1.	Sprungbretter werden nach Aufgängen aus den Fallbereichen (Sicherheitsbereichen) entfernt.		
2.	Es wird nicht mit Strümpfen auf Holzbalken geturnt.		

D. Leichtathletik**Laufdisziplinen**

ja nein

1.	Alle Hindernisse und Gegenstände auf der Laufbahn sind beseitigt, um Sturz- und Stolperunfälle zu vermeiden.		
2.	Durch planmäßige und ausreichende Vorbereitung werden Überlastungen beim Langstreckenlauf vermieden.		
3.	Beim Hürdenlauf werden die Hürden so aufgestellt, dass sie in Bewegungsrichtung umkippen können.		
4.	Der Auslauf hinter der Ziellinie ist ausreichend.		

Weitsprung

ja nein

1.	Der Anlauf ist hindernisfrei – herumliegende Gegenstände sind beseitigt.		
2.	Der Absprungbalken ist stabil, rutschfest und plan mit der Anlauffläche.		
3.	Die Sprunggrube ist gleichmäßig mit Sand bis zur Oberkante gefüllt.		
4.	Der Sand wird regelmäßig aufgelockert und ist frei von Fremdkörpern.		
5.	Solange sich noch Helfer zum Messen der Sprungweite oder zum Einebnen des Sandes in der Sprunggrube befinden, besteht absolutes Übungsverbot.		

Hochsprung

ja nein

1.	Die Anlaufbahn ist hindernisfrei und trittsicher.		
2.	Die Hochsprungständer haben einen stabilen Stand und werden so aufgebaut, dass sie beim Reißen der Sprunglatte nicht umkippen können.		
3.	Die Sprunglatte ist nicht beschädigt und ggf. mit einem Schaumstoffmantel gepolstert.		
4.	Beim Transport der Sprunglatte und -ständer wird auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu anderen Teilnehmern geachtet.		
5.	Im Anfängerbereich werden als Lattenersatz elastische Bänder eingesetzt.		
6.	Im Übungsbetrieb wird darauf geachtet, dass die Position verschobener Hochsprungmatten korrigiert wird.		

Wurf- und Stoßdisziplinen

ja nein

1.	Es ist sichergestellt, dass die Anlaufbahn, Abwurf- und Stoßfläche frei von Hindernissen sowie rutschfest und trittsicher sind.		
2.	Die Abwurfline ist gut sichtbar.		
3.	Der Balken am Stoß- und Wurfkreis ist befestigt.		
4.	Organisations- und Aufstellungsformen werden so gewählt, dass niemand von Wurf- und Stoßgeräten getroffen wird.		
5.	Zurückwerfen und -stoßen von Geräten ist ebenso wie der Aufenthalt in den Wurf- und Stoßzonen verboten.		

E. Wintersport**Organisation**

ja nein

1.	Wintersportaktivitäten werden langfristig geplant und gründlich vorbereitet (Auswahl des Wintersportgebietes, Absprachen mit örtlichen Stellen, z. B. Bergwacht, Sportamt, Möglichkeiten für Mittagspause, benötigte Ausrüstung etc.).		
2.	Die Teilnehmer werden durch koordinative und konditionelle Funktionsgymnastik auf den Wintersport vorbereitet.		
3.	Aufsichts- und Begleitpersonen werden vom Übungsleiter in ihre Aufgaben und Tätigkeit eingewiesen.		
4.	Der Organisations- und Zeitrahmen der Veranstaltung ist allen Teilnehmern bekannt.		
5.	Die Teilnehmer werden in Theorie und Praxis mit den Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln der geplanten Aktivitäten vertraut gemacht (z. B. Betreten von Eisflächen, FIS-Regeln, Benutzung von Lifтанlagen, Begegnung mit Pistengeräten, Absperrungen).		
6.	Das Übungsgelände und das Übungsprogramm werden auf den Könnensstand, das Interesse und die Belastbarkeit der Teilnehmer abgestimmt (z. B. Auswahl des Geländes, Materialien, Pausen).		
7.	Vor Beginn der sportlichen Aktivitäten wird ein Ausrüstungs-Check durchgeführt.		
8.	Gegebenenfalls wird ein Wechsel der Teilnehmer in eine Gruppe mit geringeren Anforderungen an das Können vorgenommen.		

Gelände und Witterungsbedingungen

ja nein

1.	Übungsleiter und Begleitpersonen sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut.		
2.	Bei Wintersportveranstaltungen im Freien sind Informationen zur Wetterlage und Wettervorhersage einzuholen, auszuwerten und in die weitere Planung einzubeziehen.		

Verhaltensregeln

ja nein

1.	Hinweis- und Verbotsschilder sowie Pistenmarkierungen werden beachtet!		
2.	Bei Lawinengefahr werden begonnene Aktivitäten sofort beendet!		
3.	Beim Skifahren, im Skilanglauf sowie beim Snowboarden werden die FIS-Regeln, Regelungen bei der Benutzung von Aufstiegshilfen sowie das Verhalten gegenüber Pistengeräten beachtet.		
4.	Auf Skiabfahrten ist den Teilnehmern das Rodeln untersagt.		
5.	Auf Schlittenabfahrten oder Skipisten ist den Teilnehmern die Nutzung von Plastiktüten, Autoschläuchen u. Ä. als Schlittenersatz untersagt.		
6.	Auf engen Abfahrten und Wanderwegen ist den Teilnehmern das Fahren in Bauchlage untersagt.		
7.	Natureisflächen (Teiche und Seen) sind erst dann zum Eislaufen zu nutzen, wenn die Freigabe durch eine zuständige Stelle erfolgt ist.		
8.	Beim Eislaufen in der Eisporthalle wird die vorgegebene Laufrichtung eingehalten.		
9.	Die Eisfläche wird nicht mehr betreten, wenn die Eismaschine in der Eissporthalle im Einsatz ist.		

Ausrüstung und Kleidung

ja nein

1.	Die Wintersportgeräte (Ski, Schlitten, Snowboard, Schlittschuhe u. a.) sind in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand, zum Beispiel sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ beim Ski, Snow- und Skiboard die Kanten geschliffen und der Belag gewachst ▪ Langlaufski präpariert ▪ bei den Schlitten die Bandeisen an den Kufen festgeschraubt und Lattenrost bzw. Gurtbänder in Ordnung ▪ die Kufen der Schlittschuhe geschliffen. 		
2.	Die Sportgeräte weisen das GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit auf.		
3.	Zur Sicherung der Sportgeräte ist an Skiern eine Skibremse und bei Snowboards eine Fangleine erforderlich.		
4.	Die Ausrüstungsteile Schuhe und Bindung passen zueinander und werden insbesondere auf den Benutzer eingestellt.		
5.	Die Auslösewerte der Skibindungen werden im Sportfachhandel überprüft und gegebenenfalls mit einem Prüfgerät neu eingestellt.		
6.	Die Bekleidung der Teilnehmer ist eng anliegend, um ein Hängen bleiben zu vermeiden.		
7.	Die Teilnehmer tragen die erforderliche Schutzausrüstung (ggf. Helm und Handschuhe).		

7.5 Muster einer Kooperationsvereinbarung mit externen Sportanbietern

MIETVERTRAG

Vereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten

zwischen

und

als Vermieter	als Mieter

§ 1

Der Vermieter überlässt dem Mieter/der Mieterin _____ Räumlichkeiten vom _____ Datum bis _____ Datum, immer _____ Tag von _____ Uhrzeit bis _____ Uhrzeit die Räumlichkeit zur Durchführung von _____ Sportart.

Die Mietsache wird in dem vorhandenen und besichtigten Zustand übergeben und von dem Mieter übernommen. Die gültigen Sperrzeiten müssen grundsätzlich eingehalten werden. Die gesetzlichen Lärmvorschriften sind zu beachten.

Dem Mieter/der Mieterin werden/wird gegen Unterschrift der/die Schlüssel für den Haupteingang des Untergeschosses/Kletterwandzugang/Materialschrank und Toiletten ausgehändigt.

(Schlüssel-Nr.: _____)

§ 2

Kosten:

Miete für die Nutzung der o.g. Räume inkl. Nebenkosten: _____ Betrag in Euro.

Die Mietkosten werden bis _____ beglichen.

§ 3

Der Mieter/die Mieterin darf die vermieteten Räume nur zu dem vorgesehenen und dem Vermieter mitgeteilten Zweck benutzen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

§ 4

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und in dem gleichen Zustand zurückzugeben, in dem er/sie diese erhalten hat. Der Mieter/die Mieterin ist dem Vermieter zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die er/sie bei der Benutzung der Mietsache schuldhaft verursacht.

Der Mieter/die Mieterin stellt den Vermieter ferner von der Haftung für solche Schäden an der Mietsache frei, welche durch die Personen, die auf Veranlassung des Mieters/der Mieterin mit der Mietsache in Berührung kommen, schuldhaft verursacht werden.

Der Mieter/die Mieterin hat erhaltene Schlüssel stets sorgfältig zu verwahren und darf sie nicht an Dritte weitergeben. Bei Verlust ist es aus Sicherheitsgründen u.U. unvermeidlich, die Schließanlage für das Gebäude auszuwechseln. In diesem Falle haftet der Mieter/die Mieterin.

§ 5

Die Benutzung der Sportanlage darf nur von Personen erfolgen, die sich in Begleitung des, durch den Hochschulsport eingesetzten, Übungsleiters befinden.

Der/die Sportgruppenleiter(in) zeichnet dafür verantwortlich, dass er/sie berechtigt ist, eine Gruppe zu betreuen und anzuleiten und dies auch durch Teilnahmebestätigungen entsprechender Aus- und Fortbildungen belegen kann.

§ 6

Geplante Sondernutzungen (Feierlichkeiten, Wettkämpfe, Übernachtungen etc.) sind im einzelnen mit der Leitung (oder Vertreter/in) der Einrichtung abzusprechen (siehe § 3).

§ 7

Der Vermieter versichert, dass die zur Verfügung gestellten Geräte/Anlagen/Immobilien den DIN-, EU- Normen und/oder entsprechenden Empfehlungen/Vorgaben der entsprechenden Sportfachverbände entsprechen und sich in betriebs sicherem Zustand befinden.

In der Sportstätte befindet sich eine, für den der Mieter/die Mieterin frei zugängliche und gemäß den Ausstattungsvorschriften eingerichtete Erste-Hilfe-Ausstattung.

§ 8

Der Mieter/die Mieterin übernimmt während der Mietdauer die Verkehrssicherungspflicht für die angemieteten Räume. Insbesondere hat er/sie vor der Ingebrauchnahme auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Es ist Sache des Mieters/der Mieterin, sich gegen alle Beschädigungen der eingebrachten Gegenstände zu versichern.

§ 9

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden während der Mietdauer, es sei denn, der Schaden ist durch eine fahrlässige Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters verursacht worden.

Der/die Sportgruppenleiter (in) haftet für alle Schäden, die er/sie selbst, seine/ihre Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem/ihren Bereich verursachen.

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, wegen der gesamten Risiken, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Der Mieter/die Mieterin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die ausliegenden Sportstättenregeln eingehalten werden.

§ 11

Bei Verlassen der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte und Licht ausgeschaltet sowie Fenster und Türen verschlossen sind.

Datum, Ort

Datum, Ort

(Vermieter (in)/Mitarbeiter (in))

(Mieter (in)/Raumnutzer (in))

7.6 Lehr- und Organisationskräfte im Pferdesport

Lizenzstufe	Trainer Reiten	Trainer Distanzreiten	Trainer Westernreiten	Trainer Fahren	Trainer Voltigieren	Trainer Schulsport	Jugendleiter	DSB-Vereinsmanager
A 120 LE / 90 LE	A Leistungssport	A Leistungssport	A Leistungssport	A Leistungssport	A Leistungssport			
B 60 LE	B Leistungssport (Dressur, Springen, Vielseitigkeit etc.)	B Leistungssport (Brotensport, Anläufe, Jagdreiten, Vielseitigkeit etc.)	B Leistungssport	B Leistungssport	B Leistungssport (Weitwamp-, Pferdeausbildung etc.)	B Basis-sport (Basis- und Breitensport etc.)		Vereinsmanager (Pferdesport)
C 120 LE	C Basis-sport	C Leistungssport	C Leistungssport	C Leistungssport	C Leistungssport	C Basis-sport		Vereinsmanager (Pferdesport)
30 LE	Wanderreitführer Berittführer	Ausbilder im Reiten als Gesundheits-sport	Trainer-assistent (Pferde-, Westernreit-, Volleger-, Schulsport)				Jugendleiter-assistent Juleica	Vereins-assistent
Vorbereitungsseminar								Führung Verwaltung Organisation

* Die Ausbildung der Trainer des IPZV sind in der IPO, die Ausbildung der Berufsreiter und der Trainer der IGV sind im Anhang zur APO geregelt.

* Der Vereinsmanager A wird von der FN vergeben.

7.7 Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Dachverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Der Verband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat ihren Sitz in Berlin und Geschäftsstellen in Sankt Augustin und München.

DGUV Berlin

Albrechtstraße 10c
10117 Berlin
Tel.: 030 28876361
Fax: 030 28876370
<http://www.dguv.de>

DGUV München

Fockensteinstraße 1
81539 München
Tel.: 089 62272-0
Fax: 089 62272-111

DGUV Sankt Augustin

Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 23101
Fax: 02241 2311333

Zuständig für die Hochschulen des Bundes

Unfallkasse des Bundes

Hauptverwaltung
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Postfach 180, 26380 Wilhelmshaven
Tel.: 04421 407-0
Fax: 04421 407-400
E-Mail: info@uk-bund.de
<http://www.uk-bund.de>

Zuständigkeiten für die Hochschulen der Länder

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg
Hauptsitz Stuttgart
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Postfach, 70324 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0
Fax: 0711 9321-500
E-Mail: info@uk-bw.de
<http://www.uk-bw.de>

Sitz Karlsruhe
Waldhornplatz 1
76131 Karlsruhe
Postfach, 76128 Karlsruhe
Tel.: 0721 6098-1
Fax: 0721 6098-5200
E-Mail: info@uk-bw.de
<http://www.uk-bw.de>

Bayern

Bayerische Landesunfallkasse/Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstraße 71
80805 München
Postfach, 80791 München
Tel.: 089 36093-433
Fax: 089 36093-349
E-Mail: prävention@bayerguvv.de
E-Mail: prävention@bayerluk.de
<http://www.guvv-bayern>

Berlin

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin
Tel.: 030 7624-0
Fax: 030 7624-1109
E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
<http://www.unfallkasse-berlin.de>

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder)
Postfach 1113, 15201 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 5216-0
Fax: 0335 5216-222
E-Mail: info@ukbb.de
<http://www.ukbb.de>

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen
Walsroder Straße 12-14
28215 Bremen
Tel.: 0421 35012-0
Fax: 0421 35012-88
E-Mail: office@unfallkasse.bremen.de
<http://www.unfallkasse.bremen.de>

Hamburg

Unfallkasse Nord – Geschäftsstelle Hamburg
Spohrstraße 2
22083 Hamburg
Postfach 760325, 22083 Hamburg
Tel.: 040 27153-0
Fax: 040 27153-1000
E-Mail: info@luk-hamburg.de
<http://www.luk-hamburg.de>

Hessen

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Postfach 101042, 60010 Frankfurt
Tel.: 069 29972-440
Fax: 069 29972-444
E-Mail: ukh@ukh.de
<http://www.ukh.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 199
19053 Schwerin
Postfach 110232, 19002 Schwerin
Tel.: 0385 5181-0
Fax: 0385 5181-111
E-Mail: postfach@uk-mv.de
<http://www.uk-mv.de>

Niedersachsen

Gemeindeunfallversicherungsverband
Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Postfach 810361, 30503 Hannover
Tel.: 0511 8707-217
Fax: 0511 8707-202
E-Mail: info@lukh.de
<http://www.lukh.de>

Nordrhein-Westfalen

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstraße 1
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 9024-0
Fax: 0211 9024-180
E-Mail: pressestelle@luk-nrw.de
<http://www.luk-nrw.de>

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach
Postfach
56624 Andernach
Tel.: 02632 960-0
Fax: 02632 960-100
E-Mail: info@uk-rlp.de
<http://www.ukrlp.de>

Saarland

Unfallkasse Saarland
Beethovenstraße 41
66125 Saarbrücken
Postfach 200280
66043 Saarbrücken
Tel.: 06897 9733-0
Fax: 06897 9733-37
E-Mail: poststelle@uks.de
<http://www.uks.de>

Sachsen

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17a
01662 Meißen
Postfach 42
01651 Meißen
Tel.: 03521 724-0
Fax: 03521 724-222
E-Mail: sekretariat@unfallkassesachsen.com
<http://www.unfallkassesachsen.de>

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käspersstraße 31
39261 Zerbst-Anhalt
Postfach
39258 Zerbst
Tel.: 03923 751-0
Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@uksa.de
<http://www.uksa.de>

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Schleswig-Holstein
Seekoppelweg 5 a
24113 Kiel
Tel.: 0431 6407-0
Fax: 0431 6407-550
E-Mail: info@uksh.de
<http://www.uksh.de>

Thüringen

Unfallkasse Thüringen
Humboldtstraße 111
99867 Gotha
Postfach 100302
99853 Gotha
Tel.: 03621 777-0
Fax: 03621 777-111
E-Mail: info@ukt.de
<http://www.ukt.de>

7.8 Unfallanzeigen

Unfallanzeige für Studierende

1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)		<h1 style="margin: 0;">UNFALLANZEIGE</h1> für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende 2 Träger der Einrichtung															
4 Empfänger Unfallkasse Hessen Postfach 10 10 42 60010 Frankfurt		3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> </tr> </table>															
5 Name, Vorname des Versicherten		6 Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr												
7 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort														
8 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	9 Staatsangehörigkeit		10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter														
11 Tödlicher Unfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	12 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute		13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)														
14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)																	
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen																	
15 Verletzte Körperteile			16 Art der Verletzung														
17 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung unterbrochen?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am	Tag	Monat	Stunde												
18 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	Tag	Monat	Jahr												
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift von Zeugen)			War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein														
20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses			21 Beginn und Ende des Besuches der Einrichtung <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> <td style="width: 10%; border: 1px solid black;"> </td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">Beginn</td> <td style="font-size: 8px;">Stunde</td> <td style="font-size: 8px;">Minute</td> <td style="font-size: 8px;">Ende</td> <td style="font-size: 8px;">Stunde</td> <td style="font-size: 8px;">Minute</td> </tr> </table>									Beginn	Stunde	Minute	Ende	Stunde	Minute
Beginn	Stunde	Minute	Ende	Stunde	Minute												
22 Datum		Leiter (Beauftragter) der Einrichtung		Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)													

Unfallanzeige Schüler

I. Allgemeine Erläuterungen

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der Unternehmer (Sachkostenträger) – wenn der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer ist, der Schulhoheitsträger – oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind. In Schulen und Kindertageseinrichtungen ist dies in der Regel der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung.
Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn durch eine mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung) Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen müssen.
In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?	2 Exemplare sind den Unfallversicherungsträger (z. B. Unfallkasse, Gemeindeunfallversicherungsverband, Berufsgenossenschaft) zu senden. Ein Exemplar dient der Dokumentation in der Einrichtung.
Wer ist von der Unfallanzeige zu informieren ?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird – bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter - sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können.
Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.
Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Anzeigepflichtige oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort dem Unfallversicherungsträger zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

2. Anzugeben ist der Träger der Einrichtung, z. B. Gemeinde, Stadt.
3. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer), soweit vom Unfallversicherungsträger vergeben.
14. Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfallgeschehen und zu seinen näheren Umständen enthalten (z. B. wo, wie, warum, unter welchen Umständen sich der Unfall ereignet hat).
Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen:
 - Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, z. B. im Flur, auf dem Schulhof, im Seminarraum, in der Sporthalle
 - Art der Veranstaltung (z. B. regulärer Unterricht, Bundesjugendspiele, Wandertag, Förderunterricht, Mittagsbetreuung)
 - Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen, z. B. Sturz mit dem Fahrrad, Ausrutschen auf dem Fußboden, Zusammenprall mit anderem Schüler, Rängelei/Streitfälle unter Schülern, Stolpern an einer Treppe, Verletzung durch Schneeball
 - Besondere Bedingungen, z. B. Schneeglätte, feuchter Boden oder Laub, Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Schulsportunfällen sind Sportart und die Art der Veranstaltung (Pflichtunterricht nach Studententafel, Arbeitsgemeinschaft, Wahlpflicht- bzw. Wahlunterrichtsfach, Schulsportwettbewerb) anzugeben.

Die Unfallschilderung kann auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
15. Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite.
16. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung.

Unfallanzeige für Hochschulangestellte (AUV)

UNFALLANZEIGE											
1 Name und Anschrift des Unternehmens						2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers . . /					
3 Empfänger Unfallkasse Hessen Leonardo-da-Vinci-Allee 20 60486 Frankfurt											
4 Name, Vorname des Versicherten					5 Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr		
6 Straße, Hausnummer					Postleitzahl		Ort				
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			8 Staatsangehörigkeit			9 Leiharbeiternehmer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
10 Auszubildender <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> mit dem Unternehmer verwandt <input type="checkbox"/> Gesellschafter/Geschäftsführer								
12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für _____ Wochen				13 Krankenkasse des Versicherten (Name, PLZ, Ort)							
14 Tödlicher Unfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			15 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute				16 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)				
17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen, Anlagen, Gefahrstoffen)											
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen											
18 Verletzte Körperteile					19 Art der Verletzung						
20 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift des Zeugen)										War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
21 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses						22 Beginn und Ende der Arbeitszeit des Versicherten			Stunde Minute Stunde Minute		
23 Zum Unfallzeitpunkt beschäftigt/tätig als						24 Seit wann bei dieser Tätigkeit?			Monat Jahr		
25 In welchem Teil des Unternehmens ist der Versicherte ständig tätig?											
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt?					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später, am		Tag	Monat	Stunde		
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen?					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am		Tag	Monat	Jahr		
28 Datum _____ Unternehmer/Bevollmächtigter _____ Betriebsrat (Personalrat) _____ Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner) _____ Unfallanzeige Allgemein											

I. Allgemeine Erläuterungen

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.
Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.
In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?	2 Exemplare sind den zuständigen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist ein Exemplar an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde ein Exemplar . Ein Exemplar dient der Dokumentation im Unternehmen. Ein Exemplar erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Wer ist von der Unfallanzeige zu informieren ?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.
Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.
Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenanfällen oder Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenanfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort dem zuständigen Unfallversicherungsträger und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

2. Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über Zuständigkeit).
9. Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeiternehmer. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
13. Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
17. Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.

Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.

Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. Z. B. ...bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen, ... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).

Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet). Z. B. : ...beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe, ... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst, ... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Öl/Dung aus.

Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?

Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
18. Beispiele: Rechter Unterarm, Linker Zeigefinger, Linker Fuß und rechte Kopfseite
19. Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
23. Hier einzusetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner, und nicht "Arbeiter", „Angestellter“ oder „Unternehmer“
25. Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof

Unfallanzeige Allgemein

- adh: bewegend anders, Flyer des Allgemeinen deutschen Hochschulsportverbandes, Dieburg, o.J.
- Becker, Wolfgang; Bockhorst Rüdiger; Haberstroh, Klaus: Hilfe zum Helfen – Helfergriffe für das Turnen in der Schule, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), Münster, 06/2006
- Brügger, Othmar (Hrsg.): Sport – mit Sicherheit mehr Spass, Kongressband des 3. Dreiländerkongresses Schweiz – Deutschland – Österreich, Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung, Bern, 1/2004
- Bundesministerium für Bildung und Forschung: Hochschulrahmengesetz, Fassung vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3835), URL: www.bmbf.de/pub/HRG_20041231.pdf
- Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.): Turnen, München, 9/1997
- Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.): Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, München, Okt. 2002
- Bundesverband für Gardetanzsport in Deutschland e.V.: BfG Ausbildungsplan, Trainerin – C (TC), 1. Lizenzstufe, Gültig ab 01. Januar 2001, Köln Oktober 2000
- Deutsches Institut für Normung e.V.: Sportgeräte für Turnen, Gymnastik, Ballspiele und Training – Normen, Gerätesicherheitsgesetz, Beuth Verlag, Berlin, Köln, 4. Aufl., Oktober 1990
- Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.: Haftungsrechtliche Folgen des Reitens ohne Helm, von Dr. Adolphsen, Warendorf, 1997
- Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.: Deutscher Reitpass, FN Verlag Warendorf, 1. Auflage 2002
- Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.: Ausbildungs- und Prüfungsordnung, FN Verlag Warendorf, 2005
- Deutsche Triathlon Union: Sportordnung, Stand 12/2004
- Dordel, Sigrid; Kunz, Thorsten: Bewegung und Kinderunfälle – Chancen motorischer Förderung zur Prävention von Kinderunfällen; Bundesverband der Unfallkassen, München Juni 2005
- Frenger, Helmut; Schmidtbleicher, Dietmar: Richtiger Einsatz von Matten im Sportunterricht; Bundesverband der Unfallversicherungsträger (Hrsg.), München 1987
- Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Fußball – Bausteine für einen sicheren und attraktiven Unterricht, Münster, 12/2004, CD
- Gläser, Heribert; Henke, Thomas: Sportunfälle – Häufigkeit, Kosten, Prävention; ARAG Allgemeine Versicherung 12uiops-AG, Düsseldorf 05/2002
- Hanneken, Arno: Inline-Skating in der Schule, Lehrerbriefe zur Unfallverhütung und Sicherheits-erziehung, Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.), München, 3/1998
- Henke, Thomas; Schulz, David; Platen Petra (Hrsg.): Sicherheit im Sport – Ein Leben mit Sport – aber sicher, Sportverlag Strauß, Köln, 2006
- Hermann, Klaus: Methodik des Helfens und Sicherns im Schulsport, Schorndorf, 1981
- Hessischer Rechnungshof: Prüfung Allgemeiner Hochschulsport an den hessischen Hochschulen, Hessischer Rechnungshof, 2. Senat, Darmstadt, Aktenzeichen (AZ.: 02 PO1 15), 10.12.2003
- Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Hessisches Hochschulgesetz, 20.12.2004, GVBl. I, S.466 in der nichtamtlichen Fassung vom 15.12.2005 GVBl. I, S.843, URL: http://www.hmwk.hessen.de/irj/HMWK_Internet?cid=6f20aed34ba5e029d5d1fe3c9b806411
- Hübner, Horst; Pfitzner, Michael: Handball – attraktiv und sicher vermitteln; Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.), Münster, o.J.
- Hübscher, Hans, Swiss Re Life & Health: Fliegen als Sport und Beruf – Das Flugrisiko in der Personenversicherung, Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft, Zürich, 1998

- Hochschulrektorenkonferenz, Informationsdienst: Memorandum zur Förderung des Sports an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (4. Februar 1994), Bonn Dokumentation Nr. 17/1994
- Kultusministerkonferenz: Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zum Allgemeinen Hochschulsport, 8./9.11.1990, URL: <http://www.kmk.org/doc/publ/hochschulsprt.pdf>
- Meffert, Reinhard; Rehn, Harald; Schneider, Franz: Sicherheit im Schulschwimmunterricht – Die Präventions- und Rettungsfähigkeit der Lehrer im Fokus, Hrsg. Präsidium der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), DVV ohne Jahr
- Oberschulamt Karlsruhe: Sicherheit im Schulsport – Leichtathletik, Sport-Seiten des Oberschulamts Karlsruhe, 8. Juni 2002, URL: http://www.lehrer.uni-karlsruhe.de/~za343/osa/spinfo/BAGUV_LA.htm
- Röthig, Peter u. a. (Hrsg.): Sportwissenschaftliches Lexikon, 6., völlig neu bearbeitete Auflage, Schorndorf: Hofmann, 1992
- Unfallkasse Hessen (Hrsg.): Kooperation mit Fremdfirmen. Arbeitsschutz bei Werkverträgen. (Schriftenreihe der UKH, Band 13) Universumverlag, Wiesbaden 2007.
- Unfallkasse Hessen (Hrsg.): Einführung in die Gefährdungsbeurteilung für Führungskräfte. 2. überarbeitete Auflage (Schriftenreihe der UKH, Band 14) Universumverlag, Wiesbaden 2009
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (Hrsg.): Sportvereine – präventive Gestaltung des Vereinsbetriebes, Buch und CD, Hamburg, 6/2004
- Winter, Stefan: Sicher nach oben ... Klettern in der Schule, Bundesverband der Unfallkassen (Hrsg.), München, 8/1999

IX

Abkürzungen

adh	allgemeiner deutscher hochschulsportverband
AStA	Allgemeiner Studierenden Ausschuss
AUV	Allgemeine Unfallversicherung
BSG	Bundessozialgericht
BUK	Bundesverband der Unfallkassen e.V. (mit der Fusion der beiden Träger BUK und Gewerbliche BG, siehe DGUV)
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DRIV	Deutscher Rollsport und Inline-Verband e.V.
DSV	Deutscher Ski-Verband
FaSi	Fachkraft für Arbeitssicherheit
FIS	Fédération Internationale de Ski
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
HS	Hochschulsport
SUV	Schüler-Unfallversicherung



Die Autoren

Dr. Jan Ries

koordiniert als Sportwissenschaftler den allgemeinen Hochschulsport der Hochschule Fulda. Als Sportdozent ist er an der Hochschule in vier Fachbereichen in der Lehre eingesetzt, darüber hinaus unterrichtet er in verschiedenen Sportorganisationen. Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte, die u. a. auch in zahlreiche EU-Projekte einfließen, sind: „Suchtprävention und Intervention im Sportbereich“, „Motivation und Qualifikation von Ehrenamtlichen im Bereich der Suchtprävention“, „Dopingprävention“, „Sport & Mykosen“ (Dissertationsthema), „Individuelles und betriebliches Gesundheitsmanagement“ und selbstverständlich „Sicherheit & Sport“. Zu vorgenannten Themenbereichen liegen unterschiedlichste Publikationen vor. Sportlich ist der Autor sowohl praktisch als auch theoretisch sehr breit aufgestellt. Die Spanne reicht vom Anfängertraining bis hin zur Betreuung national und international erfolgreicher Athletinnen und Athleten.

Rainer Schmutnig

Bauberrat Rainer Schmutnig ist seit 1985 in der gemeinsamen Präventionsabteilung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Hannover und der Landesunfallkasse Niedersachsen tätig. Als Technischer Aufsichtsbeamter betreute er schon immer eine Vielzahl von wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen. Seit 2000 ist er zuständige Aufsichtsperson für die Koordination der Präventionsaktivitäten in den Universitäten, Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen des Landes Niedersachsen. Mit Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzfragen setzt sich der Autor seit über 25 Jahren in Theorie und Praxis auseinander. Von Jugend an gehört der Sport zum Lebenslauf und daher absolvierte er u. a. auch zwei Fachübungsleiter- (NFV 1973 / NTB 1996) und eine Schiedsrichterausbildung (NFV 1974).
Kontakt: rainer.schmutnig@guvh.de

Julia Beranek

Bereits während des Studiums war Julia Beranek für den Hochschulsport der Leuphana Universität Lüneburg als studentische Mitarbeiterin sowie ehrenamtlich für den Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (adh) tätig. Seit 2005 arbeitet die begeisterte Sportlerin und Kulturwissenschaftlerin hauptamtlich als Öffentlichkeitsreferentin im adh.

Wolfgang Rothe

Bauberrat Dipl.-Chem. Wolfgang Rothe ist seit 1993 in der Hauptabteilung Prävention der Unfallkasse Hessen beschäftigt. Seit 1995 betreut er als Aufsichtsperson einige Hochschulen in Hessen. Gemeinsam mit Dr. Jan Ries entwickelt er Seminarkonzepte zur Ausbildung von Übungsleitern im Hochschulsport und führt Projekte zur statistischen Auswertung von Sportunfällen an Hochschulen durch.

Die bislang erschienenen Titel sind zu beziehen:

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt am Main

Servicetelefon: 069 29972-440, Telefax: 069 29972-207

E-Mail: praev@ukh.de

Download: www.ukh.de → Informationen → Druckschriften → Schriftenreihe der UKH

Nichtmitglieder wenden sich bitte an den Universum Verlag, Wiesbaden,

Tel.: 06 11 90 30-501, Fax: 06 11 90 30-181 bzw. www.universum.de/shop



Band 1
**Nachbereitung extrem belastender
Einsätze bei der Feuerwehr**



Band 2
Mehr Sicherheit im Schulsport



Band 3
Mehr Sicherheit durch Bewegung



Band 4
Der Gewalt auf der Spur



Band 5
Handbuch der Arbeitssicherheit



Band 6
**Körpergerechtes Arbeiten für
Erzieherinnen und Erzieher**



Band 7
Erziehung (K)ein Kinderspiel



Band 8
Kindertagesstätten sicher gestalten



Band 9
Die sichere Schule



Band 10
Einführung in die Schulfachprüfung



Band 11
**Bibliotheken und Archive.
(K)ein Platz für Schimmelpilze**



Band 12
**Kooperation mit Fremdfirmen.
Arbeitsschutz bei Werkverträgen**



Band 13
**Arbeitsschutz und
Gesundheitsförderung im
Öffentlichen Dienst**



Band 14
**Einführung in die
Gefährdungsbeurteilung für
Führungskräfte**



Band 15
**Unterweisen in der betrieblichen
Praxis**

ISBN 978-3-934729-15-5

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main

Regionalbüro Nordhessen
Friedrich-Ebert-Straße 21
34117 Kassel